N. Mario Cerutti

EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFT

Band 7

Rechtssetzung

2. Halbband

Diese Extraseite wurde dem eBook beigefügt aus folgendem Grund: Wenn man das eBook in zweiseitiger Ansicht öffnet, ist somit gewährleistet, dass im **Teil 2 Kommentar** die Fragen immer links und die Antworten rechts zu sehen sind.

N. Mario Cerutti

EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFT

Band 7

Rechtssetzung

2. Halbband

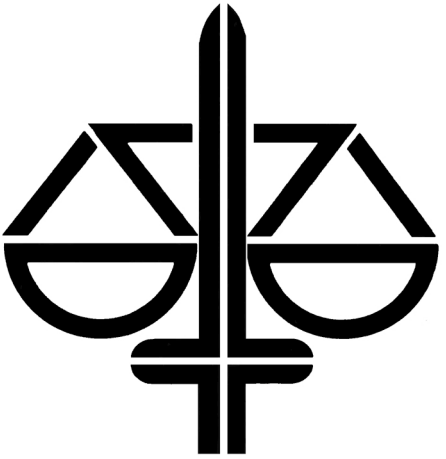

Einführung in die Rechtswissenschaft / N. Mario Cerutti – Bd 1-9. –
Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio-Verlag, 1977. –
ISBN 3-7273-0007-8 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300622
eBook (PDF)

Band 7
Einführung in die Rechtswissenschaft : Rechtssetzung
/ N. Mario Cerutti. – 1. Aufl. – Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio-
Verlag, 1977. – 739 S. : Ill. ; 21 x 15 cm. – ISBN 3-7273-0017-5
Buch (Softcover). – ISBN 9783727300707 eBook (PDF) 1. Halbband,
ISBN 9783727300714 eBook (PDF) 2. Halbband

Text im eBook ist durchsuchbar

Erscheinungsjahr 1977
Copyright © 1977 by N. Mario Cerutti
Druck: Bönecke-Druck, D-3392 Clausthal-Z
ISBN 3-7273-0017-5 Buch (Softcover)
ISBN 9783727300707 eBook (PDF) 1. Halbband
ISBN 9783727300714 eBook (PDF) 2. Halbband

TEIL 2

KOMMENTAR

(Eine Technik zur gründlichen Verarbeitung des Stoffes
enthält Band 1)

Systematik	Fragen	
7 Die Rechtssetzung 71 Begriff	1	Was versteht man unter Rechtssetzung ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
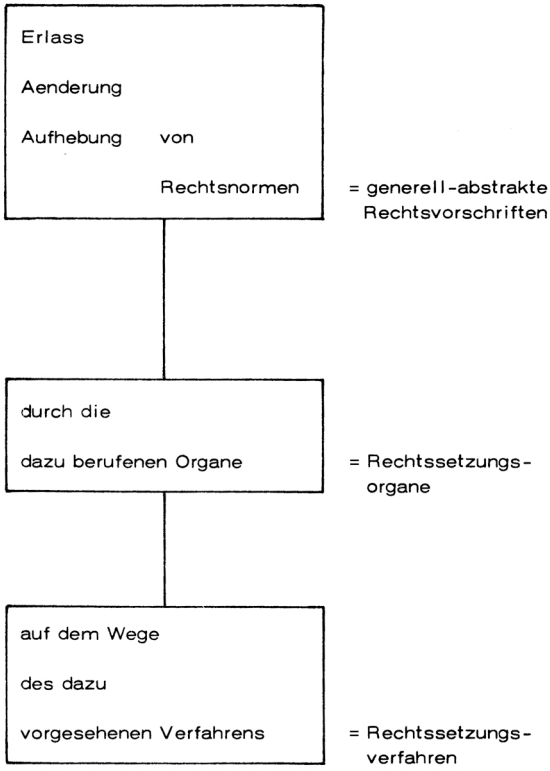	• Vgl S 21 • Anm 89)	

Systematik	Fragen	
72 Die Rechtssetzungsorgane des Bundes 720 Uebersicht	2	Welches sind die Rechtssetzungsorgane des Bundes ?
721 Das Stimmvolk 721.1 Im ordentlichen Rechtssetzungs-verfahren	3	Was versteht man unter dem ordentlichen Rechtssetzungsverfahren ?
	4	Was versteht man unter dem ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Stimmvolk 2. Kantone 3. Bundesbehörden • Bundesversammlung • Bundesrat • Bundesgericht	Vgl S 22	
Rechtssetzungsverfahren, • das für den Normalfall vorgesehen ist • das in normalen Zeiten anzuwenden ist • das anzuwenden ist, wenn im Staat normale Verhältnisse herrschen • das der Setzung von Recht durch ordentliche Erlasse dient Fälle: 1. Setzung von Recht auf Stufe Verfassung durch Verfassungsgesetz 2. Setzung von Recht auf Stufe Gesetz durch einfaches Gesetz 3. Setzung von Recht auf Stufe Verordnung durch Verordnung		
Rechtssetzungsverfahren, • das für den Ausnahmefall vorgesehen ist • das in aussergewöhnlichen Zeiten Anwendung finden kann • das im Falle eines "Staatsnotstandes" angewendet werden kann • das der Setzung von Recht durch ausserordentliche Erlasse (= Notrechtserlasse) dient Fälle: 1. Setzung von Recht auf Stufe Verfassung durch Notverordnung (der Bundesversammlung) 2. Setzung von Recht auf Stufe Gesetz durch Notverordnung (der Bundesversammlung)		

Systematik	Fragen	
	5	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzt das Stimmvolk im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Initiativbegehren** = Anstoss, Anregung, Antrag, Begehren an eine bestimmte Instanz, eine bestimmte Initiative zu ergreifen Fälle: ● Setzung von Recht auf Stufe Verfassung Teilrevision der Verfassung • Volksinitiativbegehren in Form einer allgemeinen Anregung (= 50 000 Stimmberechtigte) Totalrevision der Verfassung • Volksinitiativbegehren in Form einer allgemeinen Anregung (= 50 000 Stimmberechtigte) 2. **Initiative** = Beschluss, dass der Erlass, die Aenderung oder Aufhebung bestimmter Rechtsvorschriften an die Hand zu nehmen ist Fälle: ● Setzung von Recht auf Stufe Verfassung Teilrevision der Verfassung • Volksinitiative in Form einer allgemeinen Anregung (= Referendumsinitiative = 50 000 Stimmberechtigte) • Volksinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs (= Pluralinitiative = 50 000 Stimmberechtigte) Totalrevision der Verfassung • Volksinitiative in Form einer allgemeinen Anregung (= Referendumsinitiative = 50 000 Stimmberechtigte)	Vgl S 23	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
3. **Referendumsbegehren** = ordentliches Referendumsbegehren = Begehren (durch 30 000 Stimmberechtigte), einen bestimmten Erlassentwurf dem Volk zur Genehmigung zu unterbreiten, bevor er in Kraft gesetzt wird Fälle: ● Setzung von Recht auf Stufe Gesetz • Bundesgesetz • Allg verb nicht dringl BB mit RefKlausel 4. **Abstimmung über den Entwurf eines Erlasses** = ordentliches Referendum = Entlassentwurf ist zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, bevor er in Kraft treten kann Formen: 1. Obligatorisches Referendum Erlassentwurf muss automatisch Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden 2. Fakultatives Referendum Erlassentwurf muss nur dann und nur dem Volk (nicht aber den Ständen) zur Abstimmung unterbreitet werden, wenn vorgängig ein entsprechendes Referendumsbegehren (durch 30 000 Stimmberechtigte oder 8 Kantone) gestellt wird Fälle: 1. Setzung von Recht auf Stufe Verfassung Teilrevision ● Obligatorisches Referendum über einen • Entwurf der Bundesversammlung • Entwurf des Volkes (Pluralinitiative)		

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
Totalrevision ● Obligatorisches Referendum über einen Entwurf der Bundesversammlung 2. Setzung von Recht auf Stufe Gesetz ● Fakultatives Referendum über • Bundesgesetz • Allgemein verbindlicher nicht dringlicher Bundesbeschluss mit Referendumsklausel		

Systematik	Fragen	
721.2 Im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren	6	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzt das Stimmvolk im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Referendumsbegehren** = ausserordentliches Referendumsbegehren = Erlass ist, nachdem er bereits in Kraft gesetzt wurde, nachträglich noch dem Volk zur Genehmigung zu unterbreiten = Begehren (durch 30 000 Stimmberechtigte), dass ein Erlass, nachdem er bereits in Kraft gesetzt wurde, nachträglich doch noch dem Volk zur Genehmigung zu unterbreiten ist Fall: ● Setzung von Recht auf Stufe Gesetz • Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr 2. **Abstimmung über einen Erlass** = ausserordentliches Referendum = Erlass ist, nachdem er bereits in Kraft gesetzt wurde, nachträglich doch noch zur Genehmigung zu unterbreiten ist Fälle: 1. Setzung von Recht auf Stufe Verfassung • Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr = ausserordentliches obligatorisches Referendum von Volk und Ständen 2. Setzung von Recht auf Stufe Gesetz • Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr = ausserordentliches fakultatives Referendum des Volkes	Vgl S 24	

Systematik		Fragen	
722 Die Kantone 722.1 Im ordentlichen Rechtssetzungs-verfahren		7	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzen die Kantone im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Initiativbegehren** = Standesinitiative = Begehren an die Bundesversammlung durch die nach kantonalem Recht dazu befugte Instanz auf Erlass / Aenderung / Aufhebung von Rechtsvorschriften des Bundes Fälle: 1. Setzung von Recht auf Stufe Verfassung Teilrevision der Verfassung • Initiativbegehren in Form einer allgemeinen Anregung • Initiativbegehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurf Totalrevision der Verfassung • Initiativbegehren in Form einer allgemeinen Anregung 2. Setzung von Recht auf Stufe Gesetz • Initiativbegehren in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs für: - Bundesgesetz - Allgemein verbindlicher nicht dringlicher Bundesbeschluss mit Referendumsklausel 3. Setzung von Recht auf Stufe Verordnung • Initiativbegehren in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs für: - Allgemein verbindlicher nicht dringlicher Bundesbeschluss ohne Referendumsklausel - Einfacher Bundesbeschluss	Vgl S 25	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
2. **Referendumsbegehren** = ordentliches Referendumsbegehren = Begehren (durch mindestens 8 Kantone), einen bestimmten Entlassentwurf dem Volk zur Genehmigung zu unterbreiten, bevor er in Kraft gesetzt wird Fälle: ● Setzung von Recht auf Stufe Gesetz • Bundesgesetz • Allgemein verbindlicher nicht dringlicher Bundesbeschluss mit Referendumsklausel 3. **Abstimmung über den Entwurf eines Erlasses** Fälle: Abstimmung im Rahmen des ordentlichen obligatorischen Verfassungsreferendums über eine Teil- oder Totalrevision der Bundesverfassung Die Mitwirkung eines Kantons ist hier aber nur indirekt gegeben. Die Standesstimmen werden nicht durch die Kantonsbehörden abgegeben (= direkte Standesstimme). Als Standesstimme zählt im Rahmen einer Abstimmung des schweizerischen Stimmvolkes die Mehrheit der Volksstimmen innerhalb eines Kantons (= indirekte Standesstimme)		

Systematik	Fragen	
722.2 Im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren	8	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzen die Kantone im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Initiativbegehren** Fälle: 1. Setzung von Recht auf Stufe Verfassung • Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr • Extrakonstituioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet bis 1 Jahr 2. Setzung von Recht auf Stufe Gesetz • Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr • Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet bis 1 Jahr 2. **Referendumsbegehren** = ausserordentliches Referendumsbegehren = Begehren durch mindestens 8 Kantone, dass ein Erlass, nachdem er bereits in Kraft gesetzt wurde, nachträglich doch noch dem Volk zur Genehmigung unterbreitet wird Fall: ● Setzung von Recht auf Stufe Gesetz • Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr	Vgl S 26	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
3. **Abstimmung über den Erlass** = ausserordentliches Referendum Fall: ● Setzung von Recht auf Stufe Verfassung • Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr = ausserordentliches obligatorisches, indirektes Referendum der Kantone (= indirekte Standesstimme)		

Systematik		Fragen	
723 Die Bundesversammlung 723.1 Im ordentlichen Rechtssetzungs-verfahren		9	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzt die Bundesversammlung im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Initiativbegehren** = Begehren der einen Kammer der Bundesversammlung an die andere auf Erlass / Aenderung / Aufhebung von Rechtsvorschriften des Bundes Fälle: 1. Setzung von Recht auf Stufe Verfassung • Initiativbegehren auf Teilrevision • Initiativbegehren auf Totalrevision 2. Setzung von Recht auf Stufe Gesetz • Bundesgesetz • Allgemein verbindlicher nicht dringlicher Bundesbeschluss mit Referendumsklausel 3. Setzung von Recht auf Stufe Verordnung • Allgemein verbindlicher nicht dringlicher Bundesbeschluss ohne Referendumsklausel • Einfacher Bundesbeschluss 2. **Initiative** = Beschluss der Bundesversammlung auf Erlass / Aenderung / Aufhebung von Rechtsvorschriften des Bundes Fälle: 1. Setzung von Recht auf Stufe Verfassung • Initiative auf Teilrevision • Initiative auf Totalrevision 2. Setzung von Recht auf Stufe Gesetz (wie oben) 3. Setzung von Recht auf Stufe Verordnung (wie oben)	Vgl S 27	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
3. **Abstimmung über den Entwurf eines Erlasses** Fälle: 1. Setzung von Recht auf Stufe Verfassung Teilrevision Abstimmung über den ausgearbeiteten Revisionsentwurf, bevor er Volk und Ständen unterbreitet wird Totalrevision Abstimmung über den ausgearbeiteten Revisionsentwurf, bevor er Volk und Ständen unterbreitet wird 2. Setzung von Recht auf Stufe Gesetz • Bundesgesetz • Allgemein verbindlicher nicht dringlicher Bundesbeschluss mit Referendumsklausel 3. Setzung von Recht auf Stufe Verordnung • Allgemein verbindlicher nicht dringlicher Bundesbeschluss ohne Referendumsklausel • Einfacher Bundesbeschluss		

Systematik	Fragen	
723.2 Im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren	10	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzt die Bundesversammlung im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Initiativbegehren** = Begehren der einen Kammer der Bundesversammlung an die andere auf Erlass / Aenderung / Aufhebung von Rechtsvorschriften des Bundes Fälle: 1. Setzung von Recht auf Stufe Verfassung • Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss 2. Setzung von Recht auf Stufe Gesetz • Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss 2. **Initiative** = Beschluss der Bundesversammlung auf Erlass / Aenderung / Aufhebung von Rechtsvorschriften des Bundes Fälle: wie oben 3. **Abstimmung über den Entwurf eines Erlasses** Fälle: wie oben	Vgl S 28	

Systematik		Fragen	
724 Der Bundesrat 724.1 Im ordentlichen Rechtssetzungs-verfahren		11	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzt der Bundesrat im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Initiativbegehren** = Begehren des Gesamtbundesrates an die Bundesversammlung auf Erlass / Aenderung / Aufhebung von Rechtsvorschriften des Bundes Fälle: 1. Setzung von Recht auf Stufe Verfassung • Initiativbegehren auf Teilrevision • Initiativbegehren auf Totalrevision 2. Setzung von Recht auf Stufe Gesetz • Bundesgesetz • Allgemein verbindlicher nicht dringlicher Bundesbeschluss mit Referendumsklausel 3. Setzung von Recht auf Stufe Verordnung • Allgemein verbindlicher nicht dringlicher Bundesbeschluss ohne Referendumsklausel • Einfacher Bundesbeschluss 2. **Initiative** = Beschluss des Gesamtbundesrates auf Erlass / Aenderung / Aufhebung von Rechtsvorschriften des Bundes Fälle: ● Setzung von Recht auf Stufe Verordnung • Verordnung des Bundesrates 3. **Abstimmung über den Entwurf eines Erlasses** Fall: ● Setzung von Recht auf Stufe Verordnung • Verordnung des Bundesrates	Vgl S 29	

Systematik	Fragen	
724.2 Im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren	12	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzt der Bundesrat im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Initiativbegehren = Begehren des Gesamtbundesrates an die Bundesversammlung um Erlass / Aenderung / Aufhebung bestimmter Rechtsvorschriften des Bundes Fälle: 1. Setzung von Recht auf Stufe Verfassung • Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss 2. Setzung von Recht auf Stufe Gesetz • Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss	Vgl S 30	

Systematik		Fragen	
725 Das Bundesgericht 725.1 Im ordentlichen Rechtssetzungs-verfahren		13	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzt das Bundesgericht im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Initiative** = Beschluss des betreffenden Gesamtgerichts, den Erlass, die Aenderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften, die in seine Gesetzgebungskompetenz fallen, an die Hand zu nehmen Fälle: ● Setzung von Recht auf Stufe Verordnung • Verordnung des Bundesgerichts Lausanne • Verordnung des Bundesgerichts Luzern (= Eidg Versicherungsgericht) 2. **Abstimmung über den Entwurf eines Erlasses** = Abstimmung über den Entwurf von Rechtsvorschriften, die in die Gesetzgebungskompetenz des betreffenden Gesamtgerichts fallen Fälle: ● Setzung von Recht auf Stufe Verordnung (gleiche Fälle wie oben)	Vgl S 31	

Systematik	Fragen	
725.2 Im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren	14	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzt das Bundesgericht im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Keine	Vgl S 32	

Systematik	Fragen	
73 Der Weg der Rechtssetzung 731 Die Verfassungs-gesetzgebung des Bundes 731.1 Begriff	15	Was versteht man unter Verfassungsgesetzgebung ?
	16	Welche beiden Möglichkeiten gibt es in bezug auf den Umfang der Revision ?
	17	Was versteht man unter Totalrevision ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Verfassungsgesetzgebung bedeutet (da wir bereits eine Verfassung besitzen) : Revision der Bundesverfassung = Aenderung, Ergänzung, Aufhebung von Bestimmungen der Bundesverfassung	• Vgl S 33 • FLEINER / GIACOMETTI 90)	
1. Totalrevision 2. Teilrevision (auch: Partialrevision)	• Vgl S 33 Rechtsquelle 91)	
1. Totalrevision im formellen Sinn = Vollumfängliche Ersetzung des bisherigen Verfassungstextes durch einen neuen Text, ohne Rücksicht auf dessen Inhalt 2. Totalrevision im materiellen Sinn = Weitgehende Ersetzung des bisherigen Inhalts der Verfassung durch einen neuen Inhalt = Staatsreform im Sinne der Aenderung bisheriger tragender Prinzipien des Staates Bsp für tragende Prinzipien der bisherigen BV 1. Anerkennung der freiheitlichen Staatsidee • Anerkennung der individuellen Freiheit → BV: Garantie der Freiheitsrechte • Anerkennung der politischen Freiheit → BV: • Prinzip der Volkssouveränität • Demokratische Rechtssetzung • Verfassungsinitiative • Obligatorisches Referendum • Fakultatives Referendum	• FLEINER / GIACOMETTI 92) • FLEINER / GIACOMETTI 93)	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
• Anerkennung der genossenschaftlichen Freiheit (Förderalismus) → BV: • Anerkennung kantonaler Staatsgebilde mit eigenem Kompetenzbereich 2. Anerkennung der rechtsstaatlichen Idee • Verwirklichung des Prinzips der Gewaltenteilung (Legislative/ Exekutive/Judikative) • Bundesbehörde besitzt nur die Kompetenz, die ihr die BV zuerkennt • Verankerung des Legalitätsprinzips (Legislative/Exekutive/Judikative sind in ihrer Tätigkeit an das geltende Recht gebunden) 3. Anerkennung der Schweiz als vier-sprachige politische Nation • Anerkennung der Vielsprachigkeit • Gleichberechtigung der National-sprachen • Garantie des Fortbestandes der Nationalsprachen 4. Anerkennung des christlichen Fundaments der Nation → BV: Einleitung		

Systematik	Fragen	
	18	Was versteht man unter Teilrevision ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. <u>Teilrevision im formellen Sinn</u> = Aufhebung, Abänderung einzelner bisheriger Artikel und Aufnahme neuer Artikel in der BV 2. <u>Teilrevision im materiellen Sinn</u> = Abänderung oder Aufhebung von Einzelheiten der tragenden Prinzipien der BV = Revision von Materien der BV ausserhalb der tragenden Prinzipien	Rechtsquelle 94)	

Systematik	Fragen	
731.2 Die Teilrevision	19	Welche 2 Formen der Initiative stehen für die Teilrevision der BV zur Verfügung ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Behördeninitiative** = Ergreifung der Initiative auf Verfassungsrevision durch die Bundesversammlung = Beschluss der Bundesversammlung, dass eine Teilrevision der Bundesverfassung durchzuführen ist 2. **Volksinitiative** = Ergreifung der Initiative auf Verfassungsrevision durch das Volk = Beschluss des Volkes, dass eine Teilrevision der Bundesverfassung durchzuführen ist Formen der Volksinitiative 1. **Referendumsinitiative** = Ergreifung der Initiative auf dem Wege einer Volksabstimmung 2. **Pluralinitiative** = Ergreifung der Initiative durch die Unterschrift von mindestens 50 000 Stimmberechtigte	• Vgl S 36/37 f • FLEINER / GIACOMETTI 95)	

Systematik	Fragen	
	20	Wer ist im Falle der Behördeninitiative berechtigt, das vorgängige Initiativbegehren zu stellen ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Nationalrat** = Beschluss des Nationalrates = Vorschlag zu Handen des Ständerates	• Vgl S 34/37f • Rechtsquelle 96)	
2. **Ständerat** = Beschluss des Ständerates = Vorschlag zu Handen des Nationalrates	• Rechtsquelle 97)	
3. **Bundesrat** = Beschluss des Bundesrates = Vorschlag zu Handen der Bundesversammlung	• Rechtsquelle 98)	
4. **Ein Kanton** = Vorschlag an die Bundesversammlung durch die nach kantonalem Recht dazu befugte kantonale Instanz = Standesinitiative Bsp: Im Kt Zürich steht das Recht, eine Standesinitiative zu ergreifen, dem Kantonsrat (= Legislative) und dem Volk (Volksabstimmung) zu	• Rechtsquelle 99) • Rechtsquelle 100)	
5. **50 000 Stimmberechtigte** = Volksinitiativbegehren in Form einer allgemeinen Anregung (Ein solches Initiativbegehren hat nur dann eine Behördeninitiative zur Folge, wenn die Bundesversammlung diesem Initiativbegehren zustimmt und mit diesem Akt die Initiative ergreift)	• Rechtsquelle 101) • FLEINER / GIACOMETTI 102)	

Systematik	Fragen	
	21	In welcher Form kann bei der Behördeninitiative das vorgängige Initiativbegehren auf Teilrevision gestellt werden ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Allgemeine Anregung** = nicht formuliertes Initiativbegehren = Antrag auf Ausarbeitung eines Entwurfs • für einzelne neue Verfassungsartikel • für die Abänderung einzelner bisheriger Artikel = gestellt durch: • einen Kanton (Standesinitiative) • 50 000 Stimmberechtigte 2. **Ausgearbeiteter Entwurf** = formuliertes Initiativbegehren = fertig ausgearbeiteter Text • für einzelne neue Verfassungsartikel • für die Abänderung einzelner bisheriger Artikel (Antrag auf ersatzlose Streichung einzelner bisheriger Artikel gilt auch als "ausgearbeiteter Entwurf") = gestellt durch • Nationalrat (Gesamtrat) • Ständerat (Gesamtrat) • Bundesrat (Gesamtrat) • Ein Kanton (Standesinitiative)	Vgl S 35/37 f	

Systematik	Fragen	
	22	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung, nachdem ein Initiativbegehren eines Kantons auf Teilrevision an sie gelangt ist ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Die Bundesversammlung holt vom Bundesrat einen materiellen Bericht und Antrag zum Initiativbegehren ein = Stellungnahme des Bundesrates zum Inhalt des Initiativbegehrens • Durchführbarkeit der angestrebten Revision • Zweckmässigkeit der angestrebten Revision • Antrag auf Zustimmung oder Ablehnung 2. Beide Kammern der Bundesversammlung stimmen - auf Grund des Berichts des Bundesrates - getrennt darüber ab, ob sie dem Begehren entsprechen wollen oder nicht Beide Kammern stimmen zu Vornahme einer Verfassungsrevision im Sinne des Begehrens ist beschlossen, d.h. die Bundesversammlung hat damit die Initiative auf Verfassungsrevision ergriffen Eine Kammer stimmt zu, die andere lehnt ab Vorlage wird von der Geschäftsliste der Bundesversammlung (= Liste der Ratsgeschäfte) gestrichen Beide Kammern lehnen ab Vorlage wird von der Geschäftsliste gestrichen	• Vgl S 37 • Vgl Dok S 76	

Systematik	Fragen	
	23	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung, nachdem ein Initiativbegehren des Bundesrates auf Teilrevision an sie gelangt ist ?
	24	Welches ist die Aufgabe der einen Kammer der Bundesversammlung, nachdem von der andern Kammer ein Initiativbegehren auf Teilrevision an sie gestellt wurde ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Beide Kammern stimmen getrennt darüber ab, ob sie dem Begehren entsprechen wollen oder nicht Beide Kammern stimmen zu Bundesversammlung hat damit Initiative auf Verfassungsrevision ergriffen Eine Kammer stimmt zu, die andere lehnt ab Vorlage wird von der Geschäftsliste gestrichen Beide Kammern lehnen ab Vorlage wird von der Geschäftsliste gestrichen	Vgl S 37	
Die andere Kammer stimmt darüber ab, ob sie dem Begehren der einen Kammer entsprechen will oder nicht Die andere Kammer stimmt zu Bundesversammlung hat damit Initiative auf Verfassungsrevision ergriffen Die andere Kammer lehnt ab Vorlage wird von der Geschäftsliste gestrichen	Vgl S 37	

Systematik	Fragen	
	25	Was geschieht, wenn eine Behördeninitiative der Bundesversammlung auf Teilrevision der Bundesverfassung zustandegekommen ist ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Behördeninitiative in Form einer allgemeinen Anregung 1. Beide Kammern haben sich auf einen ausgearbeiteten Entwurf zu einigen (Beide Räte stützen sich bei ihren Beratungen in der Praxis regelmässig auf einen vom Bundesrat im Auftrag der Bundesversammlung ausgearbeiteten Vorentwurf) 2. Der Entwurf der Bundesversammlung wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet = Verfassungsreferendum = obligatorisches Referendum = Referendum von Volk und Ständen Behördeninitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs Der Entwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet		

Systematik	Fragen	
	26	Welche Stimmenmehrheit ist nötig zur Annahme des Entwurfs einer Verfassungsrevision der Bundesversammlung durch Volk und Stände ?
	27	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung, nachdem die Volksabstimmung über den Entwurf einer Verfassungsrevision durchgeführt wurde ?
	28	Wann tritt eine Verfassungsrevision in Kraft ?
	29	Welches sind die üblichen veröffentlichten Dokumente im Verlauf einer auf Behördeninitiative beruhenden Teilrevision der Verfassung ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Zustimmung von über 50 % der stimmenden Stimmberechtigten (= Volksmehr) Leere und ungültige Stimmen zählen nicht 2. Zustimmung durch mindestens $11\frac{1}{2}$ Standesstimmen (1 Standesstimme = Volksstimmenmehrheit im betreffenden Kanton $\frac{1}{2}$ Standesstimme = Volksstimmenmehrheit in einem Halbkanton)	• Vgl S 37 • Rechtsquelle 103)	
Erwahrungsbeschluss Einfacher Bundesbeschluss in dem die Bundesversammlung das Ergebnis der Abstimmung von Volk und Ständen - gestützt auf die Abstimmungsprotokolle und den Bericht des Bundesrates - offiziell feststellt		
a) Auf den Zeitpunkt, der im Text der Verfassungsrevision selber bestimmt wird und wenn dies nicht der Fall ist: b) Auf den Zeitpunkt, der im Erwahrungsbeschluss von der Bundesversammlung festgelegt wird		
1. Initiativbegehren Veröffentlicht im BBl, wenn es sich um einen Revisionsvorschlag des BR - gestützt auf BV 102 Ziff 4 - handelt 2. Bericht des Bundesrates Veröffentlicht im BBl. Solche Berichte werden vom BR durch die BVers verlangt - wenn ein Kanton von seinem Vorschlagsrecht gegenüber der BVers auf Verfassungsrevision - gestützt auf BV 93 Abs 2 - Gebrauch macht (= Standesinitiative)	Vgl Dok S 76	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
In solchen Fällen wird der eingereichte Vorschlag von der BVers zuerst dem BR zur Berichterstattung überwiesen, bevor er durch die BVers behandelt wird		
3. Bundesbeschluss über die Ergreifung der Behördeninitiative der BVers auf Teilrevision der BV	• Vgl Dok S 91	
Veröffentlicht im BBl in den Fällen, in denen die BVers die Behördeninitiative ergreift		
4. Bundesratsbeschluss über die Volksabstimmung	• Vgl Dok S 95	
Veröffentlicht im BBl. Er setzt das Datum der Abstimmung von Volk und Ständen fest, in den Fällen, in denen eine Behördeninitiative zustandegekommen ist		
5. Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen	• Vgl Dok S 96	
Veröffentlicht im BBl. Es bringt den Kantonen das Datum der Volksabstimmung zur Kenntnis und gibt ihnen Anweisungen in bezug auf eine ordnungsgemässe Durchführung der Abstimmung		
6. Abstimmungsvoriage an die Stimmberechtigten	• Vgl Dok S 105	
Sie wird jedem Stimmberechtigten durch die zuständige Gemeinde vor der Volksabstimmung zugestellt		
7. Bericht des BR an die BVers betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung	• Vgl Dok S 107	
Veröffentlicht im BBl. Er stellt das Ergebnis der Volksabstimmung zusammen und beantragt der BVers das Ergebnis zu erwahren		
8. BB betreffend Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung		
Veröffentlicht im BBl, wenn der Entwurf der Verfassungsrevision in der Volksabstimmung abgelehnt wurde	• Vgl Dok S 111	
Veröffentlicht in der AS, wenn der Entwurf der Verfassungsrevision gutgeheissen wurde	• Vgl Dok S 113	

Systematik	Fragen	
	30	Wie kann das Volk ein Initiativbegehren auf Teilrevision der Bundesverfassung stellen ?
	31	Wem ist das Initiativbegehren des Volkes einzureichen ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Indem ein Begehren in Form einer allgemeinen Anregung von mindestens 50 000 Stimmberechtigten unterzeichnet wird = Antrag an die Bundesversammlung Diese 50 000 Unterschriften werden gesammelt auf Unterschriftenbogen oder Unterschriftenkarten	• Vgl S 34/35/38 • Rechtsquelle 104) • Vgl Dok S 39	
Dem Bundesrat (Bundeskanzlei) zu Handen der Bundesversammlung	Rechtsquelle 105)	

Systematik	Fragen	
	32	Welches ist die Aufgabe des Bundesrates, nachdem ein Volksinitiativbegehren auf Teilrevision der Bundesverfassung in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht wurde ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Formelle Ueberprüfung des Initiativbegehrens** = Ueberprüfung, ob das Initiativbegehren in formeller Hinsicht den Vorschriften der Bundesverfassung und des Initiativengesetzes entspricht Ueberprüfung: 1. Weist das Initiativbegehren eine minimale Zahl von 50 000 gültigen Unterschriften auf ? 2. Ist das Initiativbegehren tatsächlich nur auf eine Partialrevision der BV gerichtet (oder allenfalls auf Totalrevision) ? 3. Ist das Initiativbegehren tatsächlich nur in Form einer allgemeinen Anregung gestellt (oder allenfalls in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes) ? 4. Sind bei einer allfällig vorhandenen Rückzugsklausel keine Mängel vorhanden (Mangelhafte Rückzugsklausel = nur Ungültigkeit der Rückzugsklausel, da das Anbringen einer derartigen Klausel fakultativ ist)	• Rechtsquelle 106)	
2. **Stellt der BR fest, dass die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, erklärt er das Initiativbegehren als formell zulässig und damit als zustandegekommen** (Entscheid über das Zustandekommen = alleinige Kompetenz des BR und nicht der BVers)		
3. **Veröffentlichung des Entscheides im BBl**	• Vgl Dok S 44 • Rechtsquelle 107)	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
4. **Bericht und Antrag des BR an die BVers über den Inhalt des zustandegekommenen Volksinitiativbegehrens** = (Stellungnahme des BR zu den materiellen Voraussetzungen des Initiativbegehrens und damit zur Gültigkeit des Initiativbegehrens) = Materieller Bericht - Stellungnahme darüber, ob keine unzulässige Vermischung zwischen einer allgemeinen Anregung und einem ausgearbeiteten Entwurf vorliegt - Stellungnahme zur Einheit der Materie - Stellungnahme Durchführbarkeit, Zweckmässigkeit - Empfehlung zur Annahme bzw Verwerfung - Eventuell ausgearbeiteter Vorschlag für einen Gegenentwurf Dieser Bericht hat spätestens 1 Jahr nach Einreichung des Initiativbegehrens (in Form einer allgemeinen Anregung) an die BVers zu erfolgen. Ist der BR dazu nicht in der Lage, hat er die BVers vor Ablauf dieser Frist darüber zu benachrichtigen	• Rechtsquelle 108) • Vgl Dok S 51 • Rechtsquelle 120)	

Systematik		Fragen
	33	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung nachdem ein Volksinitiativbegehren auf Teilrevision der Bundesverfassung in Form einer allgemeinen Anregung zustandegekommen ist ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Materielle Ueberprüfung des Initiativbegehrens**	• Rechtsquelle 109)	
= Ueberprüfung, ob die materiellen (= inhaltlichen) Voraussetzungen für das Initiativbegehren erfüllt sind. Die BVers stützt sich dabei auf den materiellen Bericht des BR		
Bsp:		
a) Gebot der Formgebundenheit Ein Initiativbegehren bzw eine Initiative auf Teilrevision kann nur entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurf gestellt werden	• Rechtsquelle 110)	
b) Gebot der Einheit der Materie Initiativbegehren bzw Initiativen auf Teilrevision der BV dürfen nur eine Materie enthalten. Will man verschiedene Materien revidieren, muss jede Materie Gegenstand eines separaten Vorstosses sein. Dieses Gebot existiert deshalb, dass der Stimmbürger bei der späteren Abstimmung über den Entwurf der Teilrevision sich nur über eine Sachfrage aussprechen muss	• Rechtsquelle 111)	
2. **Beschlussfassung über die Gültigkeit des Initiativbegehrens**		
Kommen beide Räte zum Schluss, dass die materiellen Voraussetzungen des Initiativbegehrens erfüllt sind, ist das Initiativbegehren materiell gültig		
(Stimmt eine Kammer für Gültigkeit, die andere für Ungültigkeit, so wird das Initiativbegehren als gültig betrachtet, sobald der zustimmende Rat seinen Beschluss bestätigt. Im Zweifelsfalle wird somit das Recht des Volkes geschützt)	• Rechtsquelle 112)	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
3. **Beschlussfassung der BVers darüber, ob sie mit dem Initiativbegehren einverstanden ist oder nicht**		
a) BVers ist einverstanden • BVers hat damit die Initiative auf Teilrevision ergriffen (= Behördeninitiative) • BVers hat nun einen Entwurf der Teilrevision im Sinne der Initianten auszuarbeiten • BVers hat ihren ausgearbeiteten Entwurf Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten	• Rechtsquelle [113]	
b) BVers ist nicht einverstanden • BVers unterbreitet das Initiativbegehren mit oder ohne Verwerfungsantrag dem Volk zur Abstimmung • Stimmt das Volk (= nur Volksmehr) dem Initiativbegehren zu, so hat das Volk die Initiative auf Teilrevision selber ergriffen (= Referendumsinitiative) und die BVers hat einen Entwurf im Sinne der Initianten auszuarbeiten, der dann wiederum Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet wird	• Rechtsquelle [114]	
c) Die eine Kammer ist einverstanden und die andere nicht • Vorlage geht an die ablehnende Kammer zurück. Bestätigt diese ihren Entscheid, findet kein Differenzbereinigungsverfahren statt, sondern die Vorlage wird von der Geschäftsliste gestrichen (≠ einheitlicher Entscheid der Bundesversammlung) • Der BR hat nun die Frage, ob dem Initiativbegehren zuzustimmen ist, dem Volk vorzulegen • Stimmt das Volk dem Initiativbegehren zu (Volksmehr), so hat es selber die Initiative ergriffen (= Referendumsinitiative) und die BVers muss einen entsprechenden Revisionsentwurf ausarbeiten und ihn Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreiten	• Rechtsquelle [115]	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
Frist für die Beschlussfassung = spätestens 2 Jahre nach Einreichung des Initiativbegehrens (ausnahmsweise, wenn der BR seinen Bericht verspätet unterbreitet, 3 Jahre)	• Rechtsquelle 116)	
Kommt innerhalb dieser Frist kein übereinstimmender Beschluss der BVers zustande (d.h. also, dass beide Kammern Stellung zu beziehen haben), so ordnet der BR wiederum selber eine Volksabstimmung an. Stimmt das Volk dem Initiativbegehren zu, so hat die BVers einen entsprechenden Revisionsentwurf auszuarbeiten und ihn Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten	• Rechtsquelle 117)	

Systematik	Fragen	
	34	Wann ist der Rückzug eines Volksinitiativbegehrens möglich ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Wenn das Initiativbegehren eine gültige Rückzugsklausel enthält** = Ermächtigung, dass einige Mitunterzeichner in eigener Kompeten das Initiativbegehren vorbehaltlos zurückziehen können (Rückzugsbeschluss = mindestens 2/3 Mehrheit)	• Vgl Dok S 39/93 f • Rechtsquelle 118)	
2. **Wenn der Rückzug rechtzeitig erfolgt** a) Spätestens bis vor Beschluss der BVers, dass sie mit dem Initiativbegehren einverstanden ist b) Wenn die BVers mit dem Initiativbegehren nicht einverstanden ist, oder sich nicht einigen kann, spätestens bis zum Zeitpunkt vor der Festsetzung des Datums der Volksabstimmung durch den BR	• Rechtsquelle 119)	

Systematik		Fragen
	35	Wie kann das Volk eine Initiative auf Teilrevision der Bundes- verfassung in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ergreifen ?
	36	Wem ist eine Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen ?
	37	Welches ist die Aufgabe des Bundesrates, nachdem eine Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht wurde ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Indem mindestens 50 000 Stimmberechtigte ihre Unterschrift unter den Initiativtext setzen = Pluralinitiative = Antrag an Volk und Stände den Entwurf anzunehmen = Beschluss, dass eine Teilrevision durchzuführen ist Während also im Falle einer allgemeinen Anregung auf Teilrevision das Einreichen der 50 000 Unterschriften lediglich ein Initiativbegehren darstellt, bedeutet im Falle eines ausgearbeiteten Entwurfs auf Teilrevision das Einreichen der 50 000 Unterschriften bereits das Ergreifen der Initiative. Somit entfällt hier das vorgängige Initiativbegehren	• Vgl S 36/38 • Vgl Dok S 41 • Rechtsquelle 104)	
Dem Bundesrat (Bundeskanzlei) zu Handen der Bundesversammlung	Rechtsquelle 105)	
1. Formelle Ueberprüfung der Initiative Ueberprüfung: 1. Weist die Initiative eine minimale Zahl von 50 000 gültigen Unterschriften auf ? 2. Ist die Initiative tatsächlich nur auf eine Partialrevision gerichtet (oder allenfalls auf Totalrevision) ? 3. Ist die Initiative tatsächlich in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt (oder allenfalls nur in Form einer allgemeinen Anregung) ? 4. Ist die Angabe des massgeblichen Textes erfolgt ? • Wird der Text des Revisionsentwurfs in mehr als einer Amtssprache (D/F/I) zur Unterzeichnung aufgelegt, so muss ein Text als massgeblich bezeichnet und	• Rechtsquelle 106)	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
dieser Text auf allen Unterschriftenbogen vorhanden sein • Wenn nötig, passt dann der BR im Rahmen der formellen Ueberprüfung der Initiative die Texte in den andern Amtssprachen dem massgeblichen Text an 5. Sind bei einer allfällig vorhandenen Rückzugsklausel keine Mängel vorhanden ?		
2. Sind die formellen Voraussetzungen erfüllt, erklärt der BR die Initiative als formell zulässig und damit als zustandegekommen		
3. Veröffentlichung des Entscheides im BBl	• Vgl Dok S 46 • Rechtsquelle 107)	
4. Bericht und Antrag des BR an die BVers über den Inhalt der zustandegekommenen Volksinitiative	• Vgl Dok S 57 • Rechtsquelle 108)	
= Materieller Bericht des BR Stellungnahme dazu, ob • die Einheit der Materie gegeben ist • die Durchführbarkeit der geforderten Revision in der Praxis gegeben ist		
Dieser Bericht hat spätestens 2 Jahre nach Einreichung der Initiative (in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs) an die BVers zu erfolgen. Ist der BR dazu nicht in der Lage, hat er die BVers vor Ablauf dieser Frist darüber zu benachrichtigen	• Vgl Dok S 54 • Rechtsquelle 120)	

Systematik	Fragen	
	38	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung, nachdem eine Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zustandegekommen ist ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Materielle Ueberprüfung der Initiative	• Vgl S 525	
2. Beschluss der BVers über die Gültigkeit der Initiative	• Vgl S 525 • Vgl Dok S 82	
3. Beschlussfassung der BVers, ob sie mit der Initiative einverstanden ist oder nicht	• Vgl S 38 • Rechtsquelle 121)	
a) BVers ist einverstanden	• Rechtsquelle 122)	
BVers unterbreitet den Entwurf Volk und Ständen zur Abstimmung • mit einer Empfehlung zur Annahme • ohne eine Empfehlung zur Annahme	• Vgl Dok S 89	
b) BVers ist nicht einverstanden	• Rechtsquelle 123)	
BVers unterbreitet den Entwurf Volk und Ständen zur Abstimmung • mit einem Antrag auf Verwerfung • ohne einen Antrag auf Verwerfung	• Vgl Dok S 83/85	
• ohne einen Gegenentwurf der BVers • mit einem Gegenentwurf der BVers • Ausarbeitung eines eigenen Revisionsentwurfes über die gleiche Materie • Unterbreitung des Entwurfs der Initianten und des Entwurfs der BVers Volk und Ständen zur Abstimmung		
c) Die eine Kammer ist einverstanden, die andere Kammer nicht	• Rechtsquelle 124)	
• Im Gegensatz zum Initiativbegehren in Form einer allgemeinen Anregung hat in diesem Fall die BVers ein Differenzbereinigungsverfahren durchzuführen • Kommt trotzdem keine Einigung zustande, wird die Vorlage ebenfalls von der Geschäftsliste der BVers gestrichen • BR ordnet in diesem Fall selber eine Abstimmung von Volk und Ständen über den Revisionsentwurf der Initianten an		

Systematik	Fragen	
	39	Wann ist der Rückzug einer Volksinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs möglich ?
	40	Welches sind die Schlussformalitäten, nach der Abstimmung über den Entwurf einer Teilrevision der Bundesverfassung durch Volk und Stände ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Frist für die Beschlussfassung = spätestens 3 Jahre nach Einreichung der Initiative (ausnahmsweise, wenn der BR seinen Bericht verspätet unterbreitet, 4 Jahre) Kommt innerhalb dieser Frist kein übereinstimmender Beschluss der BVers zustande (d.h. also, dass beide Kammern zuerst Stellung zu beziehen haben), so ordnet der BR wiederum selber eine Abstimmung von Volk und Ständen über den Revisionsentwurf der Initianten an	• Rechtsquelle 125) • Rechtsquelle 126)	
1. Wenn die Initiative eine gültige Rückzugsklausel enthält = Ermächtigung, dass einige Mitunterzeichner (2/3 Mehrheit) in eigener Kompetenz die Initiative vorbehaltlos oder zu Gunsten eines Gegenentwurfs der BVers zurückziehen können 2. Wenn der Rückzug rechtzeitig erfolgt Spätestens bis zum Zeitpunkt vor der Festsetzung des Datums der Abstimmung von Volk und Ständen durch den BR	• Rechtsquelle 118) • Vgl Dok S 93	
a) Im Falle der Zustimmung von Volk und Ständen 1. Erwahrung des Ergebnisses durch den BR auf Grund der Abstimmungsprotokolle der Kantonsregierungen 2. Veröffentlichung des Ergebnisses im BBl 3. Bericht des BR an die BVers 4. Erwahrungsbeschluss der BVers 5. Veröffentlichung des BB in der AS 6. Inkrafttreten der Revision b) Im Falle der Ablehnung durch Volk und Stände 1. Erwahrung des Ergebnisses durch den BR 2. Veröffentlichung des Ergebnisses im BBl 3. Bericht des BR an die BVers 4. Erwahrungsbeschluss der BVers 5. Veröffentlichung des BB im BBl		

Systematik	Fragen	
	41	Welches sind die üblichen veröffentlichten Dokumente im Verlaufe eines Volksinitiativbegehrens/Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Feststellung des Eingangs der Unterschriftenbogen im BBl	• Vgl Dok S 43	
Veröffentlicht im BBl		
2. Zustandekommen	• Vgl Dok S 44/46/50	
Veröffentlicht im BBl. Entscheid über die formelle Zulässigkeit des Initiativbegehrens bzw der Initiative		
3. Bericht des BR an die BVers über die Behandlung eines Initiativbegehrens bzw einer Initiative	• Vgl Dok S 51/54	
Veröffentlicht im BBl. Ist dann zu erstatten, wenn der BR nicht in der Lage ist, den materiellen Bericht der BVers rechtzeitig abzuliefern		
4. Bericht des BR über ein Initiativbegehren bzw eine Initiative	• Vgl Dok S 57	
Veröffentlicht im BBl. Es handelt sich hier um den materiellen Bericht des BR an die BVers		
5. Schlussnahme der BVers über ein Initiativbegehren bzw eine Initiative		
Veröffentlicht im BBl		
a) Ungültigkeitserklärung	• Vgl Dok S 82	
b) Ablehnung		
aa) Ohne Gegenentwurf der BVers	• Vgl Dok S 83	
bb) Mit Gegenentwurf der BVers	• Vgl Dok S 85	
c) Zustimmung	• Vgl Dok S 89	
6. Rückzüge		
Veröffentlicht im BBl		
a) Rückzug vor dem Bericht des BR an die BVers	• Vgl Dok S 93	
b) Rückzug vor der Schlussnahme der BVers	• Vgl Dok S 93	
c) Rückzug vor der Abstimmung von Volk und Ständen		
aa) Vorbehaltloser Rückzug	• Vgl Dok S 94	
bb) Rückzug zu Gunsten des Gegenvorschlages der BVers	• Vgl Dok S 94	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
7. BRB über die Volksabstimmung	• Vgl Dok S 95	
Veröffentlicht im BBl		
8. Kreisschreiben des BR an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung	• Vgl Dok S 96	
Veröffentlicht im BBl		
9. Abstimmungsvorlage an die Stimmbürger		
Bsp: Abstimmungsvorlage über das Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot • ausgearbeiteter Entwurf • Verwerfungsantrag der BVers • ohne Gegenentwurf der BVers	• Vgl Dok S 98	
Bsp: Abstimmungsvorlage über das Volksbegehren zur Bildung eines Wohnbaufonds (Denner-Initiative) • ausgearbeiteter Entwurf • Verwerfungsantrag • mit Gegenentwurf der BVers • mit Empfehlung zur Annahme des Gegenentwurfs	• Vgl Dok S 100	
10. Bericht des BR an die BVers betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung	• Vgl Dok S 107	
Veröffentlicht im BBl		
11. BB betreffend die Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung		
Fälle: 1. Abstimmung über ein Volksinitiativbegehren • Zustimmung durch Volk = Veröffentlicht im BBl • Ablehnung durch Volk = Veröffentlicht im BBl		

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
2. Abstimmung über eine Volksinitiative • Zustimmung durch Volk und Stände zur Volksinitiative (eventuell Verwerfung des Gegenentwurfs der BVers) = Veröffentlicht in der AS • Verwerfung der Volksinitiative durch Volk und Stände • wenn kein Gegenentwurf der BVers = Veröffentlicht im BBl • wenn ebenfalls Verwerfung des Gegenentwurfs der BVers = Veröffentlicht im BBl • wenn Zustimmung zum Gegenentwurf der BVers = Veröffentlicht in der AS	• Vgl Dok S 111	

Systematik	Fragen	
731.3 Die Totalrevision	42	Welche 2 Formen der Initiative stehen für die Totalrevision der Bundesverfassung zur Verfügung ?
	43	Wer ist im Falle der Behördeninitiative berechtigt, das vorgängige Initiativbegehren zu stellen ?
	44	In welcher Form kann bei der Behördeninitiative das vorgängige Initiativbegehren auf Totalrevision gestellt werden ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Behördeninitiative** = Ergreifung der Initiative auf Verfassungsrevision durch die Bundesversammlung = Beschluss der Bundesversammlung, dass eine Totalrevision der Bundesverfassung durchzuführen ist 2. **Volksinitiative** = Ergreifung der Initiative auf Verfassungsrevision durch das Volk = Beschluss des Volkes, dass eine Totalrevision der BV durchzuführen ist Form der Volksinitiative: • Referendumsinitiative	Vgl S 115	
1. Nationalrat (Gesamtrat) 2. Ständerat (Gesamtrat) 3. Bundesrat (Gesamtrat) 4. Ein Kanton (Standesinitiative)	Vgl S 115	
1. **Allgemeine Anregung** = nicht formuliertes Initiativbegehren = Antrag auf Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Verfassung = gestellt durch • Nationalrat (Gesamtrat) • Ständerat (Gesamtrat) • Bundesrat (Gesamtrat) • einen Kanton (Standesinitiative) 2. **Ausgearbeiteter Entwurf** = formuliertes Initiativbegehren = Antrag fertig ausgearbeiteter Text des Entwurfs der neuen Verfassung		

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
= gestellt durch • Nationalrat (Gesamtrat) • Ständerat (Gesamtrat) • Bundesrat (Gesamtrat) • einen Kanton (Standesinitiative)		

Systematik	Fragen	
	45	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung, nachdem ein Initiativbegehren eines Kantons auf Totalrevision an sie gelangt ist ?
	46	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung, nachdem ein Initiativbegehren des Bundesrates auf Totalrevision an sie gelangt ist ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Die BVers holt vom BR einen materiellen Bericht und Antrag über das Initiativbegehren ein 2. Beide Kammern stimmen getrennt darüber ab, ob sie dem Begehren entsprechen wollen oder nicht ● Zustimmung beider Kammern = BVers hat Initiative auf Totalrevision der BV ergriffen ● Ablehnung beider Kammern = Vorlage wird von der Geschäftsliste gestrichen ● Zustimmung einer Kammer, Ablehnung der andern Kammer Die Frage, ob eine Totalrevision an die Hand genommen werden soll oder nicht ist dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten (= Unterschied zur Teilrevision !) Kommt ein Mehrheitsbeschluss des Volkes (kein Ständemehr erforderlich) für eine Verfassungsrevision zustande, bedeutet dies; 1. Das Volk hat die Initiative zur Totalrevision der BV ergriffen (= Volksinitiative) 2. Die BVers wird aufgelöst (= Unterschied zur Teilrevision) 3. Die neugewählte BVers hat die Totalrevision an die Hand zu nehmen	● Vgl S 115 ● Rechtsquelle 127)	
Beide Kammern haben getrennt darüber abzustimmen, ob sie dem Begehren entsprechen wollen oder nicht ● Zustimmung beider Kammern = BVers hat Initiative auf Totalrevision der BV ergriffen ● Ablehnung beider Kammern = Vorlage wird von der Geschäftsliste gestrichen	● Vgl S 115	

Systematik		Fragen
	47	Welches ist die Aufgabe der einen Kammer der Bundesversammlung, nachdem von der andern Kammer ein Initiativbegehren auf Totalrevision an sie gestellt wurde ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
● Zustimmung einer Kammer, Ablehnung der andern Kammer Die Frage, ob eine Totalrevision an die Hand genommen werden soll oder nicht ist wiederum dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten	● Rechtsquelle [127)]	
Die andere Kammer hat darüber abzustimmen, ob sie dem Begehren der einen Kammer entsprechen soll oder nicht	● Vgl S 115	
● Zustimmung der andern Kammer = BVers hat Initiative auf Totalrevision ergriffen		
● Ablehnung der andern Kammer Die Frage, ob eine Totalrevision an die Hand genommen werden soll oder nicht, ist dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten	● Rechtsquelle [127)]	

Systematik	Fragen	
	48	Was geschieht, wenn eine Behördeninitiative der Bundesversammlung auf Totalrevision zustandegekommen ist ?
	49	Welche Stimmenmehrheit ist nötig zur Annahme des Entwurfs einer total revidierten Verfassung der Bundesversammlung durch Volk und Stände ?
	50	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung nach der Abstimmung von Volk und Ständen über den Entwurf einer neuen Verfassung ?
	51	Wann tritt eine Totalrevision in Kraft ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
(wie Teilrevision) Behördeninitiative in Form einer allgemeinen Anregung 1. Beide Kammern haben sich auf einen ausgearbeiteten Entwurf zu einigen 2. Der Entwurf der Bundesversammlung wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet Behördeninitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs Der Entwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet	• Vgl S 513 • Vgl S 115	
(wie Teilrevision) 1. Zustimmung von über 50 % der stimmenden Stimmberechtigten 2. Zustimmung durch mindestens $11\frac{1}{2}$ Standesstimmen	• Vgl S 515 • Vgl S 115	
(wie Teilrevision) Erwahrungsbeschluss	Vgl S 515	
(wie Teilrevision) a) Auf den Zeitpunkt, der im Text der Verfassungsrevision selber bestimmt wird und wenn dies nicht der Fall ist: b) Auf den Zeitpunkt, der im Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung festgelegt wird	Vgl S 515	

Systematik	Fragen	
	52	Wie kann das Volk ein Initiativbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung stellen ?
	53	Wem ist das Initiativbegehren des Volkes einzureichen ?
	54	Welches ist die Aufgabe des Bundesrates, nachdem ein Volksinitiativbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht wurde ?
	55	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung, nachdem ein Volksinitiativbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung in Form einer allgemeinen Anregung zustandegekommen ist ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
(wie Teilrevision) Indem mindestens 50 000 Stimmberechtigte ein solches Begehren unterzeichnen	• Vgl S 519 • Vgl S 115	
(wie Teilrevision) Dem Bundesrat (Bundeskanzlei) zu Handen der Bundesversammlung	Vgl S 519	
(wie Teilrevision) 1. Formelle Ueberprüfung des Initiativbegehrens 2. Stellt der BR fest, dass alle formellen Anforderungen erfüllt wurden, so erklärt er das Initiativbegehren als zustandegekommen 3. Veröffentlichung des Entscheides im BBl 4. Materieller Bericht und Antrag über das zustandegekommene Initiativbegehren an die BVers	• Vgl S 521 • Vgl S 115 • Vgl Dok S 117/120	
(wie Teilrevision) 1. Ueberprüfung der Gültigkeit des Initiativbegehrens auf Grund des Berichts und Antrags des Bundesrates 2. Beschlussfassung über die Gültigkeit des Initiativbegehrens 3. Unterbreitung der Frage, ob eine Totalrevision der Verfassung stattfinden soll oder nicht, dem Volk zur Abstimmung (Im Unterschied zum Fall der Teilrevision hat die BVers eine Stellungnahme (Antrag auf Zustimmung oder Ablehnung) zu unterlassen)	• Vgl S 521 • Vgl S 115 • Rechtsquelle [128]) • Vgl Dok S 121/123	

Systematik	Fragen	
	56	Wie kommt eine Volksinitiative auf Totalrevision der Bundesverfassung zustande ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Ordentlicher Fall Das Volksinitiativbegehren auf Totalrevision der BV in Form einer allgemeinen Anregung wird dem Volk (≠ den Ständen) zur Abstimmung unterbreitet Zustimmung der Mehrheit der stimmenden Stimmberechtigten (= nur Volksmehr erforderlich) bedeutet: Das Volk hat die Initiative auf Totalrevision ergriffen 2. Ausserordentlicher Fall Eine Kammer der Bundesversammlung hat einem Initiativbegehren einer Behörde (des Nationalrates/des Ständerates/des Bundesrates/eines Kantons) auf Totalrevision zugestimmt, die andere Kammer hat dies dagegen abgelehnt In diesem Falle wird die Angelegenheit durch das Volk entschieden. Es findet eine Volksabstimmung in der oben erwähnten Form statt	• Vgl S 115 • Rechtsquelle [128]	

Systematik	Fragen	
	57	Wann ist der Rückzug eines Volksinitiativbegehrens auf Totalrevision der Bundesverfassung möglich ?
	58	Was geschieht, wenn eine Volksinitiative auf Totalrevision zustandegekommen ist ?
	59	Was geschieht, nachdem sich die neue Bundesversammlung auf einen Entwurf einer neuen Bundesverfassung geeinigt hat ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Wenn das Initiativbegehren eine gültige Rückzugsklausel enthält 2. Wenn der Rückzug rechtzeitig erfolgt = spätestens bis vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Datums der Volksabstimmung über das Initiativbegehren (Bundesratsbeschluss)	Rechtsquelle [118]	
1. Auflösung der bisherigen Bundesversammlung (= Unterschied zur Teilrevision) 2. Wahl einer neuen Bundesversammlung 3. Beratung und Beschluss der neuen Bundesversammlung über einen ausgearbeiteten Entwurf einer neuen Bundesverfassung	• Vgl S 115 • Rechtsquelle [129]	
1. Abstimmung von Volk und Ständen über Annahme oder Ablehnung des Verfassungsentwurfs 2. Schlussformalitäten (wie bei der Behördeninitiative): ● Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung durch den Bundesrat ● Veröffentlichung des Ergebnisses im BBl ● Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung ● Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung Im Falle der Ablehnung durch Volk und Stände • Veröffentlichung des BB im BBl Im Falle der Zustimmung durch Volk und Stände • Veröffentlichung des BB in der AS ● Inkrafttreten der Revision	• Vgl S 116 • Vgl Dok S 125 • Vgl Dok S 128	

Systematik		Fragen	
732	Die einfache Gesetzgebung	60	Was versteht man unter der einfachen Gesetzgebung ?
732.1	Begriff		
732.2	Erlassformen der ordentlichen einfachen Gesetzgebung	61	Welche 2 Erlassformen stehen für das ordentliche Verfahren der einfachen Gesetzgebung zur Verfügung ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Erlass Aenderung Aufhebung von Rechtsnormen auf dem Wege des ordentlichen einfachen Gesetzgebungsverfahrens	Vgl S 147	
1. Bundesgesetz 2. Allgemein verbindlicher nicht dringlicher Bundesbeschluss mit Referendumsklausel	Vgl S 148	

Systematik		Fragen
732.3 Ordentliches Verfahren der einfachen Gesetzgebung	62	Was versteht man unter dem Gesetzesinitiativbegehrensrecht ?
	63	Was versteht man unter der Gesetzesinitiative ?
	64	Wer ist berechtigt, im Falle einer Gesetzesinitiative, das vorgängige Initiativbegehren zu stellen ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Recht, einen Antrag auf Ergreifung der Gesetzesinitiative zu stellen	Vgl S 149	
Beschluss der Bundesversammlung Erlass Aenderung Aufhebung eines einfachen Bundesgesetzes durchzuführen auf Grund eines vorgängig gestellten Initiativbegehrens	Vgl S 149	
1. Nationalrat (Gesamtrat) = Begehren an den Ständerat 2. Ständerat (Gesamtrat) = Begehren an den Nationalrat 3. Bundesrat (Gesamtrat) = Begehren an die Bundesversammlung 4. Ein Kanton = Begehren an die Bundesversammlung = Standesinitiative	• Vgl S 149 • Rechtsquelle 130) • Rechtsquelle 130) • Rechtsquelle 131) • Rechtsquelle 132)	

Systematik		Fragen
	65	Besitzt auch das Volk ein Gesetzesinitiativbegehrensrecht ?
	66	Auf welche Weise kann vom Volk her versucht werden, Einfluss zu nehmen auf die einfache Gesetzgebung des Bundes ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Nein		
1. **Petition** = Freiheitsrecht = garantiert durch BV 57 = Recht, Wünsche und Anregungen an jede staatliche Behörde zu richten, ohne deswegen Nachteile befürchten zu müssen = Recht, das ausgeübt werden kann gegenüber • eidgenössischen Behörden • kantonalen Behörden = Recht, das ausgeübt werden kann • durch Schweizerbürger mit Wohnsitz im Inland/Ausland • durch Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz • durch natürliche, urteilsfähige Personen • durch juristische Personen des Privatrechts ● Formen: **Einzelpetition** = gestellt durch 1 Person **Massenpetition** = gestellt durch eine Anzahl Personen gemeinsam Bsp: Petition zur Neuordnung der Krankenversicherung ● Vorgehen: Die Petition ist schriftlich und unterzeichnet der betreffenden Behörde einzureichen ● Pflicht der Behörde: Die angesprochene Behörde ist lediglich verpflichtet, eine Petition entgegenzunehmen und zur Kenntnis zu nehmen	• FLEINER/ GIACOMETTI [133] • Anm [134] • Vgl Dok S 167	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
Sie ist nicht verpflichtet, • sie materiell zu behandeln • sie zu beantworten • ihr zu entsprechen (In der Praxis wird sie aber in der Regel geprüft und beantwortet)	• Anm 135)	
2. **Volksinitiativbegehren / Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung mit Rückzugsklausel** Mangels eines Gesetzesinitiativbegehrensrechts des Volkes wurde offenbar vereinzelt versucht, über den Weg der Verfassungsgesetzgebung Einfluss zu nehmen auf die einfache Gesetzgebung des Bundes. Es ist bis Ende 1971 dreimal vorgekommen, dass ein Volksbegehren auf Verfassungsrevision zurückgezogen wurde, nachdem in der Zwischenzeit von der BVers ein einfaches Bundesgesetz erlassen wurde, das den Erwartungen des Initiativkomitees entsprochen hat:		
• 1935: Ausbau der Alpenstrassen	• Anm 136)	
• 1951: Rückkehr zur direkten Demokratie	• Anm 137)	
• 1955: Eidgenössische Verwaltungskontrolle	• Anm 138)	
Die Beschreitung dieses Weges zur direkten Beeinflussung der einfachen Bundesgesetzgebung entspricht allerdings nicht dem Sinn des Volksinitiativbegehrensrecht bzw Volksinitiativrechts auf Teilrevision der Bundesverfassung		

Systematik	Fragen	
	67	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung, nachdem sie die Gesetzesinitiative ergriffen hat ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Fall 1 Gesetzesentwurf liegt noch nicht vor	• Rechtsquelle [139]	
1. Auftrag an BR zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs	• Vgl S 149	
2. Vorlage eines Gesetzesentwurfs in Form einer Botschaft durch BR an die BVers	• Vgl Dok S 150/185	
3. Getrennte Behandlung des Gesetzesentwurfs durch beide Räte (Kammern) ● Ueberweisung an Ratskommission (Ausnahme: grosse Dringlichkeit) •• Vorberatung des Geschäfts •• Bericht an Rat •• Antrag an Rat ● Beratung des Geschäfts durch die Kammer •• Eintretensdebatte •• Eintretensbeschluss •• Detailberatung (= 1. Beratung) •• Gesamtabstimmung •• Bekanntgabe des Beschlusses an den andern Rat ● Differenzbereinigungsverfahren (Im Falle von unterschiedlichen Beschlüssen beider Kammern) (Ausnahme: Geschäftsverkehrsgesetz Art 21) •• Beratung abweichender Beschlüsse der andern Kammer •• Bestätigung oder Aenderung der eigenen Beschlüsse •• Unterbreitung der Differenzen an eine Einigungskonferenz (Sofern die Kammern auf abweichenden Beschlüssen beharren) ••• Zusammensetzung der Einigungskonferenz = die Kommissionen beider Kammern ••• Suche nach einer Verständigungslösung Im Falle keiner Einigung: - Bericht an eigene Kammer - Streichung der Vorlage		

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
Im Falle einer Einigung: - Unterbreitung des Einigungsantrags an die eigene Kammer - Beschlussfassung über den Einigungsantrag: • Ablehnung beider Kammern = Streichung der Vorlage • Ablehnung einer Kammer = Streichung der Vorlage • Zustimmung beider Kammern = Vorlage ist zustandegekommen ● Beschlussfassung über eine Dringlichkeit ● Ueberweisung des Entwurfs an die Redaktionskommission •• Ausarbeitung des endgültigen Texts deutsch, französisch und italienisch •• Unterbreitung des Texts an beide Kammern •• Gutheissungsbeschluss beider Kammern ● Schlussabstimmung in beiden Kammern •• Ablehnung durch beide Räte = Streichung der Vorlage •• Ablehnung durch einen Rat = Streichung der Vorlage •• Zustimmung beider Räte = Vorlage ist beschlossen	• Vgl Dok S 171/215	
Fall 2 Gesetzesentwurf liegt bereits vor Getrennte Behandlung des Entwurfs durch beide Räte (wie oben Punkt 3)		

Systematik		Fragen
	68	Kann ein einfaches Bundesgesetz nach der Annahme durch die Bundesversammlung sofort in Kraft treten ?
	69	Wo wird ein einfaches Bundesgesetz nach der Annahme durch die Bundesversammlung veröffentlicht ?
	70	Wie lange dauert die Referendumsfrist ?
	71	Wann muss ein dem ordentlichen fakultativen Referendum unterstellter Erlass dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden ?
	72	Wie wird ein Referendumsbegehren gestellt ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Nein • Einfache Bundesgesetze unterliegen dem ordentlichen fakultativen Referendum • Die Inkraftsetzung kann deshalb frühestens nach Ablauf der Referendumsfrist geschehen	Vgl S 149	
Im Bundesblatt • Auf diese Weise wird der noch nicht in Kraft getretene Erlass den Stimmbürgern gehörig zur Kenntnis gebracht, damit diese allfällig innerhalb der vorgesehenen Frist das Referendum ergreifen können • Um keine Unklarheiten aufkommen zu lassen, wird bei solchen Veröffentlichungen der Ablauf der Referendumsfrist jeweils ausdrücklich angeführt	• Vgl S 149 • Vgl Dok S 171/215	
90 Tage Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung des Erlasses im Bundesblatt	• Vgl S 149 • Rechtsquelle 140)	
Wenn das Referendumsbegehren gestellt wird d.h. eine Volksabstimmung verlangt wird	• Vgl S 149 • Rechtsquelle 141)	
Mindestens 30 000 Stimmberechtigte oder Mindestens 8 Kantone machen innerhalb der Referendumsfrist eine schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Eingabe an die Bundeskanzlei zu Handen des Bundesrates in der sie das Begehren um eine Volksabstimmung stellen oder unterstützen	• Vgl S 149 • Vgl Dok S 221 • Rechtsquelle 142)	

Systematik	Fragen	
	73	Was geschieht, wenn kein Referendumsbegehren gestellt wird oder nicht zustandekommt ?
	74	Was geschieht mit einem dem ordentlichen fakultativen Referendum unterliegenden Erlass, wenn er in der Volksabstimmung verworfen wird ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Der betreffende Erlass wird in die Sammlung der eidg Gesetze (AS) aufgenommen und tritt auf den vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft	• Vgl S 149 • Vgl Dok S 178 • Rechtsquelle [143)]	
• Erlass ist als dahingefallen zu betrachten • Er tritt nicht in Kraft • Seine Vollziehung unterbleibt	• Vgl S 149 • Rechtsquelle [144)]	

Systematik		Fragen	
733	Der Erlass von Verordnungen des Bundes	75	Was versteht man unter dem Verordnungsrecht des Bundes ?
733.1	Begriff des Verordnungsrechts		
733.2	Zweck der Verordnungen des Bundes	76	Welches ist der Zweck der Verordnungen der Bundesversammlung ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Recht zum Erlass Aenderung von Rechtsnormen Aufhebung (generell-abstrakte Rechtsvorschriften) auf dem Wege des Verordnungsverfahrens	Vgl S 234	
1. Setzung von Recht auf Stufe Bundesverfassung	• Vgl S 235	
Durch: • Extrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse	• Vgl Dok S 242/257	
= selbständige Notverordnungen = ausserordentliche Verordnungen der Bundesversammlung		
2. Setzung von Recht auf Stufe Einfaches Bundesgesetz		
Durch: • Intrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse	• Vgl Dok S 291/326	
= unselbständige Notverordnungen = ausserordentliche Verordnungen der Bundesversammlung		
3. Setzung von Recht auf Stufe Verordnung		
Durch: • Allgemein verbindliche nicht dringliche Bundesbeschlüsse ohne Referendumsklausel	• Vgl Dok S 346	
= ordentliche Verordnungen der Bundesversammlung		
• Einfache Bundesbeschlüsse	• Vgl Dok S 348	
= ordentliche Verordnungen der Bundesversammlung		

Systematik	Fragen	
	77	Welches ist der Zweck der Verordnungen des Bundesrates ?
	78	Welches ist der Zweck der Verordnungen des Bundesgerichts ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Setzung von Recht auf Stufe Verordnung	• Vgl S 235	
= ordentliche Verordnungen des Bundesrates		
• gestützt auf Bundesverfassung = selbständige Verordnung des Bundesrates	• Vgl Dok S 351	
• gestützt auf einfaches Bundesgesetz = unselbständige Verordnung der Bundesrates	• Vgl Dok S 352/355/358	
= ausserordentliche Verordnungen des Bundesrates		
• gestützt auf Notverordnungen der Bundesversammlung	• Vgl Dok S 353/354/356	
Ebenfalls dem Zweck der Setzung von Recht auf Stufe Verordnung dienen die Verordnungen von Instanzen, die dem Bundesrat untergeordnet sind und auf Grund besonderer Ermächtigung (Delegation) zum Erlass bestimmter Verordnungen befugt sind	• Vgl Dok S 359/360/361/362/363	
Setzung von Recht auf Stufe Verordnung	• Vgl S 235	
= ordentliche Verordnungen des Bundesgerichts		
• gestützt auf einfaches Bundesgesetz = unselbständige Verordnung des Bundesgerichts	• Vgl Dok S 364/365/366	

Systematik	Fragen	
733.3 Verordnungsverfahren	79	Wer ist berechtigt, ein Begehren auf Ergreifung der Initiative zum Erlass einer Verordnung der Bundesversammlung zu stellen ?
	80	Wem steht das Initiativrecht im Falle von Verordnungen der Bundesversammlung zu ?
	81	Wer entscheidet endgültig über den ausgearbeiteten Entwurf einer ordentlichen Verordnung der Bundesversammlung ?
	82	Wo wird die Verordnung der Bundesversammlung nach der Schlussabstimmung veröffentlicht ?
	83	Wann tritt die ordentliche Verordnung der Bundesversammlung in Kraft ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Der Nationalrat (Gesamtrat) 2. Der Ständerat (Gesamtrat) 3. Der Bundesrat (Gesamtrat) 4. Ein Kanton (Standesinitiative)	• Vgl S 236 • Rechtsquelle 130-132)	
Bundesversammlung	Vgl S 236	
Bundesversammlung Bis zu diesem Akt (= Schlussabstimmung in beiden Kammern) verläuft das Verordnungsverfahren nach den Regeln wie sie auch für die ordentliche Gesetzgebung gelten	• Vgl S 236 • Vgl S 571/573	
Veröffentlichung in der Sammlung der eidg Gesetze (AS) • Da gegen solche Verordnungen kein Referendum möglich ist, erfolgt auch keine vorgängige Veröffentlichung im Bundesblatt mit Angabe einer Referendumsfrist • Die Verordnung kann direkt in die AS aufgenommen werden	• Vgl S 236 • Vgl Dok S 346	
1. Zeitpunkt der von der Bundesversammlung festgesetzt wurde • Zeitpunkt ist in der Verordnung enthalten • Grundsatz: nicht früher als 5 Tage nach Veröffentlichung in der AS 2. Zeitpunkt der vom Bundesrat festgesetzt wurde • Wenn Zeitpunkt von der Bundesversammlung nicht selber festgelegt wurde • Bundesrat gibt Zeitpunkt mit Veröffentlichung in der AS bekannt	• Vgl S 236 • Rechtsquelle 145)	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
• Grundsatz: nicht früher als 5 Tage nach Veröffentlichung in der AS 3. 5 Tage nach Veröffentlichung in der AS • Wenn Zeitpunkt weder von Bundesversammlung noch vom Bundesrat festgelegt wurde		

Systematik	Fragen	
	84	Wem steht das Initiativbegehrensrecht für Notverordnungen der Bundesversammlung zu ?
	85	Wem steht das Initiativrecht für Notverordnungen der Bundesversammlung zu ?
	86	In welchem Zeitpunkt wird in der Bundesversammlung über die Dringlichkeitsklausel und damit den Notverordnungscharakter eines Erlasses beraten und beschlossen ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Nationalrat (Gesamtrat) 2. Ständerat (Gesamtrat) 3. Bundesrat (Gesamtrat) 4. Einem Kanton (Standesinitiative) = wie bei Verfassungsinitiative (Behördeninitiative) = wie bei Gesetzesinitiative = wie bei Verordnungsinitiative der Bundesversammlung im ordentlichen Verfahren	Vgl S 237	
Bundesversammlung = wie bei Verfassungsinitiative (Behördeninitiative) = wie bei Gesetzesinitiative = wie bei Verordnungsinitiative der Bundesversammlung im ordentlichen Verfahren	Vgl S 237	
Frühestens nach der Gesamtabstimmung in beiden Kammern • Eine Gesamtabstimmung findet in einer Kammer jeweils nach Schluss der ersten Beratung einer Vorlage statt • Selbstverständlich kann bei den zu beratenden Verordnungsentwürfen bereits früher eine Dringlichkeitsklausel enthalten sein. Diese wird aber von der Gesamtabstimmung ausgenommen Spätestens nach durchgeführtem Differenzbereinigungsverfahren Ein Differenzbereinigungsverfahren findet statt, wenn die aus den Gesamtabstimmung beider Kammern hervorgehenden Vorlagen voneinander abweichen Bis zum Zeitpunkt der Behandlung der Dringlichkeit verläuft das Verordnungsverfahren nach den Regeln wie sie auch für das ordentliche Gesetzgebungsverfahren/Verordnungsverfahren der Bundesversammlung gelten	• Rechtsquelle [146] • Vgl S 571/573	

Systematik	Fragen	
	87	Wie verläuft das Verfahren in bezug auf eine Dringlichkeitsklausel ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Beratung und Beschluss durch Kammer, der die Erstbehandlung der ganzen Vorlage zustand Der Beschluss, einen allgemein verbindlichen Bundesbeschluss dringlich zu erklären, bedarf eines qualifizierten Mehrs, und zwar der Mehrheit aller Ratsmitglieder einer Kammer 2. Mitteilung des Ergebnisses an die 2. Kammer 3. Beratung und Beschluss durch die 2. Kammer 4. ● Weichen die Beschlüsse der beiden Kammern voneinander ab: • geht die Vorlage an die Kammer zurück, die die Ablehnung beschlossen hat • Bestätigt diese ihren Beschluss, wird er endgültig (≠ weiteres Differenzbereinigungsverfahren) • In diesem Fall ist die Dringlicherklärung gescheitert. Sie gilt als verworfen. • Die Dringlichkeitsklausel wird ersetzt durch die Referendumsklausel Wird in diesem Fall die Vorlage als gegenstandslos erachtet (weil die Dringlicherklärung gescheitert ist), so kann der Gesamtbundesrat und jeder Nationalrat/Ständerat die Abschreibung des ganzen Bundesbeschlusses beantragen ● Stimmen beide Kammern der Dringlichkeitsklausel zu, gilt sie als beschlossen	Rechtsquelle 147)	

Systematik	Fragen	
	88	Wie wird das Verfahren fortgesetzt, wenn die Bundesversammlung der Dringlichkeitsklausel zugestimmt hat ?
	89	Wann tritt eine Notverordnung in Kraft ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Wie bei: • Verfassungsgesetzgebung (Teilrevision auf Grund Behördeninitiative) • Einfacher Gesetzgebung • Ordentlichem Verordnungsverfahren		
1. Vorlage geht an die Redaktionskommission • Bereinigung des Wortlauts der Texte beider Kammern (formale Bereinigung) • Festlegung des endgültigen deutschen französischen italienischen Wortlauts	• Rechtsquelle 148)	
2. Gutheissung des durch die Redaktionskommission bereinigten Wortlauts durch beide Kammern	• Rechtsquelle 149)	
3. Schlussabstimmung in beiden Kammern über die ganze Vorlage • Zustimmung beider Kammern = Vorlage ist zustandegekommen • Zustimmung durch die eine Kammer, Verwerfung durch die andere Kammer = Vorlage ist nicht zustandegekommen. Sie wird von der Geschäftsliste gestrichen	• Rechtsquelle 149)	
sofort = Zweck der Dringlichkeitsklausel • Frühestens ➡ Tag an dem die Schlussabstimmung in beiden Kammern erfolgt ist Eine vorherige Veröffentlichung in der AS ist somit nicht erforderlich zur Erlangung der Rechtsverbindlichkeit • Spätestens ➡ Einige Tage nach der Schlussabstimmung Auf jeden Fall so zeitig, dass die Berechtigung der Dringlicherklärung nicht in Frage gestellt wird	• Rechtsquelle 150) • Vgl S 237 • Vgl Dok S 242/257/291/326	

Systematik	Fragen	
	90	Wo wird ein Notrechtserlass nach der Schlussabstimmung der Bundesversammlung veröffentlicht ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
In der Sammlung der eidg Gesetze (AS) • Er wird ja sofort in Kraft gesetzt und bleibt - wenn es die Bundesversammlung so will - mindestens 1 Jahr in Kraft • Die vorherige Veröffentlichung in der AS ist aber in diesem Fall keine Voraussetzung der Rechtsverbindlichkeit. Ein solcher Erlass kann vielmehr schon am Tage der erfolgten Schlussabstimmung in der Bundesversammlung in Kraft treten und rechtsverbindlich werden. Es handelt sich ja eben um einen "Notrechtserlass"	• Vgl S 237 • Vgl Dok S 242/257/ 291/326	

Systematik	Fragen	
	91	Welche Notrechtserlasse unterliegen nicht dem nachträglichen Referendum ?
	92	Welche Notrechtserlasse unterliegen dem nachträglichen Referendum ?
	93	Welchem Referendum unterliegt ein extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis 1 Jahr Sie bleiben in Kraft • Bis zum Ablauf der gesetzten Frist Frist = höchstens 1 Jahr (Jahresfrist beginnt mit dem Tag an dem die Schlussabstimmung in der Bundesversammlung erfolgt ist) • Bis zur vorzeitigen Ausserkraftsetzung durch die Bundesversammlung	Vgl S 237	
Allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet über 1 Jahr	Vgl S 237	
Dem ausserordentlichen obligatorischen Referendum = nachträglichen obligatorischen Referendum = Referendum von Volk und Ständen = ausserordentlichem Verfassungsreferendum Konsequenzen: 1. Das Abstimmungsergebnis muss vor Ablauf der Jahresfrist vorliegen Liegt es nicht vor, • weil das Referendum zu spät abgehalten wurde, tritt der Erlass 1 Jahr nachdem er von der Bundesversammlung beschlossen wurde (Schlussabstimmung) ausser Kraft • weil der Erlass gar nicht Volk und Ständen unterbreitet wurde, tritt er ebenfalls nach Ablauf der Jahresfrist ausser Kraft 2. Wird der Erlass nachträglich durch Volk und Stände genehmigt, gilt er weiter • bis seine Frist abgelaufen ist • bis er von der Bundesversammlung vorzeitig ausser Kraft gesetzt wird	• Rechtsquelle 151) • Vgl S 237	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
3. Wird der Erlass nachträglich durch Volk und Stände verworfen, tritt er nach Ablauf der Jahresfrist ausser Kraft Wenn also zB die Abstimmung bereits innerhalb von 6 Monaten abgehalten und der Erlass verworfen wurde, gilt er trotzdem noch weitere 6 Monate (= Ablauf der Jahresfrist seit Beschluss)		

Systematik	Fragen	
	94	Wann verliert ein extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss seinen Verordnungscharakter ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Mit dem Zeitpunkt der nachträglichen Genehmigung des Erlasses durch Volk und Stände (anlässlich des ausserordentlichen obligatorischen Referendums) ● Man kann logischerweise sagen, dass vom Zeitpunkt der nachträglichen Zustimmung von Volk und Ständen an der betreffende Notrechtserlass seinen Verordnungscharakter verliert (weil ja jetzt Volk und Stände mitwirken konnten) und zu einem Verfassungsgesetz geworden ist, das auf dem Weg der ausserordentlichen Verfassungsgesetzgebung zustandegekommen ist ● In allen andern Fällen dagegen behält ein solcher Erlass seinen Verordnungscharakter, auch wenn er Recht auf Stufe Verfassung schafft • Die Verordnung ist hier das Mittel • Die Schaffung von Recht auf Stufe Verfassung der Zweck, das Ergebnis Dies gilt somit für extrakonstitutionelle Notrechtserlasse, • die nicht dem obligatorischen Referendum unterstellt wurden (weil sie nicht länger als 1 Jahr befristet sind) • bei denen das obligatorische Referendum nicht rechtzeitig abgehalten wurde • bei denen das Referendum vor Ablauf der Jahresfrist abgehalten und der Erlass verworfen wurde, auch für den Zeitraum vom negativen Abstimmungsergebnis bis zum Ablauf der Jahresfrist		

Systematik	Fragen	
	95	Welchem Referendum unterliegt ein intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Dem nachträglichen fakultativen Referendum = Referendum des Volkes = ausserordentliches Gesetzesreferendum	• Rechtsquelle 152) • Vgl S 237	
Konsequenzen:		
1. Das Referendum muss nur durchgeführt werden, wenn vorgängig ein entsprechendes Referendumsbegehren gestellt wird		
Das Verfahren richtet sich nach den Grundsätzen des ordentlichen fakultativen Referendums		
1. Das Referendumsbegehren ist zu stellen • von mindestens 30 000 Stimmberechtigten oder • von mindestens 8 Kantonen		
2. Das Referendumsbegehren ist innerhalb der Referendumsfrist von 90 Tagen zu stellen		
(Die Referendumsfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Erlasses im Bundesblatt)	• Rechtsquelle 140)	
2. Kommt das Referendumsbegehren zustande, muss das Abstimmungsergebnis vor Ablauf der Jahresfrist vorliegen		
Liegt es nicht vor,		
• weil das Referendum (Abstimmung) zu spät abgehalten wurde, tritt der Erlass nach Ablauf der Jahresfrist ausser Kraft		
• weil der Erlass dem Volk trotz Referendumsbegehren nicht zur Abstimmung unterbreitet wurde, tritt er ebenfalls nach Ablauf der Jahresfrist ausser Kraft		
3. Wird der Erlass nachträglich durch das Volk genehmigt, gilt er weiter		
• bis seine Frist abgelaufen ist		
• bis er von der Bundesversammlung vorzeitig ausser Kraft gesetzt wird		

Systematik	Fragen	
	96	Wann verliert ein intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss seinen Verordnungscharakter ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
4. Wird der Erlass nachträglich durch das Volk verworfen, tritt er nach Ablauf der Jahresfrist ausser Kraft (wenn er nicht vorzeitig von der Bundesversammlung ausser Kraft gesetzt wurde) Wenn also zB die Abstimmung bereits innerhalb von 6 Monaten abgehalten und der Erlass verworfen wurde, gilt er trotzdem noch weitere 6 Monate (= Ablauf der Jahresfrist seit Beschluss)		
1. Nach Ablauf der festgesetzten Referendumsfrist Gilt für den Fall, in dem das Referendumsbegehren - obwohl die Möglichkeit dazu bestanden hätte - nicht gestellt wurde 2. Mit dem Zeitpunkt der nachträglichen Genehmigung des Erlasses durch das Volk (anlässlich des Referendums = Volksabstimmung) Gilt für den Fall, in dem das Referendumsbegehren gestellt wurde ● Dies ergibt sich logischerweise daraus, • dass im 1. Fall den Stimmberechtigten die Möglichkeit geboten wurde, - wenn auch nachträglich - eine Mitwirkung des Volkes (in Form einer Abstimmung) zu begehren, von dieser Möglichkeit aber kein Gebrauch machten = Erlass wurde stillschweigend genehmigt • dass im 2. Fall dem Volk die Mitwirkung - wenn auch nachträglich - ermöglicht wurde (Volksabstimmung) = Erlass wurde ausdrücklich genehmigt Somit kann in diesen 2 Fällen auch gesagt werden, dass der Notrechtserlass seinen Verordnungscharakter in diesem Zeitpunkt verloren hat und zu einem einfachen Bundesgesetz geworden ist, das im ausserordentlichen Gesetzgebungsverfahren zustandegekommen ist		

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
● In allen andern Fällen dagegen behält ein solcher Erlass seinen Verordnungscharakter, auch wenn er Recht auf Stufe einfaches Bundesgesetz schafft • Die Verordnung ist hier das Mittel • Die Schaffung von Recht auf Stufe einfaches Bundesgesetz der Zweck, das Ergebnis Dies gilt somit für intrakonstitutionelle Notrechtserlasse, • die nicht dem fakultativen Referendum unterstellt wurden (weil sie nicht länger als 1 Jahr befristet sind) • bei denen das Referendumsbegehren gestellt, das Referendum aber nicht rechtzeitig abgehalten wurde • bei denen das Referendum fristgerecht durchgeführt und der Erlass verworfen wurde, auch für den Zeitraum vom negativen Abstimmungsergebnis bis zum Ablauf der Jahresfrist		

Systematik	Fragen	
	97	Wie kommt eine Initiative zum Erlass einer Verordnung des Bundesrates zustande ?
	98	Wer ist zuständig zum Erlass von Verordnungen des Bundesrates ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Beschluss des Gesamtbundesrates	Vgl S 236	
Der Gesamtbundesrat ● Beratung und Beschluss erfolgt auf Grund eines Verordnungsentwurfs, der ausgearbeitet wurde • vom Departement, das für den betreffenden Sachbereich zuständig ist • von einer vom Bundesrat besonders eingesetzten Expertenkommission ● In bezug auf das Rechtssetzungsverfahren besteht grundsätzlich kein Unterschied zwischen • ordentlichen Verordnungen des Bundesrates = Verordnungen, gestützt auf ordentliche Verfassungsgesetze/einfache Bundesgesetze • ausserordentlichen Verordnungen des Bundesrates = Verordnungen, gestützt auf Notverordnungen der Bundesversammlung Bei den ausserordentlichen Verordnungen des Bundesrates ist lediglich festzuhalten, dass auch ihnen die Rechtsgrundlage und damit die Wirksamkeit entzogen wird, sobald die entsprechende Notverordnung der Bundesversammlung ausser Kraft tritt.	Rechtsquelle [153)]	

Systematik	Fragen	
	99	Unterstehen Verordnungen des Bundesrates dem Referendum ?
	100	Wo werden Verordnungen des Bundesrates veröffentlicht ?
	101	Wann treten Verordnungen des Bundesrates in Kraft ?
	102	Wer hat das Recht zur Initiative in bezug auf den Erlass von Verordnungen durch Instanzen, die dem Bundesrat untergeordnet sind ?
	103	Wie verläuft das weitere Verfahren in bezug auf den Erlass von Verordnungen durch Instanzen, die dem Bundesrat untergeordnet sind ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Nein	Vgl S 236	
Grundsätzlich in der Sammlung der eidg Gesetze (AS) Dies gilt vor allem für Rechtsverordnungen ● In bestimmten Fällen wird an Stelle der AS eine andere Rechtssammlung zur Publikation gewählt • Bundesblatt • Verkehrsaktensammlung • PTT-Amtsblatt • Militäramtsblatt Dies gilt vor allem für Verwaltungsverordnungen, die für die breite Oeffentlichkeit weniger von Interesse sind	Vgl S 236	
Verordnungen des Bundesrates treten in Kraft: • laut Beschluss des Bundesrates (In der Regel aber nicht früher als 5 Tage nach der Veröffentlichung in der vorgesehenen Rechtssammlung) • 5 Tage nach der Veröffentlichung in der vorgesehenen Rechtssammlung, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht geregelt worden ist	• Vgl S 236 • Rechtsquelle [154]	
Die zum Erlass der betreffenden Verordnung zuständige untergeordnete Instanz		
Grundsätzlich analog dem Verordnungsverfahren durch den Bundesrat		

Systematik	Fragen	
	104	Wie kommt eine Initiative zum Erlass einer Verordnung des Bundesgerichts zustande ?
	105	Wer ist zuständig zum Erlass von Verordnungen des Bundesgerichts ?
	106	Wie ist das Verfahren in bezug auf Veröffentlichung und Inkrafttreten der Verordnungen des Bundesgerichts ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Durch Beschluss des zuständigen Gesamtgerichts • Beschluss des Bundesgerichts in Lausanne • Beschluss des Bundesgerichts in Luzern (Eidgenössisches Versicherungsgericht)	Vgl S 236	
Das zuständige Gesamtgericht	• Vgl S 236 • Rechtsquelle 155)	
Analog dem Verordnungsverfahren des Bundesrates		

Systematik	Fragen	
	107	Welches sind die üblichen Publikationen im Verlaufe des ordentlichen Verordnungsverfahrens der Bundesversammlung ?
	108	Welches sind die üblichen Publikationen im Verlaufe des ausserordentlichen Verordnungsverfahrens der Bundesversammlung zum Erlass von Notverordnungen, die bis zu 1 Jahr befristet wurden ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Botschaft des Bundesrates = Bericht an die Bundesversammlung = Bericht ung Antrag mit Verordnungsentwurf = Veröffentlicht im Bundesblatt	• Vgl Dok S 339	
2. Verhandlungsprotokoll der Bundesversammlung = Protokoll der Beratungen und Beschlüsse des Nationalrates in bezug auf die Vorlage = Veröffentlicht im Amtlichen Bulletin der Bundesversammlung (Ausgabe Nationalrat) = Protokoll der Beratungen und Beschlüsse des Ständerates in bezug auf die Vorlage = Veröffentlicht im Amtlichen Bulletin der Bundesversammlung (Ausgabe Ständerat)	• Rechtsquelle 156)	
3. Bundesbeschluss = Offizielle Fassung des Erlasses = Veröffentlicht in der AS	• Vgl Dok S 346/348	
1. Botschaft des Bundesrates = Bericht an die Bundesversammlung = Bericht und Antrag mit Verordnungsentwurf = Veröffentlicht im Bundesblatt	• Vgl Dok S 238/273	
2. Verhandlungsprotokoll der Bundesversammlung = Veröffentlicht im Amtlichen Bulletin der Bundesversammlung	• Rechtsquelle 156)	
3. Bundesbeschluss = Offizielle Fassung des Erlasses = Veröffentlicht in der AS	• Vgl Dok S 242/291	

Systematik	Fragen	
	109	Welches sind die üblichen Publikationen im Verlaufe des ausserordentlichen Verordnungsverfahrens der Bundesversammlung zum Erlass von Notverordnungen die auf über 1 Jahr befristet wurden ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Extrakonstitutionelle Notverordnungen		
1. Botschaft des Bundesrates = Bericht an die Bundesversammlung = Bericht und Antrag mit Verordnungsentwurf = Veröffentlicht im Bundesblatt	• Vgl Dok S 244	
2. Verhandlungsprotokoll der Bundesversammlung = Veröffentlicht im Amtlichen Bulletin der Bundesversammlung	• Rechtsquelle 156)	
3. Bundesbeschluss = Offizielle Fassung des Erlasses = Veröffentlicht in der AS	• Vgl Dok S 257	
4. Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung über den Bundesbeschluss = Beschluss über Datum und Durchführung des obligatorischen Referendums = Veröffentlicht im Bundesblatt	• Vgl Dok S 260	
5. Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung betreffend den Bundesbeschluss = Weisung über die Durchführung des obligatorischen Referendums = Veröffentlicht im Bundesblatt	• Vgl Dok S 262	
6. Bericht des Bundesrates an die BVers über das Ergebnis der Volksabstimmung = Veröffentlicht im Bundesblatt	• Vgl Dok S 265	
7. Erwahrungsbeschluss der BVers = Veröffentlicht in der AS, wenn Volk und Stände den Notrechtserlass genehmigt haben (andernfalls im BBl)	• Vgl Dok S 271	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
Intrakonstitutionelle Notverordnungen		
1. Botschaft des Bundesrates = Bericht an die Bundesversammlung = Bericht und Antrag mit Verordnungsentwurf = Veröffentlicht im Bundesblatt	• Vgl Dok S 293	
2. Verhandlungsprotokoll der Bundesversammlung = Veröffentlicht im Amtlichen Bulletin der Bundesversammlung	• Rechtsquelle [156)]	
3. Bundesbeschluss = Offizielle Fassung des Erlasses = Veröffentlicht in der AS	• Vgl Dok S 326	
4. Mitteilung der Bundeskanzlei betreffend Ablauf des Zeitpunktes der Referendumsfrist = Veröffentlicht im Bundesblatt	• Vgl Dok S 336	
• Fall, in dem das Referendumsbegehren nicht gestellt wurde		
5. Feststellung des Bundesrates, dass kein Referendumsbegehren eingereicht wurde = Veröffentlicht im Bundesblatt		
• Fall, in dem das Referendumsbegehren zustandegekommen ist		
5. Feststellung der Bundeskanzlei über das Zustandekommen des Referendumsbegehrens = Veröffentlicht im Bundesblatt	• Vgl dazu Dok S 221	

Systematik	Fragen	

Antworten	Quelle	Kontrolle
6. Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung über den Bundesbeschluss = Beschluss über Datum und Durchführung des nachträglichen fakultativen Referendums = Veröffentlicht im Bundesblatt	• Vgl dazu Dok S 222	
7. Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung betreffend den Bundesbeschluss = Weisung über die Durchführung des nachträglichen fakultativen Referendums = Veröffentlicht im Bundesblatt	• Vgl dazu Dok S 224	
8. Bundesratsbeschluss betreffend Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung = Veröffentlicht im Bundesblatt	• Vgl dazu Dok S 226	

Systematik	Fragen	
	110	Welches sind die üblichen Veröffentlichungen im Verlaufe des Verordnungsverfahrens des Bundesrates oder einer untergeordneten Instanz ?
	111	Welches sind die üblichen Veröffentlichungen im Verlaufe des Verordnungsverfahrens des Bundesgerichts ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Veröffentlichung des betreffenden Erlasses in einer Rechtssammlung • in der AS (vor allem Rechtsverordnungen) • im Bundesblatt Verkehrsaktensammlung PTT-Amtsblatt Militäramtsblatt (vor allem Verwaltungsverordnungen)	Vgl Dok S 351 - 363	
Veröffentlichung des betreffenden Erlasses in der AS	Vgl Dok S 364 - 366	

Systematik	Fragen	
	112	Was versteht man unter akzessorischem richterlichem Prüfungsrecht ?
	113	Welche Erlasse und Staatsverträge des Bundes unterliegen dem akzessorischen richterlichen Prüfungsrecht des BGer nicht ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Recht des Richters, bestimmte Erlasse und Staatsverträge des Bundes als Vorfrage vor der Anwendung im Einzelfall auf ihre Uebereinstimmung mit Verfassung und Gesetz zu überprüfen akzessorisch = hinzutretend = Ueberprüfungsrecht, das nur im Zusammenhang mit einem konkreten Gerichtsfall Anwendung finden kann (Dieses Ueberprüfungsrecht lässt sich somit nicht verselbständigen, d.h. es kann nicht Gegenstand eines eigenen, separaten Gerichtsfalles sein, wie das zB in Form einer Beschwerde beim BGer wegen Verfassungswidrigkeit eines BG der Fall wäre. Derartige Beschwerden sind zB in Form staatsrechtlicher Beschwerden beim BGer gegen bestimmte Erlasse der Kantone möglich)	Anm 157)	
1. Bundesgesetze 2. Allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse 3. Von der Bundesversammlung genehmigte Staatsverträge = Ausdruck des Vorranges der Legislative vor der Judikative	• Rechtsquelle 158) • Anm 159)	

Systematik	Fragen	
	114	Welche Erlasse und Staatsverträge unterliegen dem akzessorischen richterlichen Prüfungsrecht des BGer ?
	115	Was kann das BGer bei Erlassen des Bundes, die dem akzessorischen richterlichen Prüfungsrecht unterliegen, untersuchen ?
	116	Was geschieht mit einem überprüfbaren Erlass, der vom Richter als rechtswidrig erachtet wird ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. Einfache Bundesbeschlüsse 2. Verordnungen des Bundesrates und unterer Instanzen (mit Ausnahmen) 3. Verordnungen eidg Gerichte 4. Staatsverträge, die ohne Genehmigung der Bundesversammlung abgeschlossen wurden	• Rechtsquelle 158) • Anm 160)	
1. Bei den selbständigen Verordnungen = unbeschränktes Prüfungsrecht 1. Kompetenz - Besitzt die Instanz, die die betreffende Verordnung erlassen hat, nach der Verfassung die notwendige Kompetenz dafür ? - Hat sich die betreffende Instanz innerhalb der ihr nach der Verfassung gegebenen Kompetenz gehalten 2. Materielle Verfassungsmässigkeit - Entspricht der Inhalt der betreffenden Verordnung den Normen der Verfassung ? 3. Materielle Gesetzmässigkeit - Entspricht der Inhalt der betreffenden Verordnung den geltenden Gesetzen ? 2. Bei den unselbständigen Verordnungen = beschränktes Prüfungsrecht • Ueberprüfung der Kompetenz (Dies gilt auch für Staatsverträge, die der BR - gestützt auf ein BG oder allg verbindlichen BB - ohne Genehmigung der BVers abgeschlossen hat)	• Vgl S 236 • FLEINER/ GIACOMETTI 162)	
Erlass wird im konkreten Fall durch den Richter nicht angewendet		

Systematik		Fragen
734 Der Abschluss von Staatsverträgen durch den Bund	117	Was versteht man unter einem Staatsvertrag ?
	118	Welche Arten von Staatsverträgen lassen sich nach dem Inhalt unterscheiden ?
	119	Nach welchen beiden Verfahren erfolgt der Abschluss von Staatsverträgen durch den Bund ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
Gegenseitige übereinstimmende Willensäusserung zwischen Staaten		
1. **Rechtssetzende Staatsverträge** Enthalten Rechtsvorschriften für die dem betr Staat unterworfenen Rechtssubjekte 2. **Rechtsgeschäftliche Staatsverträge** Enthalten Rechtsvorschriften, die nur für die betr Staaten (nicht aber für die ihnen unterworfenen Rechtssubjekte) Rechte und Pflichten entstehen lassen. Sie ordnen bestimmte Rechtsverhältnisse zwischen den betr Staaten		
1. **Ordentliches Verfahren** Verfahren, bei dem der vom BR abgeschlossene Vertragsentwurf der BVers zur Genehmigung unterbreitet wird 2. **Ausserordentliches Verfahren** (Abgekürztes Verfahren) Verfahren, bei der die BVers den BR schon vor dem Vertragsabschluss endgültig zu diesem Schritt ermächtigt BR wird in diesen Fällen durch BG oder BB zum Abschluss eines bestimmten Staatsvertrages oder auch generell dazu ermächtigt In diesen Fällen entfällt: • Beschluss der BVers über die Genehmigung eines vom BR abgeschlossenen Staatsvertragsentwurfs	Vgl S 367	

Systematik	Fragen	
	120	Wer ist beim Bund zum Abschluss von Staatsverträgen zuständig ?
	121	Welche Kompetenzen besitzt der Bundesrat beim Abschluss von Staatsverträgen ?
	122	In welcher Form wirkt die Bundesversammlung im ordentlichen Verfahren beim Abschluss eines Staatsvertrages mit ?
	123	Welche Staatsverträge bedürfen der Genehmigung der Bundesversammlung ?
	124	Von welchem Zeitpunkt an ist der Bund beim Abschluss eines Staatsvertrages völkerrechtlich endgültig verpflichtet ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
• Möglichkeit eines Staatsvertragsreferendums (auch wenn vom Vertrag aus gesehen eine solche Möglichkeit gegeben wäre		
Der Bundesrat	Rechtsquelle [163]	
1. Anbahnung von Vertragsverhandlungen 2. Ernennung der schweizerischen Bevollmächtigten 3. Instruktion der schweizerischen Bevollmächtigten 4. Ermächtigung der schweizerischen Bevollmächtigten zur Unterzeichnung des vereinbarten Vertragstextes 5. Ratifikation 6. Austausch der Ratifikationsurkunden	FLEINER/ GIACOMETTI [164]	
Beschluss der BVers über die Genehmigung des vom BR abgeschlossenen Vertragsentwurfs	• Vgl S 367 • Rechtsquelle [165] • Anm [166]	
1. Staatsverträge, in denen bestimmte Rechte des Bundes aufgegeben werden 2. Staatsverträge, in denen dem Bund neue Pflichten auferlegt werden	Anm [166]	
Sobald der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt ist	• Vgl S 367 • Anm [167]	

Systematik	Fragen	
	125	In welcher Rechtsform erfolgt die Genehmigung der Bundesversammlung?
	126	Hat das Volk in bezug auf den den Abschluss von Staatsverträgen ein Mitbestimmungsrecht ?
	127	Untersteht der Staatsvertragsentwurf selber dem Referendum ?
	128	Wo wird ein Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung, der dem Staatsvertragsreferendum untersteht, publiziert ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
1. **Allgemein verbindlicher nicht dringlicher Bundesbeschluss mit Referendumsklausel** Genehmigungsbeschluss für Staatsvertragsentwürfe, der dem Staatsvertragsreferendum unterstellt ist Dieser Bundesbeschluss weist im Unterschied zu den normalen allg verbindlichen nicht dringlichen BB mit Referendumsklausel folgende Besonderheit auf: 1. Er ist nicht rechtssetzender Natur 2. Er ist unbefristet Diese Erlassform ist aber dessen ungeachtet zu wählen, um den Besonderheiten des Staatsvertragsreferendums Rechnung zu tragen 2. **Einfacher Bundesbeschluss** Genehmigungsbeschluss für Staatsvertragsentwürfe, der dem Staatsvertragsreferendum nicht unterstellt ist Dieser Bundesbeschluss ist nicht rechtssetzender Natur und verkörpert damit den heutigen Normalfall des einfachen Bundesbeschlusses	• Vgl S 367 • Rechtsquelle 168) • Rechtsquelle 169)	
Das Volk besitzt (seit 1921) ein beschränktes Mitbestimmungsrecht in Form des Staatsvertragsreferendums	• Vgl S 367 • Rechtsquelle 170)	
Nein, nur der Genehmigungsbeschluss der BVers	FLEINER/ GIACOMETTI 171)	
Im Bundesblatt	Vgl Dok S 392/435	

Systematik	Fragen	
	129	Wo wird ein Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung, der dem Staatsvertragsreferendum nicht untersteht, publiziert ?
	130	Wie lange dauert die Referendumsfrist ?
	131	Was geschieht, wenn innerhalb der Referendumsfrist kein Referendumsbegehren gestellt wird ?
	132	Welche Staatsverträge unterstehen dem fakultativen Staatsvertragsreferendum ?
	133	Wer kann die Initiative zum Staatsvertragsreferendum ergreifen ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
In der Sammlung der eidg Gesetze (AS), zusammen mit dem betreffenden Vertragstext	Vgl Dok S 377	
90 Tage (vom Tag der Veröffentlichung im BBl an gerechnet) • Der Ablauf der Referendumsfrist wird jeweils im BBl dem betreffenden Genehmigungsbeschluss der BVers vorangestellt	Vgl Dok S 392/435	
1. Der betreffende Genehmigungsbeschluss erhält volle Rechtskraft 2. Der betreffende Staatsvertrag kann vom Bundesrat ratifiziert werden 3. Der Genehmigungsbeschluss und der betreffende Staatsvertragstext werden in die Sammlung der eidg Gesetze (AS) aufgenommen 4. Der Inhalt des betreffenden Staatsvertrages wird für die dem Bund unterworfenen Rechtssubjekte verbindlich	Vgl S 367	
1. Staatsverträge, die unbefristet sind 2. Staatsverträge, die auf eine bestimmte Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossen wurden (In beiden Fällen aber nur, wenn die betreffenden Verträge nicht vor 15 Jahren einseitig durch die Schweiz gekündigt werden können)	• Vgl S 367 • Rechtsquelle 170) • Anm 172)	
1. 30 000 oder mehr Stimmberechtigte 2. 8 Kantone (= wie fakultatives Gesetzesreferendum)	Rechtsquelle 170)	

Systematik	Fragen	
	134	Was geschieht, wenn die Initiative zum Staatsvertragsreferendum zustandegekommen ist ?
	135	Was geschieht rechtlich mit dem Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung, wenn die Initiative zum Staatsvertragsreferendum ergriffen wurde ?
	136	Was geschieht, wenn der Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung vom Volk nicht genehmigt wird ?
	137	Welche Staatsverträge darf der Bundesrat ohne vorgängige (Ermächtigung) oder nachträgliche (Genehmigung) Mitwirkung der Bundesversammlung endgültig abschliessen ?
	138	Was versteht man unter "automatischer Gesetzeswirkung" von Staatsverträgen ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
• Der Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung wird dem Volk zur Abstimmung unterbreitet (= Referendum) • Bei der Abstimmung zählt - wie bei jedem fakultativen Referendum - lediglich das Volksmehr. Das Ständemehr fällt somit ausser Betracht	Vgl S 367	
Aus dem Genehmigungsbeschluss wird ein Entwurf. Der Genehmigungsbeschluss wird zu einer Abstimmungsvorlage an das Stimmvolk	Anm 173)	
Die Geltung des Genehmigungsbeschlusses der Bundesversammlung wird endgültig aufgehoben. Der Bundesrat kann den betreffenden Staatsvertragsentwurf nicht ratifizieren		
Staatsverträge, die für den Bund keine Pflichten mit sich bringen	FLEINER/ GIACOMETTI 174)	
Ein Staatsvertrag wird nach schweizerischem Bundesstaatsrecht mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden nicht nur völkerrechtlich, sondern automatisch und direkt auch für alle dem Bund unterworfenen Rechtssubjekte verbindlich • Ein Staatsvertrag, der unmittelbar anwendbare Rechtsvorschriften enthält, muss demnach bei uns zum Zwecke der Verbindlichkeit für die Staatsbürger nicht zuerst in ein Gesetz umgewandelt werden • Deshalb braucht es auch keinen "rechtssetzenden" Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung • Ein Staatsvertrag wird somit direkte Bundesrechtsquelle • Staatsverträge rechtssetzender Natur stehen somit rangmässig auf der gleichen Stufe wie einfache Bundesgesetze. Demnach geht ein Staatsvertrag früheren BG vor. Er vermag sie zu ändern oder aufzuheben	FLEINER/ GIACOMETTI 175)	

Systematik	Fragen	
	139	Wo muss ein Staatsvertrag publiziert werden, bevor er für die Staatsbürger verbindlich wird ?
	140	Welcher Text ist in Zweifelsfällen und für die Auslegung verbindlich ?
	141	Welche Staatsverträge unterstehen dem akzessorischen richterlichen Prüfungsrecht nicht ?
	142	Wer ist für die Kündigung von Staatsverträgen zuständig ?

Antworten	Quelle	Kontrolle
In der Sammlung der eidg Gesetze (AS) 1. Im Originaltext (= ratifizierter Text) 2. In allen 3 Amtssprachen	• Vgl S 367 • Vgl Dok S 377/394/446	
Der Originaltext		
Staatsverträge, die von der Bundesversammlung genehmigt wurden	Rechtsquelle 158)	
Der Bundesrat in eigener Kompetenz Er kann eine Kündigung in eigener Kompetenz, d.h. ohne Mitwirkung der Bundesversammlung vornehmen	FLEINER/GIACOMETTI 176)	

TEIL 3

KONTROLLFRAGEN

Erklärungen zu den verschiedenen Darstellungsformen der Kontrollfragen und deren Lösung

① Multiple Choice

Bsp: Frage: Was kann ein Pferd ?

	1. Springen	O
	2. Kriechen	O
	3. Traben	O
Lösung:	1. Springen	●
	2. Kriechen	O
	3. Traben	●

d.h. also, alle richtigen Aussagen sind deutlich zu markieren.

Achtung: Es ist möglich,

dass alle Vorschläge zutreffen	(● ● ●)
dass nur ein Teil zutrifft	(O ● O)
dass nichts zutrifft	(O O O)

② Fragen - traditionelles Antworten

Bsp: Frage: Wie nennt man das lange Nackenhaar des Pferdes ?

Lösung: Mähne

③ Ergänzen

Bsp: Das Pferd ist ein ..... - beiner

Lösung: Das Pferd ist ein .....Vier - beiner

Die Nummerierung der Kontrollfragen entspricht jeweils der Nummerierung der Fragen des Teils 2 (Kommentar) eines Bandes

Bsp: Teil 2 Frage 1 = Kontrollfrage 1.0
(.0 = Frage 1 = nur 1 Kontrollfrage)

Teil 2 Frage 26 = Kontrollfrage 26.1
Kontrollfrage 26.2
(.1
.2 = Frage 26 = 2 Kontrollfragen)

	Kontrollfragen
1.0	Was versteht man unter Rechtssetzung ? 1. Entstehung von Recht auf irgendeinem Wege O 2. Entstehung von Recht durch bestimmte Organe und ein bestimmtes Verfahren O 3. Erlass / Aenderung / Aufhebung von Rechtsnormen durch die dazu berufenen Organe auf dem Wege des dazu vorgesehenen Verfahrens O
2.0	Welches sind die Rechtssetzungsorgane des Bundes ? 1. Stimmvolk O 2. Kantone O 3. Der Nationalrat allein O 4. Der Ständerat allein O 5. Die Bundesversammlung O 6. Der Bundesrat O 7. Das Bundesgericht O
3.0	Was versteht man unter dem ordentlichen Rechtssetzungsverfahren ? 1. Rechtssetzungsverfahren, das für den Ausnahmefall vorgesehen ist O 2. Rechtssetzungsverfahren, das in normalen Zeiten anzuwenden ist O 3. Rechtssetzungsverfahren, das anzuwenden ist, wenn im Staat normale Verhältnisse herrschen O 4. Rechtssetzungsverfahren, das der Setzung von Recht durch ausserordentliche Erlasse dient O

	Kontrollfragen
4.0	Was versteht man unter dem ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren ? 1. Rechtssetzungsverfahren, das für den Ausnahmefall vorgesehen ist O 2. Rechtssetzungsverfahren, das in aussergewöhnlichen Zeiten Anwendung finden kann O 3. Rechtssetzungsverfahren, das im Falle eines "Staatsnotstandes" angewendet werden kann O 4. Rechtssetzungsverfahren, das der Setzung von Recht durch ordentliche Erlasse dient O
5.0	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzt das Stimmvolk im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren ? 1. Initiativbegehren O 2. Initiative O 3. Referendumsbegehren O 4. Abstimmung über den Entwurf eines Erlasses O
6.0	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzt das Stimmvolk im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren ? 1. Initiativbegehren O 2. Initiative O 3. Referendumsbegehren O 4. Abstimmung über einen Erlass O
7.0	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzen die Kantone im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren ? 1. Initiativbegehren O 2. Initiative O 3. Referendumsbegehren O 4. Abstimmung über den Entwurf eines Erlasses O

	Kontrollfragen
8.0	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzen die Kantone im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren ? 1. Initiativbegehren O 2. Initiative O 3. Referendumsbegehren O 4. Abstimmung über den Erlass O
9.0	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzt die Bundesversammlung im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren ? 1. Initiativbegehren O 2. Initiative O 3. Referendumsbegehren O 4. Abstimmung über den Entwurf eines Erlasses O
10.0	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzt die Bundesversammlung im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren ? 1. Initiativbegehren O 2. Initiative O 3. Referendumsbegehren O 4. Abstimmung über den Entwurf eines Erlasses O
11.0	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzt der Bundesrat im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren ? 1. Initiativbegehren O 2. Initiative O 3. Referendumsbegehren O 4. Abstimmung über den Entwurf eines Erlasses O

	Kontrollfragen
12.0	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzt der Bundesrat im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren ? 1. Initiativbegehren O 2. Initiative O 3. Referendumsbegehren O 4. Abstimmung über den Entwurf eines Erlasses O
13.0	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzt das Bundesgericht im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren ? 1. Initiativbegehren O 2. Initiative O 3. Referendumsbegehren O 4. Abstimmung über den Entwurf eines Erlasses O
14.0	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzt das Bundesgericht im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren ? 1. Initiativbegehren O 2. Initiative O 3. Referendumsbegehren O 4. Abstimmung über den Entwurf eines Erlasses O

	Kontrollfragen
15.0	Was versteht man unter Verfassungsgesetzgebung ? 1. Revision der Bundesverfassung O 2. Aenderung / Ergänzung / Aufhebung von Bestimmungen der Bundesverfassung O 3. Erlass von Rechtsnormen auf dem Wege des einfachen Gesetzgebungsverfahrens O
16.0	Welche Möglichkeiten gibt es in bezug auf den Umfang der Verfassungsrevision ? 1. Totalrevision O 2. Teilrevision O 3. Partialrevision O
17.0	Was versteht man unter Totalrevision ? 1. Vollumfängliche Ersetzung des bisherigen Verfassungstextes durch einen neuen Text, ohne Rücksicht auf dessen Inhalt O 2. Abänderung oder Aufhebung von Einzelheiten der tragenden Prinzipien der Bundesverfassung O 3. Weitgehende Ersetzung des bisherigen Inhalts der Verfassung durch einen neuen Inhalt O 4. Staatsreform im Sinne der Aenderung bisheriger tragender Prinzipien des Staates O
18.0	Was versteht man unter Teilrevision ? 1. Aufhebung / Abänderung einzelner bisheriger Artikel und Aufnahme neuer Artikel in der Bundesverfassung O 2. Weitgehende Ersetzung des bisherigen Inhalts der Verfassung durch einen neuen Inhalt O 3. Staatsreform im Sinne der Aenderung bisheriger tragender Prinzipien des Staates O 4. Abänderung oder Aufhebung von Einzelheiten der tragenden Prinzipien der Bundesverfassung O 5. Revision von Materien der Bundesverfassung ausserhalb der tragenden Prinzipien O

	Kontrollfragen
19.0	Welche Formen der Initiative stehen für die Teilrevision der Bundesverfassung zur Verfügung ? 1. Behördeninitiative O 2. Kantonsinitiative O 3. Volksinitiative O
20.0	Wer ist im Falle der Behördeninitiative berechtigt, das vorgängige Initiativbegehren zu stellen ? 1. Nationalrat O 2. Ständerat O 3. Bundesrat O 4. Ein Kanton O
21.0	In welcher Form kann bei der Behördeninitiative das vorgängige Initiativbegehren auf Teilrevision gestellt werden ? 1. Allgemeine Anregung O 2. Nicht formuliertes Initiativbegehren O 3. Ausgearbeiteter Entwurf O 4. Formuliertes Initiativbegehren O
22.0	Welches sind die Aufgaben der Bundesversammlung, nachdem ein Initiativbegehren eines Kantons auf Teilrevision an sie gelangt ist ? 1. Die Bundesversammlung lässt das Initiativbegehren durch das Bundesgericht überprüfen O 2. Die Bundesversammlung holt vom Bundesrat einen materiellen Bericht und Antrag zum Initiativbegehren ein O 3. Beide Kammern der Bundesversammlung stimmen getrennt darüber ab, ob sie dem Begehren entsprechen wollen oder nicht O

	Kontrollfragen
23.0	Welches sind die Aufgaben der Bundesversammlung, nachdem ein Initiativbegehren des Bundesrates auf Teilrevision an sie gelangt ist ? 1. Die Bundesversammlung lässt das Initiativbegehren durch das Bundesgericht überprüfen O 2. Die Bundesversammlung holt vom Bundesrat einen materiellen Bericht und Antrag zum Initiativbegehren ein O 3. Beide Kammern der Bundesversammlung stimmen getrennt darüber ab, ob sie dem Begehren entsprechen wollen oder nicht O
24.0	Welches sind die Aufgaben der einen Kammer der Bundesversammlung, nachdem von der andern Kammer ein Initiativbegehren auf Teilrevision an sie gestellt wurde ? 1. Die andere Kammer holt vom Bundesrat einen materiellen Bericht und Antrag zum Initiativbegehren ein O 2. Die andere Kammer stimmt darüber ab, ob sie dem Begehren der einen Kammer entsprechen will oder nicht O 3. Beide Kammern der Bundesversammlung stimmen getrennt darüber ab, ob sie dem Begehren entsprechen wollen oder nicht O
25.0	Was geschieht, wenn eine Behördeninitiative der Bundesversammlung auf Teilrevision der Bundesverfassung zustandegekommen ist ? 1. Behördeninitiative in Form einer allgemeinen Anregung: Beide Kammern haben sich auf einen ausgearbeiteten Entwurf zu einigen O 2. Behördeninitiative in Form einer allgemeinen Anregung: Der Entwurf der Bundesversammlung wird Volk und Ständen unterbreitet O 3. Behördeninitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs: Beide Kammern arbeiten, sofern der ausgearbeitete Entwurf nicht von ihnen stammt, einen eigenen Entwurf aus O 4. Behördeninitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs: Der Entwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet O

	Kontrollfragen
26.0	Welche Stimmenmehrheit ist nötig zur Annahme des Entwurfs einer Verfassungsrevision der Bundesversammlung durch Volk und Stände ? 1. Lediglich Zustimmung von über 50 % der stimmenden Stimmberechtigten O 2. Lediglich Zustimmung durch mindestens 12 Standesstimmen O 3. Volks- und Ständemehr O
27.0	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung, nachdem die Volksabstimmung über den Entwurf einer Verfassungsrevision durchgeführt wurde ? 1. Erwahrungsbeschluss O 2. Offizielle Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung von Volk und Ständen in Form eines einfachen Bundesbeschlusses O 3. Offizielle Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung von Volk und Ständen in Form eines Verfassungsgesetzes O
28.0	Wann tritt eine Verfassungsrevision in Kraft ? 1. Auf den Zeitpunkt, der im Text der Verfassungsrevision bestimmt wird O 2. Auf den Zeitpunkt, der vom Volk nachträglich bestimmt wird O 3. Unter Umständen auf den Zeitpunkt, der im Erwahrungsbeschluss von der Bundesversammlung festgelegt wird O
30.0	Wie kann das Volk ein Initiativbegehren auf Teilrevision der Bundesverfassung stellen ? 1. Durch eine Petition an den Bundesrat O 2. Durch eine Petition an die Bundesversammlung O 3. Indem ein Begehren in Form einer allgemeinen Anregung von mindestens 50 000 Stimmberechtigten unterzeichnet wird O

	Kontrollfragen
31.0	Wem ist das Initiativbegehren des Volkes einzureichen ? 1. Dem Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung O 2. Der Bundesversammlung direkt O 3. Dem Nationalrat direkt O
32.0	Welches ist die Aufgabe des Bundesrates, nachdem ein Volksinitiativbegehren auf Teilrevision der Bundesverfassung in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht wurde ? 1. Sofortige Ueberweisung an die Bundesversammlung O 2. Formelle Ueberprüfung des Initiativbegehrens O 3. Beschluss über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen des Volksinitiativbegehrens O 4. Bericht und Antrag an die Bundesversammlung über den Inhalt des zustandegekommenen Volksinitiativbegehrens O
33.0	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung, nachdem ein Volksinitiativbegehren auf Teilrevision der Bundesverfassung in Form einer allgemeinen Anregung zustandegekommen ist ? 1. Ueberprüfung des Bundesratsbeschlusses über das Zustandekommen O 2. Materielle Ueberprüfung des Initiativbegehrens O 3. Formelle Ueberprüfung des Initiativbegehrens O 4. Beschlussfassung über die Gültigkeit des Initiativbegehrens O 5. Beschlussfassung, ob sie mit dem Initiativbegehren einverstanden ist oder nicht O
34.0	Wann ist der Rückzug eines Volksinitiativbegehrens möglich ? 1. In allen Fällen O 2. Wenn das Initiativbegehren eine gültige Rückzugsklausel enthält O 3. Wenn der Rückzug rechtzeitig erfolgt O

	Kontrollfragen
35.0	Wie kann das Volk eine Initiative auf Teilrevision der Bundesverfassung in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ergreifen ? 1. Durch eine Petition an die Bundesversammlung O 2. Indem mindestens 40 000 Stimmberechtigte ihre Unterschrift unter den Initiativtext setzen O 3. Durch eine Pluralinitiative O
36.0	Wem ist eine Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen ? 1. Dem Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung O 2. Der Bundesversammlung direkt O 3. Dem Bundesgericht O
37.0	Welches ist die Aufgabe des Bundesrates, nachdem eine Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht wurde ? 1. Formelle Ueberprüfung der Initiative O 2. Materielle Ueberprüfung der Initiative O 3. Beschluss über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Initiative O 4. Bericht und Antrag an die Bundesversammlung über den Inhalt der zustandegekommenen Volksinitiative O
38.0	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung, nachdem eine Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zustandegekommen ist ? 1. Formelle Ueberprüfung der Initiative O 2. Materielle Ueberprüfung der Initiative O 3. Beschluss über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Initiative O 4. Beschluss über die Gültigkeit der Initiative O 5. Beschlussfassung, ob sie mit der Initiative einverstanden ist oder nicht O

	Kontrollfragen
39.0	Wann ist der Rückzug einer Volksinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs möglich ? 1. Nur wenn die Bundesversammlung dem Rückzug zustimmt O 2. Wenn die Initiative eine gültige Rückzugsklausel enthält O 3. Wenn der Rückzug rechtzeitig erfolgt O
40.0	Welches sind die Schlussformalitäten, nach der Abstimmung über den Entwurf einer Teilrevision der Bundesverfassung durch Volk und Stände ? 1. Erwahrung des Ergebnisses durch den Bundesrat O 2. Veröffentlichung des Ergebnisses im Bundesblatt O 3. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung O 4. Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung O 5. Veröffentlichung des Bundesbeschlusses in der AS (in jedem Fall) O 6. Inkrafttreten der Revision O

	Kontrollfragen
42.0	Welche Formen der Initiative stehen für die Totalrevision der Bundesverfassung zur Verfügung ? 1. Behördeninitiative O 2. Volksinitiative (Referendumsinitiative) O 3. Volksinitiative (Pluralinitiative) O
43.0	Wer ist im Falle der Behördeninitiative berechtigt, das vorgängige Initiativbegehren zu stellen ? 1. Das Volk O 2. Nationalrat O 3. Ständerat O 4. Bundesrat O 5. Ein Kanton O
44.0	In welcher Form kann bei der Behördeninitiative das vorgängige Initiativbegehren auf Totalrevision gestellt werden ? 1. Nur allgemeine Anregung O 2. Nur ausgearbeiteter Entwurf O 3. Allgemeine Anregung oder ausgearbeiteter Entwurf O
45.0	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung, nachdem ein Initiativbegehren eines Kantons auf Totalrevision an sie gelangt ist ? 1. Die Bundesversammlung fasst Beschluss über das Zustandekommen des Initiativbegehrens O 2. Die Bundesversammlung holt vom Bundesrat einen materiellen Bericht und Antrag über das Initiativbegehren ein O 3. Beide Kammern stimmen getrennt darüber ab, ob sie dem Begehren entsprechen wollen oder nicht O

	Kontrollfragen
46.0	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung, nachdem ein Initiativbegehren des Bundesrates auf Totalrevision an sie gelangt ist ? 1. Die Bundesversammlung fasst Beschluss über das Zustandekommen des Initiativbegehrens O 2. Die Bundesversammlung holt vom Bundesrat einen materiellen Bericht und Antrag über das Initiativbegehren ein O 3. Beide Kammern stimmen getrennt darüber ab, ob sie dem Begehren entsprechen wollen oder nicht O
47.0	Welches ist die Aufgabe der einen Kammer der Bundesversammlung, nachdem von der andern Kammer ein Initiativbegehren auf Totalrevision an sie gestellt wurde ? 1. Die andere Kammer fasst Beschluss über das Zustandekommen des Initiativbegehrens O 2. Die andere Kammer holt vom Bundesrat einen materiellen Bericht und Antrag über das Initiativbegehren ein O 3. Die andere Kammer hat darüber abzustimmen, ob sie dem Begehren der einen Kammer entsprechen soll oder nicht O
48.0	Was geschieht, wenn eine Behördeninitiative der Bundesversammlung auf Totalrevision zustandegekommen ist ? 1. Das gleiche wie bei der Teilrevision O 2. Behördeninitiative in Form einer allgemeinen Anregung: Beide Kammern haben sich auf einen ausgearbeiteten Entwurf zu einigen O 3. Behördeninitiative in Form einer allgemeinen Anregung: Der Entwurf der Bundesversammlung wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet O 4. Behördeninitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs: Der Entwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet O

	Kontrollfragen
49.0	Welche Stimmenmehrheit ist nötig zur Annahme des Entwurf einer total revidierten Verfassung der Bundesversammlung durch Volk und Stände ? 1. Gleiche Stimmenmehrheit wie bei der Teilrevision O 2. Zustimmung von über 75 % der stimmenden Stimmberechtigten O 3. Zustimmung durch mindestens $11\frac{1}{2}$ Standesstimmen O
50.0	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung nach der Abstimmung von Volk und Ständen über den Entwurf einer neuen Verfassung ? 1. Gleiche Aufgabe wie bei der Teilrevision O 2. Erwahrungsbeschluss O 3. Materielle Ueberprüfung des Entwurfes O
51.0	Wann tritt eine Totalrevision in Kraft ? 1. Grundsätzlich andere Regelung als bei der Teilrevision O 2. Auf den Zeitpunkt, der im Text der Verfassungsrevision selber bestimmt wird O 3. Unter Umständen auf den Zeitpunkt, der im Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung festgelegt wird O
52.0	Wie kann das Volk ein Initiativbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung stellen ? 1. Dies ist nach dem geltenden Verfassungsrecht nicht möglich O 2. Gleiches Verfahren wie bei der Teilrevision O 3. Indem mindestens 100 000 Stimmberechtigte ein solches Begehren unterzeichnen O

	Kontrollfragen
53.0	Wem ist das Initiativbegehren des Volkes einzureichen ? 1. Gleiche Regelung wie bei der Teilrevision O 2. Dem Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung O 3. Direkt der Bundesversammlung O
54.0	Welches ist die Aufgabe des Bundesrates, nachdem ein Volksinitiativbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht wurde ? 1. Gleiche Aufgabe wie bei der Teilrevision O 2. Formelle Ueberprüfung des Initiativbegehrens O 3. Beschlussfassung über das Zustandekommen O 4. Beschlussfassung über die Gültigkeit des Initiativbegehrens O 5. Materieller Bericht und Antrag über das zustandegekommene Initiativbegehren an die Bundesversammlung O
55.0	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung, nachdem ein Volksinitiativbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung in Form einer allgemeinen Anregung zustandegekommen ist ? 1. Grundsätzlich nicht gleiche Aufgabe wie bei der Teilrevision O 2. Formelle Ueberprüfung des Initiativbegehrens O 3. Ueberprüfung der Gültigkeit des Initiativbegehrens O 4. Beschlussfassung über die Gültigkeit des Initiativbegehrens O 5. Unterbreitung der Frage, ob eine Totalrevision der Verfassung stattfinden soll oder nicht, dem Volk zur Abstimmung O 6. Unterbreitung der Frage, ob eine Totalrevision der Verfassung stattfinden soll oder nicht, dem Volk und den Ständen zur Abstimmung O

	Kontrollfragen
56.0	Wie kommt eine Volksinitiative auf Totalrevision der Bundesverfassung zustande ? 1. Ordentlicher Fall: Das Volksinitiativbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung in Form einer allgemeinen Anregung wird dem Volk zur Abstimmung unterbreitet O 2. Ordentlicher Fall: Das Volksinitiativbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung in Form einer allgemeinen Anregung wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet O 3. Ausserordentlicher Fall: Eine Kammer der Bundesversammlung hat einem Initiativbegehren auf Totalrevision zugestimmt, die andere Kammer hat dies dagegen abgelehnt, sodass das Initiativbegehren nun dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird O
57.0	Wann ist der Rückzug eines Volksinitiativbegehrens auf Totalrevision der Bundesverfassung möglich ? 1. Ein Rückzug ist in keinem Fall möglich O 2. Wenn das Initiativbegehren eine gültige Rückzugsklausel enthält O 3. Wenn der Rückzug rechtzeitig erfolgt O
58.0	Was geschieht, wenn eine Volksinitiative auf Totalrevision zustandegekommen ist ? 1. Das gleiche wie bei der Teilrevision O 2. Auflösung der bisherigen Bundesversammlung O 3. Wahl einer neuen Bundesversammlung O 4. Beratung und Beschluss der neuen Bundesversammlung über einen ausgearbeiteten Entwurf einer neuen Bundesverfassung O

	Kontrollfragen
59.0	Was geschieht, nachdem sich die neue Bundesversammlung auf einen Entwurf einer neuen Bundesverfassung geeinigt hat ? 1. Abstimmung des Volkes (nur Volksmehr zählt) über Annahme oder Ablehnung des Verfassungsentwurfs O 2. Abstimmung von Volk und Ständen über Annahme oder Ablehnung des Verfassungsentwurfs O 3. Schlussformalitäten wie bei der Behördeninitiative O

	Kontrollfragen
60.0	Was versteht man unter der einfachen Gesetzgebung des Bundes ? 1. Revision der Bundesverfassung O 2. Aenderung / Ergänzung / Aufhebung von Bestimmungen der Bundesverfassung O 3. Erlass / Aenderung / Aufhebung von Rechtsnormen auf dem Wege des ordentlichen einfachen Gesetzgebungsverfahrens O
61.0	Welche Erlassformen stehen für das ordentliche Verfahren der einfachen Gesetzgebung zur Verfügung ? 1. Verfassungsgesetz O 2. Bundesgesetz O 3. Allgemein verbindlicher nicht dringlicher Bundesbeschluss mit Referendumsklausel O
62.0	Was versteht man unter dem Gesetzesinitiativbegehrensrecht ? 1. Recht, einen Antrag auf Ergreifung der Verfassungsinitiative zu stellen O 2. Recht, einen Antrag auf Ergreifung der Gesetzesinitiative zu stellen O 3. Das Petitionsrecht O
63.0	Was versteht man unter der Gesetzesinitiative ? 1. Bestimmter Beschluss des Bundesrates O 2. Bestimmter Beschluss der Bundesversammlung O 3. Beschluss, Erlass / Aenderung / Aufhebung eines einfachen Bundesgesetzes durchzuführen auf Grund eines vorgängig gestellten Initiativbegehrens O

	Kontrollfragen
64.0	Wer ist berechtigt, im Falle einer Gesetzesinitiative, das vorgängige Initiativbegehren zu stellen ? 1. Das Volk O 2. Nationalrat (Gesamtrat) O 3. Ständerat (Gesamtrat) O 4. Bundesrat (Gesamtrat) O 5. Ein Kanton O
65.0	Besitzt auch das Volk ein Gesetzesinitiativbegehrensrecht ? 1. Ja O 2. Nein O 3. Nur teilweise O
66.0	Auf welche Weise kann vom Volk her versucht werden, Einfluss zu nehmen auf die einfache Gesetzgebung des Bundes ? 1. Petition O 2. Ergreifung des Gesetzesinitiativbegehrensrechts O 3. Volksinitiativbegehren / Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung mit Rückzugsklausel O
67.1	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung, nachdem sie die Gesetzesinitiative ergriffen hat, wenn noch kein Gesetzesentwurf vorliegt ? 1. Auftrag an den Bundesrat zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs O 2. Auftrag an den Nationalrat zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs O 3. Getrennte Behandlung des inzwischen vom Bundesrat unterbreiteten Gesetzesentwurfs durch beide Kammern O

	Kontrollfragen
67.2	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung, nachdem sie die Gesetzesinitiative ergriffen hat, wenn ein Gesetzesentwurf bereits vorliegt ? 1. Auftrag an den Bundesrat zur Ausarbeitung eines neuen Gesetzesentwurfs O 2. Ueberprüfung des vorhandenen Gesetzesentwurfs durch das Bundesgericht O 3. Getrennte Behandlung des Gesetzesentwurfs durch beide Kammern O
68.0	Kann ein einfaches Bundesgesetz nach der Annahme durch die Bundesversammlung sofort in Kraft treten ? 1. Ja, denn ein einfaches Bundesgesetz unterliegt nicht dem ordentlichen fakultativen Referendum O 2. Nein, denn ein einfaches Bundesgesetz unterliegt dem ordentlichen fakultativen Referendum O 3. Die Inkraftsetzung kann frühestens nach Ablauf der Referendumsfrist geschehen O
69.0	Wo wird ein einfaches Bundesgesetz nach der Annahme durch die Bundesversammlung veröffentlicht ? 1. In der Sammlung der eidg Gesetze (AS) O 2. In der systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) O 3. Im Bundesblatt O
70.0	Wie lange dauert die Referendumsfrist bei einfachen Bundesgesetzen ? 1. 90 Tage O 2. 60 Tage O 3. 30 Tage O

	Kontrollfragen
71.0	Wann muss ein dem ordentlichen fakultativen Referendum unterstellter Erlass dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden ? 1. In keinem Fall O 2. Wenn das Referendumsbegehren gestellt wird O 3. Wenn mindestens die Hälfte der Kantone dies verlangt O
72.0	Wie wird ein Referendumsbegehren gestellt ? 1. Durch ein entsprechendes Begehren von mindestens 30 000 Stimmberechtigten O 2. Durch ein entsprechendes Begehren von mindestens 50 000 Stimmberechtigten O 3. Durch ein entsprechendes Begehren von mindestens 8 Kantonen O
73.0	Was geschieht, wenn kein Referendumsbegehren gestellt wird oder nicht zustandekommt ? 1. Der betreffende Erlass tritt nicht in Kraft O 2. Der betreffende Erlass wird in die Sammlung der eidg Gesetze (AS) aufgenommen O 3. Der betreffende Erlass tritt auf den vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft O
74.0	Was geschieht mit einem dem ordentlichen fakultativen Referendum unterliegenden Erlass, wenn er in der Volksabstimmung verworfen wird ? 1. Erlass ist als dahingefallen zu betrachten O 2. Erlass tritt erst nach 90 Tagen in Kraft O 3. Die Vollziehung des Erlasses unterbleibt O

	Kontrollfragen
75.0	Was versteht man unter dem Verordnungsrecht des Bundes ? 1. Recht zur Aenderung / Ergänzung / Aufhebung von Bestimmungen der Bundesverfassung auf dem Wege des ordentlichen Verfassungsgesetzgebungsverfahrens O 2. Recht zum Erlass / Aenderung / Aufhebung von Rechtsnormen auf dem Wege des ordentlichen einfachen Gesetzgebungsverfahrens O 3. Recht zum Erlass / Aenderung / Aufhebung von Rechtsnormen auf dem Wege des Verordnungsverfahrens O
76.0	Welches ist der Zweck der Verordnungen der Bundesversammlung ? 1. Setzung von Recht auf Stufe Bundesverfassung O 2. Setzung von Recht auf Stufe Einfaches Bundesgesetz O 3. Setzung von Recht auf Stufe Verordnung O
77.0	Welches ist der Zweck der Verordnungen des Bundesrates ? 1. Setzung von Recht auf Stufe Bundesverfassung O 2. Setzung von Recht auf Stufe Einfaches Bundesgesetz O 3. Setzung von Recht auf Stufe Verordnung O
78.0	Welches ist der Zweck der Verordnungen des Bundesgerichts ? 1. Setzung von Recht auf Stufe Bundesverfassung O 2. Setzung von Recht auf Stufe Einfaches Bundesgesetz O 3. Setzung von Recht auf Stufe Verordnung O

	Kontrollfragen
79.0	Wer ist berechtigt, ein Begehren auf Ergreifung der Initiative zum Erlass einer Verordnung der Bundesversammlung zu stellen ? 1. Das Volk O 2. Der Nationalrat (Gesamtrat) O 3. Der Ständerat (Gesamtrat) O 4. Der Bundesrat (Gesamtrat) O 5. Ein Kanton O
80.0	Wem steht das Initiativrecht im Falle von Verordnungen der Bundesversammlung zu ? 1. Dem Volk O 2. Der Bundesversammlung O 3. Dem Bundesrat O
81.0	Wer entscheidet endgültig über den ausgearbeiteten Entwurf einer ordentlichen Verordnung der Bundesversammlung ? 1. Das Volk O 2. Die Bundesversammlung O 3. Der Bundesrat O
82.0	Wo wird die Verordnung der Bundesversammlung nach der Schlussabstimmung veröffentlicht ? 1. Von Amtes wegen in allen grösseren Tageszeitungen O 2. Im Bundesblatt O 3. In der Sammlung der eidg Gesetze (AS) O

	Kontrollfragen
83.0	Wann tritt die ordentliche Verordnung der Bundesversammlung in Kraft ? 1. Nach Ablauf der Referendumsfrist O 2. Zeitpunkt der von der Bundesversammlung festgesetzt wurde O 3. Unter Umständen Zeitpunkt der vom Bundesrat festgesetzt wurde O
84.0	Wem steht das Initiativbegehrensrecht für Notverordnungen der Bundesversammlung zu ? 1. Dem Volk O 2. Nationalrat (Gesamtrat) O 3. Ständerat (Gesamtrat) O 4. Bundesrat (Gesamtrat) O 5. Einem Kanton O
85.0	Wem steht das Initiativrecht für Notverordnungen der Bundesversammlung zu ? 1. Dem Volk O 2. Der Bundesversammlung O 3. Dem Bundesrat O
86.0	In welchem Zeitpunkt wird in der Bundesversammlung über die Dringlichkeitsklausel und damit den Notverordnungscharakter eines Erlasses beraten und beschlossen ? 1. Frühestens nach der Gesamtabstimmung in beiden Kammern O 2. Frühestens nach der Volksabstimmung O 3. Spätestens nach durchgeführtem Differenzbereinigungsverfahren O

	Kontrollfragen
87.0	Wie läuft das Verfahren in Bezug auf eine Dringlichkeitsklausel ? 1. Beratung und Beschluss durch Kammer, der die Erstbehandlung der ganzen Vorlage zustand O 2. Mitteilung des Ergebnisses an die 2. Kammer O 3. Beratung und Beschluss durch die 2. Kammer O
88.0	Wie wird das Verfahren fortgesetzt, wenn die Bundesversammlung der Dringlichkeitsklausel zugestimmt hat ? 1. Wie bei der Verfassungsgesetzgebung im Falle einer Teilrevision auf Grund einer Behördeninitiative O 2. Wie bei der Einfachen Gesetzgebung O 3. Wie beim ordentlichen Verordnungsverfahren O 4. Vorlage geht an die Redaktionskommission O 5. Gutheissung des durch die Redaktionskommission bereinigten Wortlauts durch beide Kammern O 6. Schlussabstimmung in beiden Kammern über die ganze Vorlage O
89.0	Wann tritt eine Notverordnung in Kraft ? 1. Sofort O 2. Frühestens am Tag an dem die Schlussabstimmung in beiden Kammern erfolgt ist O 3. Frühestens 5 Tage nach der Veröffentlichung der Notverordnung in der AS O
90.0	Wo wird ein Notrechtserlass nach der Schlussabstimmung der Bundesversammlung veröffentlicht ? 1. In den wichtigsten Tageszeitungen O 2. Im Bundesblatt O 3. In der Sammlung der eidg Gesetze (AS) O

	Kontrollfragen
91.0	Welche Notrechtserlasse unterliegen nicht dem nachträglichen Referendum ? 1. Allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis 6 Monate O 2. Allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis 1 Jahr O 3. Allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis 2 Jahre O
92.0	Welche Notrechtserlasse unterliegen dem nachträglichen Referendum ? 1. Allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis 6 Monate O 2. Allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis 1 Jahr O 3. Allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet über 1 Jahr O
93.0	Welchem Referendum unterliegt ein extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr ? 1. Dem ausserordentlichen fakultativen Referendum O 2. Dem ausserordentlichen obligatorischen Referendum O 3. Dem ordentlichen obligatorischen Referendum O
94.0	Wann verliert ein extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss seinen Verordnungscharakter ? 1. Mit dem Zeitpunkt der nachträglichen Genehmigung des Erlasses durch das Volk (nur Volksstimmenmehr) O 2. Mit dem Zeitpunkt der nachträglichen Genehmigung des Erlasses durch Volk und Stände (Volks- und Ständemehr) O 3. Mit dem Zeitpunkt der nachträglichen Genehmigung des Erlasses anlässlich des ausserordentlichen obligatorischen Referendums O

	Kontrollfragen
95.0	Welchem Referendum unterliegt ein intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr ? 1. Dem ausserordentlichen Gesetzesreferendum O 2. Dem nachträglichen fakultativen Referendum O 3. Dem nachträglichen obligatorischen Referendum O
96.0	Wann verliert ein intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss seinen Verordnungscharakter ? 1. Wenn das Referendumsbegehren nicht gestellt wurde: Nach Ablauf der festgesetzten Referendumsfrist O 2. Wenn das Referendumsbegehren gestellt wurde: Mit dem Zeitpunkt der nachträglichen Genehmigung des Erlasses durch das Volk (nur Volksstimmenmehrheit erforderlich) O 3. Wenn das Referendumsbegehren gestellt wurde: Mit dem Zeitpunkt der nachträglichen Genehmigung des Erlasses durch Volk und Stände (Volks- und Ständemehr erforderlich) O
97.0	Wie kommt eine Initiative zum Erlass einer Verordnung des Bundesrates zustande ? 1. Durch Beschluss der Bundesversammlung O 2. Durch Beschluss des Nationalrates O 3. Durch Beschluss des Gesamtbundesrates O
98.0	Wer ist zuständig zum Erlass von Verordnungen des Bundesrates ? 1. Die Bundesversammlung O 2. Der Gesamtbundesrat O 3. Das Bundesgericht O

	Kontrollfragen
99.0	Unterstehen Verordnungen des Bundesrates dem Referendum ? 1. Ja O 2. Nein O 3. In bestimmten Fällen O
100.0	Wo werden Verordnungen des Bundesrates veröffentlicht ? 1. Von Amtes wegen in allen grösseren Tageszeitungen O 2. Grundsätzlich in der Sammlung der eidg Gesetze (AS) O 3. In bestimmten Fällen in einer andern amtlichen Rechtssammlung O
101.0	Wann treten Verordnungen des Bundesrates in Kraft ? 1. Nach Ablauf der Referendumsfrist O 2. Nach erfolgter Genehmigung des Erlasses durch die Bundesversammlung O 3. Laut Beschluss des Bundesrates O 4. In bestimmten Fällen 5 Tage nach der Veröffentlichung in der vorgesehenen Rechtssammlung O
102.0	Wer hat das Recht zur Initiative in bezug auf den Erlass von Verordnungen durch Instanzen, die dem Bundesrat untergeordnet sind ? 1. Die Bundesversammlung O 2. Der Bundesrat O 3. Die zum Erlass der betreffenden Verordnung zuständige untergeordnete Instanz O

	Kontrollfragen
103.0	Wie verläuft das weitere Verfahren in bezug auf den Erlass von Verordnungen durch Instanzen, die dem Bundesrat untergeordnet sind ? 1. Nach dem Verordnungsverfahren der Bundesversammlung O 2. Grundsätzlich analog dem Verordnungsverfahren durch den Bundesrat O 3. Nach dem Verordnungsverfahren des Bundesgerichts O
104.0	Wie kommt eine Initiative zum Erlass einer Verordnung des Bundesgerichts zustande ? 1. Durch Beschluss der Bundesversammlung O 2. Durch Beschluss des Bundesrates O 3. Durch Beschluss des zuständigen Gesamtgerichts O
105.0	Wer ist zuständig zum Erlass von Verordnungen des Bundesgerichts ? 1. Die Bundesversammlung O 2. Der Bundesrat O 3. Das zuständige Gesamtgericht O
106.0	Wie ist das Verfahren in bezug auf Veröffentlichung und Inkrafttreten der Verordnungen des Bundesgerichts ? 1. Analog dem Verordnungsverfahren des Bundesrates O 2. Dieses Verfahren ist ganz dem Ermessen des Bundesgerichts überlassen O 3. Dieses Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes O

	Kontrollfragen
112.0	Was versteht man unter akzessorischem richterlichem Prüfungsrecht ? 1. Recht des Richters, sämtliche Erlasse und Staatsverträge des Bundes auf Grund einer Beschwerde auf ihre Uebereinstimmung mit Verfassung und Gesetz zu überprüfen O 2. Recht des Richters, bestimmte Erlasse und Staatsverträge des Bundes als Vorfrage vor der Anwendung im Einzelfall auf ihre Uebereinstimmung mit Verfassung und Gesetz zu überprüfen O 3. Recht des Richters, sämtliche Erlasse und Staatsverträge des Bundes als Vorfrage vor der Anwendung im Einzelfall auf ihre Uebereinstimmung mit Verfassung und Gesetz zu überprüfen O
113.0	Welche Erlasse und Staatsverträge des Bundes unterliegen dem akzessorischen richterlichen Prüfungsrecht des Bundesgerichts nicht ? 1. Bundesgesetze O 2. Allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse O 3. Von der Bundesversammlung genehmigte Staatsverträge O
114.0	Welche Erlasse und Staatsverträge unterliegen dem akzessorischen richterlichen Prüfungsrecht des Bundesgerichts ? 1. Bundesgesetze O 2. Einfache Bundesbeschlüsse O 3. Verordnungen des Bundesrates und unterer Instanzen (mit Ausnahmen) O 4. Verordnungen eidg Gerichte O 5. Staatsverträge, die ohne Genehmigung der Bundesversammlung abgeschlossen wurden O
115.1	Was kann das Bundesgericht bei den selbständigen Verordnungen des Bundes, die dem akzessorischen richterlichen Prüfungsrecht unterliegen, untersuchen ? 1. Kompetenz O 2. Materielle Verfassungsmässigkeit O 3. Materielle Gesetzmässigkeit O

	Kontrollfragen
115.2	Was kann das Bundesgericht bei den unselbständigen Verordnungen des Bundes, die dem akzessorischen richterlichen Prüfungsrecht unterliegen, untersuchen ? 1. Kompetenz O 2. Materielle Verfassungsmässigkeit O 3. Materielle Gesetzmässigkeit O
116.0	Was geschieht mit einem überprüfbaren Erlass, der vom Richter als rechtswidrig erachtet wird ? 1. Erlass tritt sofort ausser Kraft O 2. Erlass tritt nach Ablauf von 90 Tagen ausser Kraft O 3. Erlass wird im konkreten Fall durch den Richter nicht angewendet O

	Kontrollfragen
117.0	Was versteht man unter einem Staatsvertrag ? 1. Gegenseitige Willensäusserung zwischen Staaten O 2. Gegenseitige Willensäusserung zwischen Privatpersonen O 3. Gegenseitige übereinstimmende Willensäusserung zwischen Staaten O
118.0	Welche Arten von Staatsverträgen lassen sich nach dem Inhalt unterscheiden ? 1. Rechtssetzende Staatsverträge O 2. Rechtsgeschäftliche Staatsverträge O
119.0	Nach welchen Verfahren erfolgt der Abschluss von Staatsverträgen durch den Bund ? 1. Ordentliches Verfahren = Verfahren, bei der die Bundesversammlung den Bundesrat vor dem Vertragsabschluss endgültig zu diesem Schritt ermächtigt O 2. Ausserordentliches Verfahren = Verfahren, bei dem der vom Bundesrat abgeschlossene Vertragsentwurf der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird O 3. Abgekürztes Verfahren O
120.0	Wer ist beim Bund zum Abschluss von Staatsverträgen zuständig ? 1. Die Bundesversammlung O 2. Der Bundesrat O 3. Das Bundesgericht O

	Kontrollfragen
121.0	Welche Kompetenzen besitzt der Bundesrat beim Abschluss von Staatsverträgen? 1. Anbahnungen von Vertragsverhandlungen O 2. Ernennung der schweizerischen Bevollmächtigten O 3. Instruktion der schweizerischen Bevollmächtigten O 4. Ermächtigung der schweizerischen Bevollmächtigten zur Unterzeichnung des vereinbarten Vertragstextes O 5. Genehmigung des von der Bundesversammlung abgeschlossenen Vertragsentwurfs O 6. Ratifikation O 7. Austausch der Ratifikationsurkunden O
122.0	In welcher Form wirkt die Bundesversammlung im ordentlichen Verfahren beim Abschluss eines Staatsvertrages mit ? 1. Beschluss der Bundesversammlung über die Genehmigung des vom Bundesrat abgeschlossenen Vertragsentwurfs O 2. Vorherige generelle Ermächtigung des Bundesrates zum Abschluss von Staatsverträgen O 3. Vorherige Ermächtigung des Bundesrates zum endgültigen Abschluss eines bestimmten Staatsvertrages O
123.0	Welche Staatsverträge bedürfen der Genehmigung der Bundesversammlung ? 1. Staatsverträge, in denen bestimmte Rechte des Bundes aufgegeben werden O 2. Staatsverträge, in denen der Bund bestimmte neue Rechte erhält O 3. Staatsverträge, in denen dem Bund neue Pflichten auferlegt werden O

	Kontrollfragen
124.0	Von welchem Zeitpunkt an ist der Bund beim Abschluss eines Staatsvertrages völkerrechtlich endgültig verpflichtet ? 1. Im ordentlichen Verfahren mit Unterzeichnung des Vertragsentwurfs durch den schweizerischen Bevollmächtigten O 2. Im ordentlichen Verfahren mit der Genehmigung des unterzeichneten Vertragsentwurfs durch den Bundesrat O 3. Sobald der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt ist O
125.0	In welcher Rechtsform erfolgt die Genehmigung der Bundesversammlung ? 1. Allgemein verbindlicher nicht dringlicher Bundesbeschluss ohne Referendumsklausel O 2. Allgemein verbindlicher nicht dringlicher Bundesbeschluss mit Referendumsklausel O 3. Einfacher Bundesbeschluss O
126.0	Hat das Volk in bezug auf den Abschluss von Staatsverträgen ein Mitbestimmungsrecht ? 1. Ja, und zwar unbeschränkt O 2. Nein O 3. Beschränkt O
127.0	Untersteht der Staatsvertragsentwurf selber dem Referendum ? 1. Ja O 2. Nein O 3. Nur der Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung O

	Kontrollfragen
128.0	Wo wird ein Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung, der dem Staatsvertragsreferendum untersteht, publiziert ? 1. In der Sammlung der eidg Gesetze (AS) O 2. In der systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) O 3. Im Bundesblatt O
129.0	Wo wird ein Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung, der dem Staatsvertragsreferendum nicht untersteht, publiziert ? 1. In der Sammlung der eidg Gesetze (AS) O 2. Im Bundesblatt O 3. Von Amtes wegen in allen grösseren Tageszeitungen O
130.0	Wie lange dauert die Referendumsfrist ? 1. 30 Tage O 2. 60 Tage O 3. 90 Tage O
131.0	Was geschieht, wenn innerhalb der Referendumsfrist kein Referendumsbegehren gestellt wird ? 1. Der betreffende Genehmigungsbeschluss erhält 90 Tage nach Ablauf der Referendumsfrist volle Rechtskraft O 2. Der betreffende Staatsvertrag kann vom Bundesrat ratifiziert werden O 3. Der Genehmigungsbeschluss und der betreffende Staatsvertragstext werden in die Sammlung der eidg Gesetze (AS) aufgenommen O 4. Der Inhalt des betreffenden Staatsvertrages wird für die dem Bund unterworfenen Rechtssubjekte verbindlich O

	Kontrollfragen
132.0	Welche Staatsverträge unterstehen dem fakultativen Staatsvertragsreferendum ? 1. Staatsverträge, die auf eine Dauer von 10 Jahren abgeschlossen wurden O 2. Staatsverträge, die unbefristet sind und von der Schweiz nicht einseitig gekündigt werden können O 3. Staatsverträge, die auf eine bestimmte Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossen wurden und jederzeit einseitig von der Schweiz gekündigt werden können O 4. Staatsverträge, die auf eine bestimmte Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossen wurden und vor Ablauf von 15 Jahren nicht einseitig durch die Schweiz gekündigt werden können O
133.0	Wer kann die Initiative zum Staatsvertragsreferendum ergreifen ? 1. Die Bundesversammlung O 2. 30 000 oder mehr Stimmberechtigte O 3. 8 oder mehr Kantone O
134.0	Was geschieht, wenn die Initiative zum Staatsvertragsreferendum zustandegekommen ist ? 1. Der Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet O 2. Der Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung wird nur dem Volk zur Abstimmung unterbreitet O 3. Der Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung geht an die beiden Kammern zur nochmaligen Beschlussfassung zurück O
135.0	Was geschieht rechtlich mit dem Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung, wenn die Initiative zum Staatsvertragsreferendum ergriffen wurde ? 1. Aus dem Genehmigungsbeschluss wird ein Entwurf O 2. Der Genehmigungsbeschluss wird zu einer Abstimmungsvorlage an Volk und Stände O 3. Der Genehmigungsbeschluss wird zu einer Abstimmungsvorlage an das Stimmvolk O

	Kontrollfragen
136.0	Was geschieht, wenn der Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung vom Volk nicht genehmigt wird ? 1. Die Geltung des Genehmigungsbeschlusses der Bundesversammlung wird endgültig aufgehoben O 2. Der Bundesrat kann den betreffenden Staatsvertragsentwurf nicht ratifizieren O 3. Der Bundesrat kann den betreffenden Staatsvertragsentwurf trotzdem ratifizieren O
137.0	Welche Staatsverträge darf der Bundesrat ohne vorgängige oder nachträgliche Mitwirkung der Bundesversammlung endgültig abschliessen ? 1. Staatsverträge, in denen bestimmte Rechte des Bundes aufgegeben werden O 2. Staatsverträge, in denen dem Bund neue Pflichten auferlegt werden O 3. Staatsverträge, die für den Bund keine Pflichten mit sich bringen O
138.0	Was versteht man unter "automatischer Gesetzeswirkung" von Staatsverträgen ? 1. Mit Austausch der Ratifikationsurkunden wird ein Staatsvertrag automatisch für alle dem Bund unterworfenen Rechtssubjekte verbindlich O 2. Mit Austausch der Ratifikationsurkunden wird ein Staatsvertrag direkt auch für alle dem Bund unterworfenen Rechtssubjekte verbindlich O 3. Ein Staatsvertrag der unmittelbar anwendbare Rechtsvorschriften enthält muss zum Zweck der Verbindlichkeit für die Staatsbürger nicht zuerst in ein Gesetz umgewandelt werden O 4. Ein Staatsvertrag wird direkte Bundesrechtsquelle O 5. Staatsverträge rechtssetzender Natur stehen rangmässig auf der gleichen Stufe wie einfache Bundesgesetze O

	Kontrollfragen
139.0	Wo muss ein Staatsvertrag publiziert werden, bevor er für die Staatsbürger verbindlich wird ? 1. Im Bundesblatt O 2. In der Sammlung der eidg Gesetze (AS) O 3. In der systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) O
140.0	Welcher Text ist in Zweifelsfällen und für die Auslegung verbindlich ? 1. In allen Fällen nur der deutsche Text O 2. Jede amtlich beglaubigte Uebersetzung O 3. Der Originaltext O
141.0	Welche Staatsverträge unterstehen dem akzessorischen richterlichen Prüfungsrecht nicht ? 1. Staatsverträge, die vom Bundesrat genehmigt wurden O 2. Staatsverträge, die von der Bundesversammlung genehmigt wurden O 3. Staatsverträge, die dem Staatsvertragsreferendum nicht unterliegen O
142.0	Wer ist für die Kündigung von Staatsverträgen zuständig ? 1. Nur die Bundesversammlung O 2. Der Bundesrat O 3. Das Bundesgericht O

TEIL 4

LÖSUNGEN ZU DEN KONTROLLFRAGEN

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
1.0	Was versteht man unter Rechtssetzung ?	
	1. Entstehung von Recht auf irgendeinem Wege	○
	2. Entstehung von Recht durch bestimmte Organe und ein bestimmtes Verfahren	●
	3. Erlass / Aenderung / Aufhebung von Rechtsnormen durch die dazu berufenen Organe auf dem Wege des dazu vorgesehenen Verfahrens	●
2.0	Welches sind die Rechtssetzungsorgane des Bundes ?	
	1. Stimmvolk	●
	2. Kantone	●
	3. Der Nationalrat allein	○
	4. Der Ständerat allein	○
	5. Die Bundesversammlung	●
	6. Der Bundesrat	●
	7. Das Bundesgericht	●
3.0	Was versteht man unter dem ordentlichen Rechtssetzungsverfahren ?	
	1. Rechtssetzungsverfahren, das für den Ausnahmefall vorgesehen ist	○
	2. Rechtssetzungsverfahren, das in normalen Zeiten anzuwenden ist	●
	3. Rechtssetzungsverfahren, das anzuwenden ist, wenn im Staat normale Verhältnisse herrschen	●
	4. Rechtssetzungsverfahren, das der Setzung von Recht durch ausserordentliche Erlasse dient	○

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
4.0	Was versteht man unter dem ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren ?	
	1. Rechtssetzungsverfahren, das für den Ausnahmefall vorgesehen ist	●
	2. Rechtssetzungsverfahren, das in aussergewöhnlichen Zeiten Anwendung finden kann	●
	3. Rechtssetzungsverfahren, das im Falle eines "Staatsnotstandes" angewendet werden kann	●
	4. Rechtssetzungsverfahren, das der Setzung von Recht durch ordentliche Erlasse dient	O
5.0	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzt das Stimmvolk im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren ?	
	1. Initiativbegehren	●
	2. Initiative	●
	3. Referendumsbegehren	●
	4. Abstimmung über den Entwurf eines Erlasses	●
6.0	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzt das Stimmvolk im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren ?	
	1. Initiativbegehren	O
	2. Initiative	O
	3. Referendumsbegehren	●
	4. Abstimmung über einen Erlass	●
7.0	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzen die Kantone im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren ?	
	1. Initiativbegehren	●
	2. Initiative	O
	3. Referendumsbegehren	●
	4. Abstimmung über den Entwurf eines Erlasses	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen
8.0	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzen die Kantone im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren ? 1. Initiativbegehren ● 2. Initiative ○ 3. Referendumsbegehren ● 4. Abstimmung über den Erlass ●
9.0	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzt die Bundesversammlung im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren ? 1. Initiativbegehren ● 2. Initiative ● 3. Referendumsbegehren ○ 4. Abstimmung über den Entwurf eines Erlasses ●
10.0	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzt die Bundesversammlung im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren ? 1. Initiativbegehren ● 2. Initiative ● 3. Referendumsbegehren ○ 4. Abstimmung über den Entwurf eines Erlasses ●
11.0	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzt der Bundesrat im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren ? 1. Initiativbegehren ● 2. Initiative ● 3. Referendumsbegehren ○ 4. Abstimmung über den Entwurf eines Erlasses ●

	Lösungen zu den Kontrollfragen
12.0	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzt der Bundesrat im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren ? 1. Initiativbegehren ● 2. Initiative ○ 3. Referendumsbegehren ○ 4. Abstimmung über den Entwurf eines Erlasses ○
13.0	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzt das Bundesgericht im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren ? 1. Initiativbegehren ○ 2. Initiative ● 3. Referendumsbegehren ○ 4. Abstimmung über den Entwurf eines Erlasses ●
14.0	Welche Rechtssetzungskompetenzen besitzt das Bundesgericht im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren ? 1. Initiativbegehren ○ 2. Initiative ○ 3. Referendumsbegehren ○ 4. Abstimmung über den Entwurf eines Erlasses ○

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
15.0	Was versteht man unter Verfassungsgesetzgebung ?	
	1. Revision der Bundesverfassung	●
	2. Aenderung / Ergänzung / Aufhebung von Bestimmungen der Bundesverfassung	●
	3. Erlass von Rechtsnormen auf dem Wege des einfachen Gesetzgebungsverfahrens	O
16.0	Welche Möglichkeiten gibt es in bezug auf den Umfang der Verfassungsrevision ?	
	1. Totalrevision	●
	2. Teilrevision	●
	3. Partialrevision	●
17.0	Was versteht man unter Totalrevision ?	
	1. Vollumfängliche Ersetzung des bisherigen Verfassungstextes durch einen neuen Text, ohne Rücksicht auf dessen Inhalt	●
	2. Abänderung oder Aufhebung von Einzelheiten der tragenden Prinzipien der Bundesverfassung	O
	3. Weitgehende Ersetzung des bisherigen Inhalts der Verfassung durch einen neuen Inhalt	●
	4. Staatsreform im Sinne der Aenderung bisheriger tragender Prinzipien des Staates	●
18.0	Was versteht man unter Teilrevision ?	
	1. Aufhebung / Abänderung einzelner bisheriger Artikel und Aufnahme neuer Artikel in der Bundesverfassung	●
	2. Weitgehende Ersetzung des bisherigen Inhaltes der Verfassung durch einen neuen Inhalt	O
	3. Staatsreform im Sinne der Aenderung bisheriger tragender Prinzipien des Staates	O
	4. Abänderung oder Aufhebung von Einzelheiten der tragenden Prinzipien der Bundesverfassung	●
	5. Revision von Materien der Bundesverfassung ausserhalb der tragenden Prinzipien	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen
19.0	Welche Formen der Initiative stehen für die Teilrevision der Bundesverfassung zur Verfügung ? 1. Behördeninitiative ● 2. Kantonsinitiative ○ 3. Volksinitiative ●
20.0	Wer ist im Falle der Behördeninitiative berechtigt, das vorgängige Initiativbegehren zu stellen ? 1. Nationalrat ● 2. Ständerat ● 3. Bundesrat ● 4. Ein Kanton ●
21.0	In welcher Form kann bei der Behördeninitiative das vorgängige Initiativbegehren auf Teilrevision gestellt werden ? 1. Allgemeine Anregung ● 2. Nicht formuliertes Initiativbegehren ● 3. Ausgearbeiteter Entwurf ● 4. Formuliertes Initiativbegehren ●
22.0	Welches sind die Aufgaben der Bundesversammlung, nachdem ein Initiativbegehren eines Kantons auf Teilrevision an sie gelangt ist ? 1. Die Bundesversammlung lässt das Initiativbegehren durch das Bundesgericht überprüfen ○ 2. Die Bundesversammlung holt vom Bundesrat einen materiellen Bericht und Antrag zum Initiativbegehren ein ● 3. Beide Kammern der Bundesversammlung stimmen getrennt darüber ab, ob sie dem Begehren entsprechen wollen oder nicht ●

	Lösungen zu den Kontrollfragen
23.0	Welches sind die Aufgaben der Bundesversammlung, nachdem ein Initiativbegehren des Bundesrates auf Teilrevision an sie gelangt ist ? 1. Die Bundesversammlung lässt das Initiativbegehren durch das Bundesgericht überprüfen O 2. Die Bundesversammlung holt vom Bundesrat einen materiellen Bericht und Antrag zum Initiativbegehren ein O 3. Beide Kammern der Bundesversammlung stimmen getrennt darüber ab, ob sie dem Begehren entsprechen wollen oder nicht ●
24.0	Welches sind die Aufgaben der einen Kammer der Bundesversammlung, nachdem von der andern Kammer ein Initiativbegehren auf Teilrevision an sie gestellt wurde ? 1. Die andere Kammer holt vom Bundesrat einen materiellen Bericht und Antrag zum Initiativbegehren ein O 2. Die andere Kammer stimmt darüber ab, ob sie dem Begehren der einen Kammer entsprechen will oder nicht ● 3. Beide Kammern der Bundesversammlung stimmen getrennt darüber ab, ob sie dem Begehren entsprechen wollen oder nicht O
25.0	Was geschieht, wenn eine Behördeninitiative der Bundesversammlung auf Teilrevision der Bundesverfassung zustandegekommen ist ? 1. Behördeninitiative in Form einer allgemeinen Anregung: Beide Kammern haben sich auf einen ausgearbeiteten Entwurf zu einigen ● 2. Behördeninitiative in Form einer allgemeinen Anregung: Der Entwurf der Bundesversammlung wird Volk und Ständen unterbreitet ● 3. Behördeninitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs: Beide Kammern arbeiten, sofern der ausgearbeitete Entwurf nicht von ihnen stammt, einen eigenen Entwurf aus O 4. Behördeninitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs: Der Entwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet ●

	Lösungen zu den Kontrollfragen
26.0	Welche Stimmenmehrheit ist nötig zur Annahme des Entwurfs einer Verfassungsrevision der Bundesversammlung durch Volk und Stände ? 1. Lediglich Zustimmung von über 50 % der stimmenden Stimmberechtigten O 2. Lediglich Zustimmung durch mindestens 12 Standesstimmen O 3. Volks- und Ständemehr ●
27.0	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung, nachdem die Volksabstimmung über den Entwurf einer Verfassungsrevision durchgeführt wurde ? 1. Erwahrungsbeschluss ● 2. Offizielle Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung von Volk und Ständen in Form eines einfachen Bundesbeschlusses ● 3. Offizielle Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung von Volk und Ständen in Form eines Verfassungsgesetzes O
28.0	Wann tritt eine Verfassungsrevision in Kraft ? 1. Auf den Zeitpunkt, der im Text der Verfassungsrevision bestimmt wird ● 2. Auf den Zeitpunkt, der vom Volk nachträglich bestimmt wird O 3. Unter Umständen auf den Zeitpunkt, der im Erwahrungsbeschluss von der Bundesversammlung festgelegt wird ●
30.0	Wie kann das Volk ein Initiativbegehren auf Teilrevision der Bundesverfassung stellen ? 1. Durch eine Petition an den Bundesrat O 2. Durch eine Petition an die Bundesversammlung O 3. Indem ein Begehren in Form einer allgemeinen Anregung von mindestens 50 000 Stimmberechtigten unterzeichnet wird ●

	Lösungen zu den Kontrollfragen
31.0	Wem ist das Initiativbegehren des Volkes einzureichen ? 1. Dem Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung ● 2. Der Bundesversammlung direkt ○ 3. Dem Nationalrat direkt ○
32.0	Welches ist die Aufgabe des Bundesrates, nachdem ein Volksinitiativbegehren auf Teilrevision der Bundesverfassung in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht wurde ? 1. Sofortige Ueberweisung an die Bundesversammlung ○ 2. Formelle Ueberprüfung des Initiativbegehrens ● 3. Beschluss über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen des Volksinitiativbegehrens ● 4. Bericht und Antrag an die Bundesversammlung über den Inhalt des zustandegekommenen Volksinitiativbegehrens ●
33.0	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung, nachdem ein Volksinitiativbegehren auf Teilrevision der Bundesverfassung in Form einer allgemeinen Anregung zustandegekommen ist ? 1. Ueberprüfung des Bundesratsbeschlusses über das Zustandekommen ○ 2. Materielle Ueberprüfung des Initiativbegehrens ● 3. Formelle Ueberprüfung des Initiativbegehrens ○ 4. Beschlussfassung über die Gültigkeit des Initiativbegehrens ● 5. Beschlussfassung, ob sie mit dem Initiativbegehren einverstanden ist oder nicht ●
34.0	Wann ist der Rückzug eines Volksinitiativbegehrens möglich ? 1. In allen Fällen ○ 2. Wenn das Initiativbegehren eine gültige Rückzugsklausel enthält ● 3. Wenn der Rückzug rechtzeitig erfolgt ●

	Lösungen zu den Kontrollfragen
35.0	Wie kann das Volk eine Initiative auf Teilrevision der Bundesverfassung in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ergreifen ? 1. Durch eine Petition an die Bundesversammlung ○ 2. Indem mindestens 40 000 Stimmberechtigte ihre Unterschrift unter den Initiativtext setzen ○ 3. Durch eine Pluralinitiative ●
36.0	Wem ist eine Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen ? 1. Dem Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung ● 2. Der Bundesversammlung direkt ○ 3. Dem Bundesgericht ○
37.0	Welches ist die Aufgabe des Bundesrates, nachdem eine Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht wurde ? 1. Formelle Ueberprüfung der Initiative ● 2. Materielle Ueberprüfung der Initiative ○ 3. Beschluss über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Initiative ● 4. Bericht und Antrag an die Bundesversammlung über den Inhalt der zustandegekommenen Volksinitiative ●
38.0	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung, nachdem eine Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zustandegekommen ist ? 1. Formelle Ueberprüfung der Initiative ○ 2. Materielle Ueberprüfung der Initiative ● 3. Beschluss über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Initiative ○ 4. Beschluss über die Gültigkeit der Initiative ● 5. Beschlussfassung, ob sie mit der Initiative einverstanden ist oder nicht ●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
39.0	Wann ist der Rückzug einer Volksinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs möglich ?	
	1. Nur wenn die Bundesversammlung dem Rückzug zustimmt	○
	2. Wenn die Initiative eine gültige Rückzugsklausel enthält	●
	3. Wenn der Rückzug rechtzeitig erfolgt	●
40.0	Welches sind die Schlussformalitäten, nach der Abstimmung über den Entwurf einer Teilrevision der Bundesverfassung durch Volk und Stände ?	
	1. Erwahrung des Ergebnisses durch den Bundesrat	●
	2. Veröffentlichung des Ergebnisses im Bundesblatt	●
	3. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung	●
	4. Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung	●
	5. Veröffentlichung des Bundesbeschlusses in der AS (in jedem Fall)	○
	6. Inkrafttreten der Revision	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen
42.0	Welche Formen der Initiative stehen für die Totalrevision der Bundesverfassung zur Verfügung ? 1. Behördeninitiative ● 2. Volksinitiative (Referendumsinitiative) ● 3. Volksinitiative (Pluralinitiative) ○
43.0	Wer ist im Falle der Behördeninitiative berechtigt, das vorgängige Initiativbegehren zu stellen ? 1. Das Volk ○ 2. Nationalrat ● 3. Ständerat ● 4. Bundesrat ● 5. Ein Kanton ●
44.0	In welcher Form kann bei der Behördeninitiative das vorgängige Initiativbegehren auf Totalrevision gestellt werden ? 1. Nur allgemeine Anregung ○ 2. Nur ausgearbeiteter Entwurf ○ 3. Allgemeine Anregung oder ausgearbeiteter Entwurf ●
45.0	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung, nachdem ein Initiativbegehren eines Kantons auf Totalrevision an sie gelangt ist ? 1. Die Bundesversammlung fasst Beschluss über das Zustandekommen des Initiativbegehrens ○ 2. Die Bundesversammlung holt vom Bundesrat einen materiellen Bericht und Antrag über das Initiativbegehren ein ● 3. Beide Kammern stimmen getrennt darüber ab, ob sie dem Begehren entsprechen wollen oder nicht ●

	Lösungen zu den Kontrollfragen
46.0	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung, nachdem ein Initiativbegehren des Bundesrates auf Totalrevision an sie gelangt ist ? 1. Die Bundesversammlung fasst Beschluss über das Zustandekommen des Initiativbegehrens O 2. Die Bundesversammlung holt vom Bundesrat einen materiellen Bericht und Antrag über das Initiativbegehren ein O 3. Beide Kammern stimmen getrennt darüber ab, ob sie dem Begehren entsprechen wollen oder nicht ●
47.0	Welches ist die Aufgabe der einen Kammer der Bundesversammlung, nachdem von der andern Kammer ein Initiativbegehren auf Totalrevision an sie gestellt wurde ? 1. Die andere Kammer fasst Beschluss über das Zustandekommen des Initiativbegehrens O 2. Die andere Kammer holt vom Bundesrat einen materiellen Bericht und Antrag über das Initiativbegehren ein O 3. Die andere Kammer hat darüber abzustimmen, ob sie dem Begehren der einen Kammer entsprechen soll oder nicht ●
48.0	Was geschieht, wenn eine Behördeninitiative der Bundesversammlung auf Totalrevision zustandegekommen ist ? 1. Das gleiche wie bei der Teilrevision ● 2. Behördeninitiative in Form einer allgemeinen Anregung: Beide Kammern haben sich auf einen ausgearbeiteten Entwurf zu einigen ● 3. Behördeninitiative in Form einer allgemeinen Anregung: Der Entwurf der Bundesversammlung wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet ● 4. Behördeninitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs: Der Entwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet ●

	Lösungen zu den Kontrollfragen
49.0	Welche Stimmenmehrheit ist nötig zur Annahme des Entwurfs einer total revidierten Verfassung der Bundesversammlung durch Volk und Stände ? 1. Gleiche Stimmenmehrheit wie bei der Teilrevision ● 2. Zustimmung von über 75 % der stimmenden Stimmberechtigten ○ 3. Zustimmung durch mindestens $11\frac{1}{2}$ Standesstimmen ●
50.0	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung nach der Abstimmung von Volk und Ständen über den Entwurf einer neuen Verfassung ? 1. Gleiche Aufgabe wie bei der Teilrevision ● 2. Erwahrungsbeschluss ● 3. Materielle Ueberprüfung des Entwurfes ○
51.0	Wann tritt eine Totalrevision in Kraft ? 1. Grundsätzlich andere Regelung als bei der Teilrevision ○ 2. Auf den Zeitpunkt, der im Text der Verfassungsrevision selber bestimmt wird ● 3. Unter Umständen auf den Zeitpunkt, der im Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung festgelegt wird ●
52.0	Wie kann das Volk ein Initiativbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung stellen ? 1. Dies ist nach dem geltenden Verfassungsrecht nicht möglich ○ 2. Gleiches Verfahren wie bei der Teilrevision ● 3. Indem mindestens 100 000 Stimmberechtigte ein solches Begehren unterzeichnen ○

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
53.0	Wem ist das Initiativbegehren des Volkes einzureichen ?	
	1. Gleiche Regelung wie bei der Teilrevision	●
	2. Dem Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung	●
	3. Direkt der Bundesversammlung	○
54.0	Welches ist die Aufgabe des Bundesrates, nachdem ein Volksinitiativbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht wurde ?	
	1. Gleiche Aufgabe wie bei der Teilrevision	●
	2. Formelle Ueberprüfung des Initiativbegehrens	●
	3. Beschlussfassung über das Zustandekommen	●
	4. Beschlussfassung über die Gültigkeit des Initiativbegehrens	○
	5. Materieller Bericht und Antrag über das zustandegekommene Initiativbegehren an die Bundesversammlung	●
55.0	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung, nachdem ein Volksinitiativbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung in Form einer allgemeinen Anregung zustandegekommen ist ?	
	1. Grundsätzlich nicht gleiche Aufgabe wie bei der Teilrevision	○
	2. Formelle Ueberprüfung des Initiativbegehrens	○
	3. Ueberprüfung der Gültigkeit des Initiativbegehrens	●
	4. Beschlussfassung über die Gültigkeit des Initiativbegehrens	●
	5. Unterbreitung der Frage, ob eine Totalrevision der Verfassung stattfinden soll oder nicht, dem Volk zur Abstimmung	●
	6. Unterbreitung der Frage, ob eine Totalrevision der Verfassung stattfinden soll oder nicht, dem Volk und den Ständen zur Abstimmung	○

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
56.0	Wie kommt eine Volksinitiative auf Totalrevision der Bundesverfassung zustande ?	
	1. Ordentlicher Fall: Das Volksinitiativbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung in Form einer allgemeinen Anregung wird dem Volk zur Abstimmung unterbreitet	●
	2. Ordentlicher Fall: Das Volksinitiativbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung in Form einer allgemeinen Anregung wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet	O
	3. Ausserordentlicher Fall: Eine Kammer der Bundesversammlung hat einem Initiativbegehren auf Totalrevision zugestimmt, die andere Kammer hat dies dagegen abgelehnt, sodass das Initiativbegehren nun dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird	●
57.0	Wann ist der Rückzug eines Volksinitiativbegehrens auf Totalrevision der Bundesverfassung möglich ?	
	1. Ein Rückzug ist in keinem Fall möglich	O
	2. Wenn das Initiativbegehren eine gültige Rückzugsklausel enthält	●
	3. Wenn der Rückzug rechtzeitig erfolgt	●
58.0	Was geschieht, wenn eine Volksinitiative auf Totalrevision zustandegekommen ist ?	
	1. Das gleiche wie bei der Teilrevision	O
	2. Auflösung der bisherigen Bundesversammlung	●
	3. Wahl einer neuen Bundesversammlung	●
	4. Beratung und Beschluss der neuen Bundesversammlung über einen ausgearbeiteten Entwurf einer neuen Bundesverfassung	●

59.0 Was geschieht, nachdem sich die neue Bundesversammlung auf einen Entwurf einer neuen Bundesverfassung geeinigt hat ?

1. Abstimmung des Volkes (nur Volksmehr zählt) über Annahme oder Ablehnung des Verfassungsentwurfs ○
2. Abstimmung von Volk und Ständen über Annahme oder Ablehnung des Verfassungsentwurfs ●
3. Schlussformalitäten wie bei der Behördeninitiative ●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
60.0	Was versteht man unter der einfachen Gesetzgebung des Bundes ?	
	1. Revision der Bundesverfassung	○
	2. Aenderung / Ergänzung / Aufhebung von Bestimmungen der Bundesverfassung	○
	3. Erlass / Aenderung / Aufhebung von Rechtsnormen auf dem Wege des ordentlichen einfachen Gesetzgebungsverfahrens	●
61.0	Welche Erlassformen stehen für das ordentliche Verfahren der einfachen Gesetzgebung zur Verfügung ?	
	1. Verfassungsgesetz	○
	2. Bundesgesetz	●
	3. Allgemein verbindlicher nicht dringlicher Bundesbeschluss mit Referendumsklausel	●
62.0	Was versteht man unter dem Gesetzesinitiativbegehrensrecht ?	
	1. Recht, einen Antrag auf Ergreifung der Verfassungsinitiative zu stellen	○
	2. Recht, einen Antrag auf Ergreifung der Gesetzesinitiative zu stellen	●
	3. Das Petitionsrecht	○
63.0	Was versteht man unter der Gesetzesinitiative ?	
	1. Bestimmter Beschluss des Bundesrates	○
	2. Bestimmter Beschluss der Bundesversammlung	●
	3. Beschluss, Erlass / Aenderung / Aufhebung eines einfachen Bundesgesetzes durchzuführen auf Grund eines vorgängig gestellten Initiativbegehrens	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen
64.0	Wer ist berechtigt, im Falle einer Gesetzesinitiative, das vorgängige Initiativbegehren zu stellen ? 1. Das Volk ○ 2. Nationalrat (Gesamtrat) ● 3. Ständerat (Gesamtrat) ● 4. Bundesrat (Gesamtrat) ● 5. Ein Kanton ●
65.0	Besitzt auch das Volk ein Gesetzesinitiativbegehrensrecht ? 1. Ja ○ 2. Nein ● 3. Nur teilweise ○
66.0	Auf welche Weise kann vom Volk her versucht werden, Einfluss zu nehmen auf die einfache Gesetzgebung des Bundes ? 1. Petition ● 2. Ergreifung des Gesetzesinitiativbegehrensrechts ○ 3. Volksinitiativbegehren/Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung mit Rückzugsklausel ●
67.1	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung, nachdem sie die Gesetzesinitiative ergriffen hat, wenn noch kein Gesetzesentwurf vorliegt ? 1. Auftrag an den Bundesrat zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs ● 2. Auftrag an den Nationalrat zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs ○ 3. Getrennte Behandlung des inzwischen vom Bundesrat unterbreiteten Gesetzesentwurfs durch beide Kammern ●

	Lösungen zu den Kontrollfragen
67.2	Welches ist die Aufgabe der Bundesversammlung, nachdem sie die Gesetzesinitiative ergriffen hat, wenn ein Gesetzesentwurf bereits vorliegt ? 1. Auftrag an den Bundesrat zur Ausarbeitung eines neuen Gesetzesentwurfs O 2. Ueberprüfung des vorhandenen Gesetzesentwurfs durch das Bundesgericht O 3. Getrennte Behandlung des Gesetzesentwurfs durch beide Kammern ●
68.0	Kann ein einfaches Bundesgesetz nach der Annahme durch die Bundesversammlung sofort in Kraft treten ? 1. Ja, denn ein einfaches Bundesgesetz unterliegt nicht dem ordentlichen fakultativen Referendum O 2. Nein, denn ein einfaches Bundesgesetz unterliegt dem ordentlichen fakultativen Referendum ● 3. Die Inkraftsetzung kann frühestens nach Ablauf der Referendumsfrist geschehen ●
69.0	Wo wird ein einfaches Bundesgesetz nach der Annahme durch die Bundesversammlung veröffentlicht ? 1. In der Sammlung der eidg Gesetze (AS) O 2. In der systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) O 3. Im Bundesblatt ●
70.0	Wie lange dauert die Referendumsfrist bei einfachen Bundesgesetzen ? 1. 90 Tage ● 2. 60 Tage O 3. 30 Tage O

	Lösungen zu den Kontrollfragen
71.0	Wann muss ein dem ordentlichen fakultativen Referendum unterstellter Erlass dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden ? 1. In keinem Fall ○ 2. Wenn das Referendumsbegehren gestellt wird ● 3. Wenn mindestens die Hälfte der Kantone dies verlangt ○
72.0	Wie wird ein Referendumsbegehren gestellt ? 1. Durch ein entsprechendes Begehren von mindestens 30 000 Stimmberechtigten ● 2. Durch ein entsprechendes Begehren von mindestens 50 000 Stimmberechtigten ○ 3. Durch ein entsprechendes Begehren von mindestens 8 Kantonen ●
73.0	Was geschieht, wenn kein Referendumsbegehren gestellt wird oder nicht zustandekommt ? 1. Der betreffende Erlass tritt nicht in Kraft ○ 2. Der betreffende Erlass wird in die Sammlung der eidg Gesetze (AS) aufgenommen ● 3. Der betreffende Erlass tritt auf den vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft ●
74.0	Was geschieht mit einem dem ordentlichen fakultativen Referendum unterliegenden Erlass, wenn er in der Volksabstimmung verworfen wird ? 1. Erlass ist als dahingefallen zu betrachten ● 2. Erlass tritt erst nach 90 Tagen in Kraft ○ 3. Die Vollziehung des Erlasses unterbleibt ●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
75.0	Was versteht man unter dem Verordnungsrecht des Bundes ?	
	1. Recht zur Aenderung / Ergänzung / Aufhebung von Bestimmungen der Bundesverfassung auf dem Wege des ordentlichen Verfassungsgesetzgebungsverfahrens	O
	2. Recht zum Erlass / Aenderung / Aufhebung von Rechtsnormen auf dem Wege des ordentlichen einfachen Gesetzgebungsverfahrens	O
	3. Recht zum Erlass / Aenderung / Aufhebung von Rechtsnormen auf dem Wege des Verordnungsverfahrens	●
76.0	Welches ist der Zweck der Verordnungen der Bundesversammlung ?	
	1. Setzung von Recht auf Stufe Bundesverfassung	●
	2. Setzung von Recht auf Stufe Einfaches Bundesgesetz	●
	3. Setzung von Recht auf Stufe Verordnung	●
77.0	Welches ist der Zweck der Verordnungen des Bundesrates ?	
	1. Setzung von Recht auf Stufe Bundesverfassung	O
	2. Setzung von Recht auf Stufe Einfaches Bundesgesetz	O
	3. Setzung von Recht auf Stufe Verordnung	●
78.0	Welches ist der Zweck der Verordnungen des Bundesgerichts ?	
	1. Setzung von Recht auf Stufe Bundesverfassung	O
	2. Setzung von Recht auf Stufe Einfaches Bundesgesetz	O
	3. Setzung von Recht auf Stufe Verordnung	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen
79.0	Wer ist berechtigt, ein Begehren auf Ergreifung der Initiative zum Erlass einer Verordnung der Bundesversammlung zu stellen ? 1. Das Volk ○ 2. Der Nationalrat (Gesamtrat) ● 3. Der Ständerat (Gesamtrat) ● 4. Der Bundesrat (Gesamtrat) ● 5. Ein Kanton ●
80.0	Wem steht das Initiativrecht im Falle von Verordnungen der Bundesversammlung zu ? 1. Dem Volk ○ 2. Der Bundesversammlung ● 3. Dem Bundesrat ○
81.0	Wer entscheidet endgültig über den ausgearbeiteten Entwurf einer ordentlichen Verordnung der Bundesversammlung ? 1. Das Volk ○ 2. Die Bundesversammlung ● 3. Der Bundesrat ○
82.0	Wo wird die Verordnung der Bundesversammlung nach der Schlussabstimmung veröffentlicht ? 1. Von Amtes wegen in allen grösseren Tageszeitungen ○ 2. Im Bundesblatt ○ 3. In der Sammlung der eidg Gesetze (AS) ●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
83.0	Wann tritt die ordentliche Verordnung der Bundesversammlung in Kraft ?	
	1. Nach Ablauf der Referendumsfrist	○
	2. Zeitpunkt der von der Bundesversammlung festgesetzt wurde	●
	3. Unter Umständen Zeitpunkt der vom Bundesrat festgesetzt wurde	●
84.0	Wem steht das Initiativbegehrensrecht für Notverordnungen der Bundesversammlung zu ?	
	1. Dem Volk	○
	2. Nationalrat (Gesamtrat)	●
	3. Ständerat (Gesamtrat)	●
	4. Bundesrat (Gesamtrat)	●
	5. Einem Kanton	●
85.0	Wem steht das Initiativrecht für Notverordnungen der Bundesversammlung zu ?	
	1. Dem Volk	○
	2. Der Bundesversammlung	●
	3. Dem Bundesrat	○
86.0	In welchem Zeitpunkt wird in der Bundesversammlung über die Dringlichkeitsklausel und damit den Notverordnungscharakter eines Erlasses beraten und beschlossen ?	
	1. Frühestens nach der Gesamtabstimmung in beiden Kammern	●
	2. Frühestens nach der Volksabstimmung	○
	3. Spätestens nach durchgeführtem Differenzbereinigungsverfahren	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
87.0	Wie läuft das Verfahren in Bezug auf eine Dringlichkeitsklausel ?	
	1. Beratung und Beschluss durch Kammer, der die Erstbehandlung der ganzen Vorlage zustand	●
	2. Mitteilung des Ergebnisses an die 2. Kammer	●
	3. Beratung und Beschluss durch die 2. Kammer	●
88.0	Wie wird das Verfahren fortgesetzt, wenn die Bundesversammlung der Dringlichkeitsklausel zugestimmt hat ?	
	1. Wie bei der Verfassungsgesetzgebung im Falle einer Teilrevision auf Grund einer Behördeninitiative	●
	2. Wie bei der Einfachen Gesetzgebung	●
	3. Wie beim ordentlichen Verordnungsverfahren	●
	4. Vorlage geht an die Redaktionskommission	●
	5. Gutheissung des durch die Redaktionskommission bereinigten Wortlauts durch beide Kammern	●
	6. Schlussabstimmung in beiden Kammern über die ganze Vorlage	●
89.0	Wann tritt eine Notverordnung in Kraft ?	
	1. Sofort	●
	2. Frühestens am Tag an dem die Schlussabstimmung in beiden Kammern erfolgt ist	●
	3. Frühestens 5 Tage nach der Veröffentlichung der Notverordnung in der AS	O
90.0	Wo wird ein Notrechtserlass nach der Schlussabstimmung der Bundesversammlung veröffentlicht ?	
	1. In den wichtigsten Tageszeitungen	O
	2. Im Bundesblatt	O
	3. In der Sammlung der eidg Gesetze (AS)	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen
91.0	Welche Notrechtserlasse unterliegen nicht dem nachträglichen Referendum ? 1. Allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis 6 Monate ● 2. Allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis 1 Jahr ● 3. Allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis 2 Jahre ○
92.0	Welche Notrechtserlasse unterliegen dem nachträglichen Referendum ? 1. Allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis 6 Monate ○ 2. Allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet bis 1 Jahr ○ 3. Allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse befristet über 1 Jahr ●
93.0	Welchem Referendum unterliegt ein extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr ? 1. Dem ausserordentlichen fakultativen Referendum ○ 2. Dem ausserordentlichen obligatorischen Referendum ● 3. Dem ordentlichen obligatorischen Referendum ○
94.0	Wann verliert ein extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss seinen Verordnungscharakter ? 1. Mit dem Zeitpunkt der nachträglichen Genehmigung des Erlasses durch das Volk (nur Volksstimmenmehr) ○ 2. Mit dem Zeitpunkt der nachträglichen Genehmigung des Erlasses durch Volk und Stände (Volks- und Ständemehr) ● 3. Mit dem Zeitpunkt der nachträglichen Genehmigung des Erlasses anlässlich des ausserordentlichen obligatorischen Referendums ●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
95.0	Welchem Referendum unterliegt ein intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr ?	
	1. Dem ausserordentlichen Gesetzesreferendum	●
	2. Dem nachträglichen fakultativen Referendum	●
	3. Dem nachträglichen obligatorischen Referendum	O
96.0	Wann verliert ein intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss seinen Verordnungscharakter ?	
	1. Wenn das Referendumsbegehren nicht gestellt wurde: Nach Ablauf der festgesetzten Referendumsfrist	●
	2. Wenn das Referendumsbegehren gestellt wurde: Mit dem Zeitpunkt der nachträglichen Genehmigung des Erlasses durch das Volk (nur Volksstimmenmehrheit erforderlich)	●
	3. Wenn das Referendumsbegehren gestellt wurde: Mit dem Zeitpunkt der nachträglichen Genehmigung des Erlasses durch Volk und Stände (Volks- und Ständemehr erforderlich)	O
97.0	Wie kommt eine Initiative zum Erlass einer Verordnung des Bundesrates zustande ?	
	1. Durch Beschluss der Bundesversammlung	O
	2. Durch Beschluss des Nationalrates	O
	3. Durch Beschluss des Gesamtbundesrates	●
98.0	Wer ist zuständig zum Erlass von Verordnungen des Bundesrates ?	
	1. Die Bundesversammlung	O
	2. Der Gesamtbundesrat	●
	3. Das Bundesgericht	O

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
99.0	Unterstehen Verordnungen des Bundesrates dem Referendum ?	
	1. Ja	○
	2. Nein	●
	3. In bestimmten Fällen	○
100.0	Wo werden Verordnungen des Bundesrates veröffentlicht ?	
	1. Von Amtes wegen in allen grösseren Tageszeitungen	○
	2. Grundsätzlich in der Sammlung der eidg Gesetze (AS)	●
	3. In bestimmten Fällen in einer andern amtlichen Rechtssammlung	●
101.0	Wann treten Verordnungen des Bundesrates in Kraft ?	
	1. Nach Ablauf der Referendumsfrist	○
	2. Nach erfolgter Genehmigung des Erlasses durch die Bundesversammlung	○
	3. Laut Beschluss des Bundesrates	●
	4. In bestimmten Fällen 5 Tage nach der Veröffentlichung in der vorgesehenen Rechtssammlung	●
102.0	Wer hat das Recht zur Initiative in bezug auf den Erlass von Verordnungen durch Instanzen, die dem Bundesrat untergeordnet sind ?	
	1. Die Bundesversammlung	○
	2. Der Bundesrat	○
	3. Die zum Erlass der betreffenden Verordnung zuständige untergeordnete Instanz	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen
103.0	Wie verläuft das weitere Verfahren in bezug auf den Erlass von Verordnungen durch Instanzen, die dem Bundesrat untergeordnet sind ? 1. Nach dem Verordnungsverfahren der Bundesversammlung O 2. Grundsätzlich analog dem Verordnungsverfahren durch den Bundesrat ● 3. Nach dem Verordnungsverfahren des Bundesgerichts O
104.0	Wie kommt eine Initiative zum Erlass einer Verordnung des Bundesgerichts zustande ? 1. Durch Beschluss der Bundesversammlung O 2. Durch Beschluss des Bundesrates O 3. Durch Beschluss des zuständigen Gesamtgerichts ●
105.0	Wer ist zuständig zum Erlass von Verordnungen des Bundesgerichts ? 1. Die Bundesversammlung O 2. Der Bundesrat O 3. Das zuständige Gesamtgericht ●
106.0	Wie ist das Verfahren in bezug auf Veröffentlichung und Inkrafttreten der Verordnungen des Bundesgerichts ? 1. Analog dem Verordnungsverfahren des Bundesrates ● 2. Dieses Verfahren ist ganz dem Ermessen des Bundesgerichts überlassen O 3. Dieses Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes ●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
112.0	Was versteht man unter akzessorischem richterlichem Prüfungsrecht ?	
	1. Recht des Richters, sämtliche Erlasse und Staatsverträge des Bundes auf Grund einer Beschwerde auf ihre Uebereinstimmung mit Verfassung und Gesetz zu überprüfen	O
	2. Recht des Richters, bestimmte Erlasse und Staatsverträge des Bundes als Vorfrage vor der Anwendung im Einzelfall auf ihre Uebereinstimmung mit Verfassung und Gesetz zu überprüfen	●
	3. Recht des Richters, sämtliche Erlasse und Staatsverträge des Bundes als Vorfrage vor der Anwendung im Einzelfall auf ihre Uebereinstimmung mit Verfassung und Gesetz zu überprüfen	O
113.0	Welche Erlasse und Staatsverträge des Bundes unterliegen dem akzessorischen richterlichen Prüfungsrecht des Bundesgerichts nicht ?	
	1. Bundesgesetze	●
	2. Allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse	●
	3. Von der Bundesversammlung genehmigte Staatsverträge	●
114.0	Welche Erlasse und Staatsverträge unterliegen dem akzessorischen richterlichen Prüfungsrecht des Bundesgerichts ?	
	1. Bundesgesetze	O
	2. Einfache Bundesbeschlüsse	●
	3. Verordnungen des Bundesrates und unterer Instanzen (mit Ausnahmen)	●
	4. Verordnungen eidg Gerichte	●
	5. Staatsverträge, die ohne Genehmigung der Bundesversammlung abgeschlossen wurden	●
115.1	Was kann das Bundesgericht bei den selbständigen Verordnungen des Bundes, die dem akzessorischen richterlichen Prüfungsrecht unterliegen, untersuchen ?	
	1. Kompetenz	●
	2. Materielle Verfassungsmässigkeit	●
	3. Materielle Gesetzmässigkeit	●

115.2 Was kann das Bundesgericht bei den unselbständigen Verordnungen des Bundes, die dem akzessorischen richterlichen Prüfungsrecht unterliegen, untersuchen ?

1. Kompetenz ●
2. Materielle Verfassungsmässigkeit O
3. Materielle Gesetzmässigkeit O

116.0 Was geschieht mit einem überprüfbaren Erlass, der vom Richter als rechtswidrig erachtet wird ?

1. Erlass tritt sofort ausser Kraft O
2. Erlass tritt nach Ablauf von 90 Tagen ausser Kraft O
3. Erlass wird im konkreten Fall durch den Richter nicht angewendet ●

	Lösungen zu den Kontrollfragen
117.0	Was versteht man unter einem Staatsvertrag ? 1. Gegenseitige Willensäusserung zwischen Staaten ○ 2. Gegenseitige Willensäusserung zwischen Privatpersonen ○ 3. Gegenseitige übereinstimmende Willensäusserung zwischen Staaten ●
118.0	Welche Arten von Staatsverträgen lassen sich nach dem Inhalt unterscheiden ? 1. Rechtssetzende Staatsverträge ● 2. Rechtsgeschäftliche Staatsverträge ●
119.0	Nach welchen Verfahren erfolgt der Abschluss von Staatsverträgen durch den Bund ? 1. Ordentliches Verfahren = Verfahren, bei der die Bundesversammlung den Bundesrat vor dem Vertragsabschluss endgültig zu diesem Schritt ermächtigt ○ 2. Ausserordentliches Verfahren = Verfahren, bei dem der vom Bundesrat abgeschlossene Vertragsentwurf der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird ○ 3. Abgekürztes Verfahren ●
120.0	Wer ist beim Bund zum Abschluss von Staatsverträgen zuständig ? 1. Die Bundesversammlung ○ 2. Der Bundesrat ● 3. Das Bundesgericht ○

	Lösungen zu den Kontrollfragen
121.0	Welche Kompetenzen besitzt der Bundesrat beim Abschluss von Staatsverträgen ? 1. Anbahnungen von Vertragsverhandlungen ● 2. Ernennung der schweizerischen Bevollmächtigten ● 3. Instruktion der schweizerischen Bevollmächtigten ● 4. Ermächtigung der schweizerischen Bevollmächtigten zur Unterzeichnung des vereinbarten Vertragstextes ● 5. Genehmigung des von der Bundesversammlung abgeschlossenen Vertragsentwurfs O 6. Ratifikation ● 7. Austausch der Ratifikationsurkunden ●
122.0	In welcher Form wirkt die Bundesversammlung im ordentlichen Verfahren beim Abschluss eines Staatsvertrages mit ? 1. Beschluss der Bundesversammlung über die Genehmigung des vom Bundesrat abgeschlossenen Vertragsentwurfs ● 2. Vorherige generelle Ermächtigung des Bundesrates zum Abschluss von Staatsverträgen O 3. Vorherige Ermächtigung des Bundesrates zum endgültigen Abschluss eines bestimmten Staatsvertrages O
123.0	Welche Staatsverträge bedürfen der Genehmigung der Bundesversammlung ? 1. Staatsverträge, in denen bestimmte Rechte des Bundes aufgegeben werden ● 2. Staatsverträge, in denen der Bund bestimmte neue Rechte erhält O 3. Staatsverträge, in denen dem Bund neue Pflichten auferlegt werden ●

	Lösungen zu den Kontrollfragen
124.0	Von welchem Zeitpunkt an ist der Bund beim Abschluss eines Staatsvertrages völkerrechtlich endgültig verpflichtet ? 1. Im ordentlichen Verfahren mit Unterzeichnung des Vertragsentwurfs durch den schweizerischen Bevollmächtigten ○ 2. Im ordentlichen Verfahren mit der Genehmigung des unterzeichneten Vertragsentwurfs durch den Bundesrat ○ 3. Sobald der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt ist ●
125.0	In welcher Rechtsform erfolgt die Genehmigung der Bundesversammlung ? 1. Allgemein verbindlicher nicht dringlicher Bundesbeschluss ohne Referendumsklausel ○ 2. Allgemein verbindlicher nicht dringlicher Bundesbeschluss mit Referendumsklausel ● 3. Einfacher Bundesbeschluss ●
126.0	Hat das Volk in bezug auf den Abschluss von Staatsverträgen ein Mitbestimmungsrecht ? 1. Ja, und zwar unbeschränkt ○ 2. Nein ○ 3. Beschränkt ●
127.0	Untersteht der Staatsvertragsentwurf selber dem Referendum ? 1. Ja ○ 2. Nein ● 3. Nur der Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung ●

	Lösungen zu den Kontrollfragen
128.0	Wo wird ein Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung, der dem Staatsvertragsreferendum untersteht, publiziert ? 1. In der Sammlung der eidg Gesetze (AS) ○ 2. In der systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) ○ 3. Im Bundesblatt ●
129.0	Wo wird ein Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung, der dem Staatsvertragsreferendum nicht untersteht, publiziert ? 1. In der Sammlung der eidg Gesetze (AS) ● 2. Im Bundesblatt ○ 3. Von Amtes wegen in allen grösseren Tageszeitungen ○
130.0	Wie lange dauert die Referendumsfrist ? 1. 30 Tage ○ 2. 60 Tage ○ 3. 90 Tage ●
131.0	Was geschieht, wenn innerhalb der Referendumsfrist kein Referendumsbegehren gestellt wird ? 1. Der betreffende Genehmigungsbeschluss erhält 90 Tage nach Ablauf der Referendumsfrist volle Rechtskraft ○ 2. Der betreffende Staatsvertrag kann vom Bundesrat ratifiziert werden ● 3. Der Genehmigungsbeschluss und der betreffende Staatsvertragstext werden in die Sammlung der eidg Gesetze (AS) aufgenommen ● 4. Der Inhalt des betreffenden Staatsvertrages wird für die dem Bund unterworfenen Rechtssubjekte verbindlich ●

	Lösungen zu den Kontrollfragen	
132.0	Welche Staatsverträge unterstehen dem fakultativen Staatsvertragsreferendum ?	
	1. Staatsverträge, die auf eine Dauer von 10 Jahren abgeschlossen wurden	○
	2. Staatsverträge, die unbefristet sind und von der Schweiz nicht einseitig gekündigt werden können	●
	3. Staatsverträge, die auf eine bestimmte Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossen wurden und jederzeit einseitig von der Schweiz gekündigt werden können	○
	4. Staatsverträge, die auf eine bestimmte Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossen wurden und vor Ablauf von 15 Jahren nicht einseitig durch die Schweiz gekündigt werden können	●
133.0	Wer kann die Initiative zum Staatsvertragsreferendum ergreifen ?	
	1. Die Bundesversammlung	○
	2. 30 000 oder mehr Stimmberechtigte	●
	3. 8 oder mehr Kantone	●
134.0	Was geschieht, wenn die Initiative zum Staatsvertragsreferendum zustandegekommen ist ?	
	1. Der Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet	○
	2. Der Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung wird nur dem Volk zur Abstimmung unterbreitet	●
	3. Der Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung geht an die beiden Kammern zur nochmaligen Beschlussfassung zurück	○
135.0	Was geschieht rechtlich mit dem Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung, wenn die initiative zum Staatsvertragsreferendum ergriffen wurde ?	
	1. Aus dem Genehmigungsbeschluss wird ein Entwurf	●
	2. Der Genehmigungsbeschluss wird zu einer Abstimmungsvorlage an Volk und Stände	○
	3. Der Genehmigungsbeschluss wird zu einer Abstimmungsvorlage an das Stimmvolk	●

	Lösungen zu den Kontrollfragen
136.0	Was geschieht, wenn der Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung vom Volk nicht genehmigt wird ? 1. Die Geltung des Genehmigungsbeschlusses der Bundesversammlung wird endgültig aufgehoben ● 2. Der Bundesrat kann den betreffenden Staatsvertragsentwurf nicht ratifizieren ● 3. Der Bundesrat kann den betreffenden Staatsvertragsentwurf trotzdem ratifizieren ○
137.0	Welche Staatsverträge darf der Bundesrat ohne vorgängige oder nachträgliche Mitwirkung der Bundesversammlung endgültig abschliessen ? 1. Staatsverträge, in denen bestimmte Rechte des Bundes aufgegeben werden ○ 2. Staatsverträge, in denen dem Bund neue Pflichten auferlegt werden ○ 3. Staatsverträge, die für den Bund keine Pflichten mit sich bringen ●
138.0	Was versteht man unter "automatischer Gesetzeswirkung" von Staatsverträgen ? 1. Mit Austausch der Ratifikationsurkunden wird ein Staatsvertrag automatisch für alle dem Bund unterworfenen Rechtssubjekte verbindlich ● 2. Mit Austausch der Ratifikationsurkunden wird ein Staatsvertrag direkt auch für alle dem Bund unterworfenen Rechtssubjekte verbindlich ● 3. Ein Staatsvertrag der unmittelbar anwendbare Rechtsvorschriften enthält muss zum Zweck der Verbindlichkeit für die Staatsbürger nicht zuerst in ein Gesetz umgewandelt werden ● 4. Ein Staatsvertrag wird direkte Bundesrechtsquelle ● 5. Staatsverträge rechtssetzender Natur stehen rangmässig auf der gleichen Stufe wie einfache Bundesgesetze ●

	Lösungen zu den Kontrollfragen
139.0	Wo muss ein Staatsvertrag publiziert werden, bevor er für die Staatsbürger verbindlich wird ? 1. Im Bundesblatt ○ 2. In der Sammlung der eidg Gesetze (AS) ● 3. In der systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) ○
140.0	Welcher Text ist in Zweifelsfällen und für die Auslegung verbindlich ? 1. In allen Fällen nur der deutsche Text ○ 2. Jede amtlich beglaubigte Uebersetzung ○ 3. Der Originaltext ●
141.0	Welche Staatsverträge unterstehen dem akzessorischen richterlichen Prüfungsrecht nicht ? 1. Staatsverträge, die vom Bundesrat genehmigt wurden ○ 2. Staatsverträge, die von der Bundesversammlung genehmigt wurden ● 3. Staatsverträge, die dem Staatsvertragsreferendum nicht unterliegen ○
142.0	Wer ist für die Kündigung von Staatsverträgen zuständig ? 1. Nur die Bundesversammlung ○ 2. Der Bundesrat ● 3. Das Bundesgericht ○

Verzeichnis der Anmerkungen

1 BBl 1967 II 865

2 BBl 1972 I 260

3 BBl 1967 II 1154

4 BBl 1922 III 403

Der Beschluss hatte nach der damaligen Rechtslage durch die Bundesversammlung zu erfolgen. Das Initiativbegehren in Form einer allgemeinen Anregung wurde als nicht zustandegekommen erklärt, weil innerhalb der vorgeschriebenen 6 Monate die nötige Unterschriftenzahl nicht beigebracht werden konnte (BBl 1922 II 1039 ff)

5 BBl 1970 II 755

6 BBl 1969 II 1153

7 BBl 1969 II 887

8 BBl 1971 I 1735

9 BBl 1970 I 61/104

10 BBl 1955 II 1463

Die Ungültigkeitserklärung erfolgte aus folgenden Gründen:

1. Inhalt könnte nicht fristgemäss verwirklicht werden
2. Inhalt wäre praktisch undurchführbar (BBl 1955 II 325)

11 BBl 1970 I 528

12 BBl 1958 I 649

13 BBl 1927 II 737

14 BBl 1970 II 989

15 BBl 1956 I 852 f

16 BBl 1959 II 1486/1488

17 BBl 1972 I 44

18 BBl 1958 I 801/802

19 BBl 1970 II 1137

20 BBl 1970 II 121

21 BBl 1971 I 482

22 BBl 1970 II 1628

23 AS 1971 325

24 BBl 1934 III 302

25 BBl 1934 III 593

Nach der damaligen Rechtslage hatte die Bundesversammlung über das Zustandekommen zu beschliessen, deshalb ging der Bericht und der Antrag an die Bundesversammlung

26 BBl 1934 III 877

Nach der damaligen Rechtslage hatte die Bundesversammlung über das Zustandekommen zu beschliessen (= formelle Ueberprüfung). Heute entscheidet darüber der Bundesrat

27 BBl 1935 II 105

28 BBl 1935 II 107

29 BBl 1935 II 445

30 AS 52/40

Dieser Beschluss würde heute im Bundesblatt veröffentlicht, nicht in der AS

31 Arbeitsgruppe für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung: Anworten auf die Fragen der Arbeitsgruppe, Band I (Bern 1969/7/), S 5ff

32 BBl 1971 II 789

33 BBl 1972 I 951

34 AS 1972 897

35 BBl 1968 II 805

36 BBl 1969 I 1283

37 BBl 1969 II 1187

38 BBl 1969 II 1262

39 BBl 1969 II 1264

40 BBl 1970 I 366

41 AS 1970 514

42 BBl 1969 II 1233

43 AS 1969 1297

44 BBl 1971 II 837

45 AS 1971 1449

46 BBl 1972 I 759

47 BBl 1972 I 761

48 BBl 1972 II 37

49 AS 1972 2420

50 BBl 1967 I 941

51 AS 1967 1012

52 BBl 1972 I 1225

53 AS 1972 1502

54 BBl 1972 I 1840

55 BBl 1970 II 1692

56 BBl 1970 II 1692 ff

57 BBl 1970 I 359

58 AS 1970 1261

59 AS 1974 1535

60 BS 10 282; SR 935.53

61 AS 1953 797; SR 211.112.1

62 AS 1972 1559; SR 221.213.11

63 AS 1973 67

64 AS 1974 54; SR 942.311.395

65 AS 1972 1554

66 AS 1974 196; SR 413.12

67 AS 1954 1165; SR 221.411.1

68 AS 1974 74; SR 916. 372.1

69 AS 1973 1264

70 AS 1974 1025; SR 916.111.211.1

71 AS 1973 1382

72 AS 1974 1175; SR 842.22

73 BS 3 116; SR 281.42

74 AS 1959 1735; SR 173.119.1

75 AS 1969 964; SR 173.119.2

76 BBl 1972 II 1197

77 AS 1973 1399

78 BBl 1970 I 129

79 BBl 1970 II 998

80 AS 1971 278

81 BBl 1957 II 1

82 BBl 1957 II 1233

83 BBl 1958 I 727f

84 BBl 1958 I 801

85 BBl 1958 II 901

86 BBl 1958 II 903

87 BBl 1959 I 87

88 AS 1959 411

89 Für den engeren Begriff der Rechtssetzung im schweizerischen Bundesstaatsrecht vgl: SR 171.11: Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung ... vom 23. März 1962, Art 5 Abs 2

Verwaltungspraxis der Bundesbehörden, Heft 37/I (1973), Nr 1 und 4

FLEINER/GIACOMETTI, Schweizerisches Bundesstaatsrecht (Zürich 1949), Stichwörter Rechtssätze im engeren Sinne/Rechtssätze im weiteren Sinne (für die Seitenzahlen siehe dortiges Sachregister)

AUBERT Jean-François, Traité de droit constitutionnel suisse, Band 2, Neuchâtel 1967, Nr. 1119/1310

90 Vgl FLEINER/GIACOMETTI, Schweizerisches Bundesstaatsrecht (Zürich 1949), S 703

91 SR 101: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874: Art 118

92 Vgl FLEINER/GIACOMETTI (Anm 90): S 704

93 Vgl FLEINER/GIACOMETTI (Anm 90): S 30ff

94 SR 101 (Anm 91): Art 121 Abs 2

95 Vgl FLEINER/GIACOMETTI (Anm 90): S 718

96 SR 101 (Anm 91): Art 93 Abs 1

97 SR 101 (Anm 91): Art 93 Abs 1

98 SR 101 (Anm 91): Art 102 Ziff 4

99 SR 101 (Anm 91): Art 93 Abs 2

100 ZG 1, 6: Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869: Art 35

101 SR 101 (Anm 91): Art 121 Abs 2/5

102 Vgl FLEINER/GIACOMETTI (Anm 90), S 727 und dortige Anmerkung 54b

103 SR 101 (Anm 91): Art 123

104 SR 101 (Anm 91): Art 121 Abs 2

SR 162.1: Bundesgesetz über das Verfahren bei Volksbegehren auf Revision der Bundesverfassung vom 23. März 1962: Art 1f

105 SR 162.1 (Anm 104): Art 1

106 SR 171.11: Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung ... vom 23. März 1962: Art 22

107 SR 171.11 (Anm 106): Art 22 Abs 5

108 SR 171.11 (Anm 106): Art 23

109 SR 171.11 (Anm 106): Art 24 Abs 1
SR 162.1 (Anm 104): Art 3

110 SR 101 (Anm 91): Art 123 Abs 4

111 SR 101 (Anm 91): Art 123 Abs 3

112 SR 171.11 (Anm 106): Art 24 Abs 2

113 SR 101 (Anm 91): Art 121 Abs 5

SR 171.11 (Anm 106): Art 26 Abs 2

114 SR 101 (Anm 91): Art 121 Abs 5
SR 171.11 (Anm 106): Art 26 Abs 3/6

115 SR 171.11 (Anm 106): Art 26 Abs 4/5/6

116 SR 171.11 (Anm 106): Art 26 Abs 1/Art 29 Abs 3

117 SR 171.11 (Anm 106): Art 26 Abs 5/6

118 SR 171.11 (Anm 106): Art 22 Abs 3
SR 162.1 (Anm 104): Art 4 Abs 3

119 SR 162.1 (Anm 104): Art 4 Abs 4

120 SR 171.11 (Anm 106): Art 29 Abs 1/2

121 SR 171.11 (Anm 106): Art 27 Abs 1

122 SR 171.11 (Anm 106): Art 27 Abs 2

123 SR 171.11 (Anm 106): Art 27 Abs 3

124 SR 171.11 (Anm 106): Art 27 Abs 4/5/6

125 SR 171.11 (Anm 106): Art 27 Abs 1/Art 29 Abs 3

126 SR 171.11 (Anm 106): Art 27 Abs 6

127 SR 101 (Anm 91): Art 120

128 SR 101 (Anm 91): Art 120 Abs 1
SR 171.11 (Anm 106): Art 25 Abs 1

129 SR 101 (Anm 91): Art 120 Abs 2
SR 171.11 (Anm 106): Art 25 Abs 2

130 SR 101 (Anm 91): Art 93 Abs 1
SR 171.11 (Anm 106): Art 21bis/Art 21novies Abs 1

131 SR 101 (Anm 91): Art 102 Ziff 4

132 SR 101 (Anm 91): Art 93 Abs 2

133 Vgl dazu FLEINER/GIACOMETTI (Anm 90), S 388ff

134 Vgl dazu BGE 98 I 484

135 So besitzt sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat je eine ständige Kommission (Petitionskommission), die Petitionen prüft und Antrag an den betreffenden Rat zu stellen hat
(SR 171.13: Geschäftsreglement des Nationalrates vom 2. Oktober 1962: Art 49 Abs 1 Ziff 5
SR 171.14: Geschäftsreglement des Ständerates vom 27. September 1962: Art 46 Abs 1 Ziff 10)

136 Vgl BBl 1935 I 246/AS 52, 117

137 Vgl BBl 1950 I 1125/AS 1950, 1493

138 Vgl BBl 1954 I 706/AS 1955, 263

139 SR 101 (Anm 91): Art 89 Abs 1/Art 92
SR 171.11 (Anm 106)
SR 171.13 (Anm 135)
SR 171.14 (Anm 135)

140 SR 162.2: Bundesgesetz betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874: Art 4

141 SR 101 (Anm 91): Art 89 Abs 2
SR 162.2 (Anm 140): Art 1

142 SR 101 (Anm 91) Art 89 Abs 2
SR 162.2 (Anm 140): Art 1/2ff
SR 162.21: Verordnung betreffend Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ... vom 2. Mai 1879: Art 1ff

143 SR 162.2 (Anm 140): Art 7 Abs 1/Art 14

144 SR 162.2 (Anm 140): Art 15

145 SR 171.11 (Anm 106): Art 69

146 SR 171.11 (Anm 106): Art 35 Abs 1/2

147 SR 171.11 (Anm 106): Art 35

148 SR 171.11 (Anm 106): Art 31ff

149 SR 171.11 (Anm 106): Art 36

150 SR 101 (Anm 91): Art 89bis Abs 1

151 SR 101 (Anm 91): Art 89bis Abs 3

152 SR 101 (Anm 91): Art 89bis Abs 2

153 SR 101 (Anm 91): Art 95/100/102 Ziff 5
Vgl auch: zB SR 101 (Anm 91): Art 35 Abs 3

154 SR 170.513.12: Verordnung über die Veröffentlichung der Gesetze und anderer Erlasse des Bundes vom 8. November 1949: Art 4

155 SR 101 (Anm 91): Art 114
SR 173.110: Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943: Art 11 Abs 1 lit d/Art 125

156 SR 171.11 (Anm 106): Art 42

157 Vgl zu diesem Problemkreis auch: FLEINER/GIACOMETTI (Anm 90), S 930 ff

158 SR 101 (Anm 91): Art 113 Abs 3

159 Vgl dazu auch: FLEINER/GIACOMETTI (Anm 90): S 931 ff

160 Vgl dazu auch: FLEINER/GIACOMETTI (Anm 90): S 935 ff

161 Dem richterlichen Prüfungsrecht unterliegen diese Erlasse und Staatsverträge allerdings nur dann, wenn sie rechtssetzender Natur im Sinne des schweizerischen Bundesstaatsrechts sind, da sich BV Art 113 Abs 3 nur auf die richterliche Ueberprüfung der Rechtssetzung bezieht: FLEINER/GIACOMETTI (Anm 90): S 935 ff

Das richterliche Prüfungsrecht erfährt in bezug auf Verordnungen des Bundesrates aber auch insofern eine Beschränkung, als es Erlasse der Bundesversammlung gibt, die das richterliche Ueberprüfungsrecht bestimmter Erlasse des BR ausdrücklich ausschliessen, auch wenn diese rechtssetzender Natur sind

Vgl dazu auch FLEINER/GIACOMETTI (Anm 90): S 939

162 Vgl dazu: FLEINER/GIACOMETTI (Anm 90): S 936 f

163 SR 101 (Anm 91): Art 102 Ziff 8/9

164 Vgl dazu FLEINER/GIACOMETTI (Anm 90), S817

165 SR 101 (Anm 91): Art 85 Ziff 5/Art 113 Abs 3

166 Vgl dazu auch FLEINER/GIACOMETTI (Anm 90): S 818 f

167 Vgl dazu: FLEINER/GIACOMETTI (Anm 90): S 819

168 SR 171.11 (Anm 106): Art 6 Abs 2

169 SR 171.11 (Anm 106): Art 8

170 SR 101 (Anm 91): Art 89 Abs 3

171 Vgl dazu: FLEINER/GIACOMETTI (Anm 90): S 823 f

172 Vgl dazu: FLEINER/GIACOMETTI (Anm 90): S 822 f

173 Vgl dazu auch: FLEINER/GIACOMETTI (Anm 90): S 824

174 Vgl FLEINER/GIACOMETTI (Anm 90): S 828 f

175 Vgl FLEINER/GIACOMETTI (Anm 90): S 829 f

176 Vgl FLEINER/GIACOMETTI (Anm 90): S 829

SACHREGISTER

zu Band 7 Teil 1 (7/I)
Teil 2 (7/II)

A

Akzessorisches richterliches Prüfungsrecht (7/II): 624
- Begriff (7/II): 622
- Staatsvertrag (7/II): 636

B

Begriff
- Akzessorisches richterliches Prüfungsrecht (7/II): 622
- Automatische Gesetzeswirkung von Staatsverträgen (7/II): 634
- Behördeninitiative (7/II): 503
- Erwahrungsbeschluss (7/II): 515
- Gesetzesinitiativbegehren (7/II): 564
- Gesetzesinitiativbegehrensrecht (7/II): 564
- Gesetzesinitiative (7/II): 564
- Gesetzgebung
  - Einfache G (7/I): 147; (7/II): 562
- Initiativbegehren (7/I): 34; (7/II): 467, 483, 487, 489, 491
- Initiative (7/II): 467, 483, 487, 489, 493
- Rechtssetzung (7/II): 462
- Referendumsbegehren (7/II): 469
  - Ausserordentliches R (7/II): 479
- Staatsvertrag (7/II): 626
- Standesinitiative (7/II): 475
- Teilrevision (7/II): 500
  - Teilrevision im formellen Sinn (7/II): 501
  - Teilrevision im materiellen Sinn (7/II): 501

Begriff
- Totalrevision
  - Totalrevision im formellen Sinn (7/II): 497
  - Totalrevision im materiellen Sinn (7/II): 497
  - Verfassung (7/II): 496
- Verfassungsgesetzgebung (7/II): 496
- Verordnungsrecht (7/II): 578
  - Bund (7/I): 234
- Volksinitiative (7/II): 503
Bund
- Verordnung
  - Zweck (7/II): 578
- Verordnungsrecht
  - Begriff (7/II): 578
Bundesbehörde (7/I): 22
Bundesbeschluss
- Allgemein verbindlicher nicht dringlicher B mit Referendumsklausel (7/I): 148, 185 ff
- Allgemein verbindlicher nicht dringlicher B ohne Referendumsklausel (7/I): 235, 339 ff, 346 f
- Einfacher B (7/I): 235, 348 ff
- Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher B (7/I): 24, 26, 28, 30, 32, 235, 237
  - Verordnungscharakter (7/II): 598
- Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher B befristet bis 1 Jahr (7/I): 24, 26, 28, 30, 32, 237, 238 ff
- Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher B befristet über 1 Jahr (7/I): 24, 26, 28, 30, 32, 237, 244 ff
  - Referendum (7/II): 594
- Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher B (7/I): 24, 26, 28, 30, 32, 235, 237
  - Verordnungscharakter (7/II): 602
- Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher B befristet bis 1 Jahr (7/i): 24, 26, 28, 30, 32, 237, 273 ff
- Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher B befristet über 1 Jahr (7/I): 24, 26, 28, 30, 32, 237, 293 ff
  - Referendum (7/II): 600
Bundesgericht (7/I): 22, 31 f
- Initiative (7/I): 236
- Rechtssetzungsverfahren
  - Ausserordentliches R (7/II): 494
  - Ordentliches R (7/II): 492
- Verordnung
  - Zweck (7/II): 580
- Verordnungsverfahren (7/I): 236, 364 ff

Bundesgesetz (7/I): 148
- Einfaches B (7/I): 235; (7/II): 574
  - Inkrafttreten (7/II): 574
  - Publikation (7/II): 574
  - Referendumsfrist (7/II): 574
Bundesrat (7/I): 22, 29f, 34, 37
- Initiativbegehren (7/I): 34, 37, 115, 149, 236, 237
- Initiative (7/I): 236
- Rechtssetzungsverfahren
  - Ausserordentliches R (7/II): 490
  - Ordentliches R (7/II): 488
- Verordnung
  - Zweck (7/II): 580
- Verordnungsverfahren (7/I): 236
Bundesverfassung (7/I): 235
Bundesversammlung (7/I): 22, 27f, 34, 36
- Initiativbegehren (7/I): 149
- Initiative (7/I): 36, 37, 38, 115, 236, 237
- Rechtssetzungsverfahren
  - Ausserordentliches R (7/II): 486
  - Ordentliches R (7/II): 482
- Verordnung
  - Zweck (7/II): 578
- Verordnungsverfahren (8/I): 236

G

Gesetz (7/I): 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32
- Bundesgesetz (7/I): 148
Gesetzgebung
- Einfache G (7/I): 147ff; (7/II): 562
  - Allgemein verbindlicher nicht dringlicher Bundesbeschluss mit Referendumsklausel (7/I): 185ff
  - Begriff (7/I): 147; (7/II): 562
  - Botschaft des Bundesrates (7/I): 150ff, 185ff
  - Bundesgesetz (7/I): 150ff
  - Gesetzesinitiativbegehrensrecht (7/II): 564
  - Initiativbegehren (7/II): 564
  - Ordentliches Verfahren (7/I): 149; (7/II): 562, 564
  - Petition (7/I): 167ff; (7/II): 567
  - Publikation in AS (7/I): 178ff, 228ff

Gesetzgebung
- Einfache G
  - Referendum (7/I): 149, 171ff, 215f; (7/II): 574
  - Referendumsbegehren (7/I): 221; (7/II): 574
  - Volksabstimmung (7/I): 149, 222f, 224f, 226f
- Ordentliche einfache G
  - Erlassformen (7/I): 148; (7/II): 562
- Verfassungsgesetzgebung (siehe unter diesem Stichwort)
Gesetzgebungsverfahren
- Ausserordentliches G (7/II): 603
- Ordentliches einfaches G (7/I): 147

I

Initiativbegehren (7/I): 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 37, 149, 236, 237; (7/II): 467, 475, 479, 504, 582
- Adressat (7/I): 34
- Allgemeine Anregung (7/I): 35, 37, 38, 115; (7/II): 507
- Ausgearbeiteter Entwurf (7/I): 35, 37; (7/II): 507
- Begriff (7/I): 34; (7/II): 483, 487, 489, 491
- Behördeninitiative (7/II): 527
- Form (7/I): 35
- Formuliertes I (7/I): 35; (7/II): 507, 547
- Gesetzesinitiativbegehren (7/II): 566
  - Begriff (7/II): 564
- Instanz (7/I): 34
- Nicht formuliertes I (7/I): 35; (7/II): 507, 547
- Volksinitiativbegehren (7/II): 467, 505, 569
  - Allgemeine Anregung (7/I): 39f; (7/II): 467
  - Bericht des Bundesrates (7/I): 51ff
  - Formelle Ueberprüfung (7/II): 521
  - Gültigkeit (7/II): 525
  - Materieller Bericht (7/II): 523
  - Materielle Ueberprüfung (7/II): 525
  - Nichtzustandekommen (7/I): 50
  - Rückzug (7/II): 530
  - Rückzugsklausel (7/II): 521, 531
  - Unterschriftenbogen (7/I): 39f
  - Zustandekommen (7/I): 44f; (7/II): 521

Initiative (7/I): 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 37, 38, 115, 149, 236, 237; (7/II): 467, 582, 606, 610, 632
- Begriff (7/I): 36; (7/II): 483, 487, 489, 493
- Behördeninitiative (7/I): 36, 115; (7/II): 503, 547, 551, 553
  - Beschluss der Bundesversammlung (7/I): 91f
  - Botschaft des Bundesrates (7/I): 80f
  - Initiativbegehren (7/II): 504
- Form (7/I): 36
- Gesetzesinitiative
  - Begriff (7/II): 564
- Instanz (7/I): 36
- Pluralinitiative (7/I): 36; (7/II): 467, 469, 503, 533
- Referendumsinitiative (7/I): 36; (7/II): 467, 503, 527
- Standesinitiative (7/I): 34; (7/II): 475, 505, 507
  - Begriff (7/II): 475
  - Bericht des Bundesrates (7/I): 76ff
- Teilrevision
  - Formen (7/II): 502
- Totalrevision
  - Formen (7/II): 546
- Volksinitiative (7/I): 36, 115; (7/II): 467, 503, 532, 547, 551, 569
  - Ausgearbeiteter Entwurf (7/I): 41f
  - Bericht des Bundesrates (7/I): 54ff, 57ff
  - Formelle Ueberprüfung (7/II): 533
  - Formen (7/II): 503
  - Gültigkeit (7/II): 537
  - Materieller Bericht (7/II): 535, 537
  - Rückzug (7/II): 538
  - Rückzugsklausel (7/II): 539
  - Ungültigkeitserklärung (7/I): 82
  - Unterschriftenbogen (7/I): 43
  - Verwerfungsantrag mit Gegenentwurf der Bundesversammlung (7/I): 85f
  - Verwerfungsantrag ohne Gegenentwurf der Bundesversammlung (7/I): 83f
  - Zustandekommen (7/I): 46ff; (7/II): 535
  - Zustimmung der Bundesversammlung (7/I): 89f

K

Kanton (7/I): 22, 25f, 37
- Initiativbegehren (7/I): 34, 37, 115, 149, 236, 237

Kanton
- Rechtssetzungskompetenz
  - Ausserordentliches Rechtssetzungsverfahren (7/II): 478
  - Bundesebene (7/II): 474

N

Nationalrat (7/I): 22, 34, 37
- Initiativbegehren (7/I): 34, 37, 115, 149, 236, 237
Notrechtserlass (7/I): 24, 26, 28, 30, 32; (7/II): 465
- Bundesversammlung
  - Publikation (7/II): 592
  - Statistik (7/I): 337 f
- Extrakonstitutioneller N
  - Statistik (7/I): 337
- Extrakonstitutioneller N befristet bis 1 Jahr (7/I): 238 ff
- Extrakonstitutioneller N befristet über 1 Jahr
  - Botschaft des Bundesrates (7/I): 244 ff
- Intrakonstitutioneller N
  - Statistik (7/I): 338
- Intrakonstitutioneller N befristet bis 1 Jahr (7/I): 273 ff
- Intrakonstitutioneller N befristet über 1 Jahr (7/I): 293 ff
- Nachträgliches Referendum (7/II): 594
Notverordnung (7/II): 465
- Bundesversammlung
  - Dringlichkeitsklausel (7/II): 586
  - Initiativbegehren (7/II): 582
  - Initiative (7/II): 586
  - Inkrafttreten (7/II): 590
  - Nachträgliches Referendum (7/II): 594
  - Publikation (7/II): 592
  - Selbständige N (7/I): 235
  - Unselbständige N (7/I): 235

P

Petition (7/I): 167 ff; (7/II): 567
- Einzelpetition (7/II): 567
- Massenpetition (7/II): 567

R

Ratifikationsurkunde (7/II): 629
- Staatsvertrag (7/I): 367
Ratifizierung
- Staatsvertrag (7/I): 367
Rechtssetzung (7/I): 21 ff; (7/II): 462 ff
- Begriff (7/I): 21; (7/II): 462
- Weg (7/I): 33 ff; (7/II): 496
Rechtssetzungskompetenz
- Bundesgericht
  - Ausserordentliches Rechtssetzungsverfahren (7/II): 494
  - Ordentliches Rechtssetzungsverfahren (7/II): 492
- Bundesrat
  - Ausserordentliches Rechtssetzungsverfahren (7/II): 490
  -Ordentliches Rechtssetzungsverfahren (7/II): 488
- Bundesversammlung
  - Ausserordentliches Rechtssetzungsverfahren (7/II): 486
  - Ordentliches Rechtssetzungsverfahren (7/II): 482
- Kanton
  - Ausserordentliches Rechtssetzungsverfahren (7/II): 474
- Volk
  - Ausserordentliches Rechtssetzungsverfahren (7/II): 472
  - Ordentliches Rechtssetzungsverfahren (7/II): 466
Rechtssetzungsorgane (7/II): 463
- Bund (7/I): 22 ff
  - Bundesgericht (7/I): 31 f
  - Bundesrat (7/I): 29 f
  - Bundesversammlung (7/I): 27 f
  - Kanton (7/I): 25 f; (7/II): 474
  - Stimmvolk (7/I): 23 f; (7/II): 464
  - Uebersicht (7/I): 22; (7/II): 464

Rechtssetzungsverfahren (7/II): 463
- Ausserordentliches R (7/I): 23, 26, 28, 30, 32; (7/II): 464, 472, 478, 486
  - Bundesgericht (7/II): 494
  - Bundesrat (7/II): 490
  - Bundesversammlung (7/II): 486
- Ordentliches R (7/I): 23, 25, 27, 29, 31; (7/II): 464, 466, 474
  - Bundesgericht (7/II): 492
  - Bundesrat (7/II): 488
  - Bundesversammlung (7/II): 482
Rechtsvorschriften
- Generell-abstrakte R (7/II): 463
Referendum
- Ausserordentliches R (7/II): 473, 481
- Ausserordentliches fakultatives R (7/II): 473
- Ausserordentliches obligatorisches R (7/II): 473
- Einfache Gesetzgebung (7/I): 149
- Extrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr (7/II): 594
- Fakultatives R (7/II): 469, 471
  - Nachträgliches fakultatives R (7/I): 237; (7/II): 601
  - Ordentliches fakultatives R (7/II): 574
- Gesetzesreferendum
  - Ausserordentliches G (7/II): 601
- Intrakonstitutioneller allgemein verbindlicher dringlicher Bundesbeschluss befristet über 1 Jahr (7/II): 600
- Nachträgliches R (7/II): 594
- Obligatorisches R (7/II): 469, 471
  - Ausserordentliches obligatorisches R (7/II): 595, 599
  - Nachträgliches obligatorisches R (7/I): 237; (7/II): 595
- Ordentliches R (7/II): 469
- Staatsvertragsreferendum (7/I): 382 ff; (7/II): 629, 632
  - Fakultatives S (7/II): 632
- Verfassungsreferendum
  - Ausserordentliches V (7/II): 595
Referendumsbegehren (7/I): 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 149, 367; (7/II): 469, 473, 477, 479
- Ausserordentliches R (7/II): 473, 479
  - Begriff (7/II): 479
- Begriff (7/II): 469
- Ordentliches R (7/II): 469, 477
- Staatsvertragsreferendumsbegehren (7/I): 398 ff
  - Unterschriftenbogen (7/I): 437 f
  - Volksabstimmung (7/I): 440 f, 442 f, 444 f

Referendumsbegehren
- Staatsvertragsreferendumsbegehren
  - Zustandekommen (7/I): 439
- Zustandekommen (7/I): 221
Referendumsfrist (7/I): 149; (7/II): 574

S

Staatsvertrag
- Abschluss
  - Endgültige völkerrechtliche Verpflichtung (7/II): 628
  - Kompetenz des Bundesrates (7/II): 628
  - Mitbestimmungsrecht des Volkes (7/II): 630
  - Mitwirkung der Bundesversammlung (7/II): 628
  - Ratifikationsurkunde (7/II): 629
- Abschlussverfahren
  - Abgekürztes Verfahren (7/I): 367; (7/II): 627
  - Ausserordentliches A (7/II): 627
  - Botschaft des Bundesrates (7/I): 368 ff, 382 ff, 398 ff
  - Bund (7/I): 367 ff
  - Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung (7/I): 377 f, 392 f, 394 f, 435 f, 446 f
  - Normales Verfahren (7/I): 367
  - Ordentliches A (7/II): 627
  - Staatsvertragsreferendum (7/I): 382 ff
  - Volksabstimmung (7/I): 327
- Akzessorisches richterliches Prüfungsrecht (7/II): 636
- Arten (7/II): 626
- Auslegung
  - Verbindlicher Text (7/II): 636
- Automatische Gesetzeswirkung
  - Begriff (7/II): 634
- Begriff (7/II): 626
- Bund
  - Abschluss (7/II): 626
  - Abschlussverfahren (7/II): 626
  - Zuständigkeit (7/II): 628
- Genehmigung durch Bundesversammlung (7/II): 628, 630
- Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung (7/II): 634
  - Publikation (7/II): 630, 632

Staatsvertrag
- Kündigung (7/II): 636
- Ratifikation (7/II): 629
- Rechtsgeschäftlicher S (7/II): 627
- Rechtssetzender S (7/II): 627
- Referendumsfrist (7/II): 632
- Staatsvertragsreferendum (7/I): 367; (7/II): 629, 630
  - Fakultatives S (7/II): 632
  - Initiative (7/II): 632
- Verbindlichkeit (7/II): 636
Ständerat (7/I): 22, 34, 37
- Initiativbegehren (7/I): 34, 37, 115, 149, 236, 237
Standesinitiative (7/I): 34
Standesstimme
- Direkte S (7/II): 477
- Indirekte S (7/II): 477
Stimmvolk (7/I): 23f

V

Verfassung (7/I): 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32; (7/II): 467
Verfassungsgesetzgebung
- Ausserordentliche V (7/II): 599
- Behördeninitiative
  - Publikation (7/II): 514
- Bund (7/I): 33ff; (7/II): 496
  - Begriff (7/I): 33; (7/II): 496
- Initiativbegehren
  - Volksinitiativbegehren (7/II): 518
- Initiative
  - Form (7/II): 502
- Partialrevision (7/II): 497
- Standesinitiative
  - Materieller Bericht (7/II): 551
- Teilrevision (7/I): 33, 34ff; (7/II): 497, 502
  - Begriff (7/II): 500
  - Behördeninitiative (7/II): 504, 506
  - Initiativbegehren (7/I): 34f; (7/II): 504, 506
  - Initiative (7/II): 502
  - Publikation (7/II): 514, 540

Verfassungsgesetzgebung
- Teilrevision
  - Teilrevision im formellen Sinn (7/II): 501
  - Teilrevision im materiellen Sinn (7/II): 501
  - Verfahren (7/I): 37f
  - Volksinitiativbegehren (7/II): 518, 569
  - Volksinitiative (7/II): 532, 569
- Totalrevision (7/I): 33, 115ff; (7/II): 497, 546
  - Begriff (7/II): 496
  - Behördeninitiative (7/II): 547, 551, 553
  - Erwahrungsbeschluss (7/II): 555
  - Initiativbegehren (7/II): 546
  - Initiative (7/II): 546
  - Inkrafttreten (7/II): 554, 561
  - Totalrevision im formellen Sinn (7/II): 497
  - Totalrevision im materiellen Sinn (7/II): 497
  - Verfahren (7/I): 115
  - Volksabstimmung (7/II): 554
  - Volksinitiativbegehren (7/II): 556
  - Volksinitiative (7/II): 547, 551
- Verfassungsrevision
  - Inkrafttreten (7/II): 514
  - Möglichkeiten (7/II): 496
  - Volksabstimmung (7/I): 37
- Volksabstimmung (7/I): 23, 24, 38, 115
  - Abstimmungsvorlage (7/I): 98f, 100ff, 105f
  - Bericht des Bundesrates (7/I): 107ff, 125ff
  - Bundesratsbeschluss (7/I): 95, 121f
  - Erwahrungsbeschluss (7/II): 515, 539, 561
  - Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung (7/I): 111f, 113f, 128
  - Kreisschreiben des Bundesrates (7/I): 96f, 123f
  - Standesstimme (7/I): 25, 26, 37, 38, 115
  - Stimmenmehrheit (7/II): 514
- Volksinitiativbegehren
  - Bericht des Bundesrates (7/I): 117ff
  - Formelle Ueberprüfung (7/II): 557
  - Rückzug (7/II): 560
  - Rückzugsklausel (7/II): 561, 569
  - Unterschriftenbogen (7/I): 116
  - Zustandekommen (7/I): 120; (7/II): 557
- Volksinitiative (7/II): 557
  - Wichtigkeit (7/II): 557
  - Zustandekommen (7/II): 558
Verfassungsrevision (siehe unter dem Stichwort Verfassungsgesetzgebung)

Verordnung (7/I): 23, 25, 27, 29, 31, 235
- Ausserordentliche V
  - Bundesrat (7/I): 235; (7/II): 581, 607
  - Bundesversammlung (7/I): 235; (7/II): 579
- Bund (7/II): 578
  - Zweck (7/I): 235
- Bundesgericht (7/I): 235
  - Initiative (7/II): 610
  - Inkrafttreten (7/II): 610
  - Publikation (7/II): 610
  - Tarif (7/II): 365
  - Zuständigkeit zum Erlass (7/II): 610
  - Zweck (7/II): 580
- Bundesrat (7/I): 235, 351ff
  - Bundesratsbeschluss (7/I): 355, 356
  - Initiative (7/II): 606
  - Inkrafttreten (7/II): 608
  - Publikation (7/II): 606
  - Referendum (7/II): 606
  - Reglement (7/I): 357
  - Tarif (7/I): 358
  - Zuständigkeit zum Erlass (7/II): 606
  - Zweck (7/II): 580
- Bundesversammlung (7/I): 235
  - Dringlichkeitsklausel (7/II): 588
  - Initiativbegehren (7/II): 582
  - Initiative (7/II): 582
  - Publikation (7/II): 582
  - Zweck (7/II): 578
- Bundesverwaltungsdepartement (7/II): 359f
- Bundesverwaltungsdepartementsabteilung (7/I): 361f
- Bundesverwaltungsdepartementsunterabteilung (7/I): 363
- Eidgenössisches Versicherungsgericht
  - Tarif (7/I): 366
- Erlass
  - Bund (7/I): 234ff
- Notverordnung (7/I): 235; (7/II): 465
  - Selbständige N (7/II): 579
  - Unselbständige N (7/II): 579
- Ordentliche V
  - Bundesgericht (7/I): 235; (7/II): 581
  - Bundesrat (7/I): 235; (7/II): 581, 607
  - Bundesversammlung (7/I): 235; (7/II): 579, 582
  - Inkrafttreten (7/II): 582

Verordnung
- Selbständige V
  - Bundesrat (7/I): 235, 351; (7/II): 581
  - Ueberprüfungsrecht des Bundesgerichts (7/I): 236
- Unselbständige V
  - Bundesgericht (7/I): 235, 364; (7/II): 581
  - Bundesrat (7/I): 235, 352; (7/II): 581
  - Ueberprüfungsrecht des Bundesgerichts (7/I): 236
Verordnungsrecht
- Bund
  - Begriff (7/I): 234
Verordnungsverfahren (7/II): 582
- Ausserordentliches V der Bundesversammlung (7/I): 237
  - Publikation (7/II): 612, 614
- Bund (7/I): 234, 236ff, 364ff
- Bundesgericht
  - Publikation (7/II): 620
- Bundesrat (7/I): 351ff
- Bundesversammlung (7/I): 238ff
  - Botschaft des Bundesrates (7/I): 238ff, 273ff, 293ff, 339ff
  - Bundesbeschluss (7/I): 242f, 257ff, 291f, 326ff, 346f, 348ff
  - Referendumsfrist (7/I): 336
  - Volksabstimmung (7/I): 260f, 262ff, 265ff, 271f
- Ordentliches V (7/I): 236
- Ordentliches V der Bundesversammlung
  - Publikation (7/II): 612
- Volksabstimmung (7/I): 237
  - Standesstimme (7/I): 237
Volk
- Initiativbegehren (7/I): 34, 38, 115
- Initiative (7/I): 36, 38, 115
- Rechtssetzungskompetenzen
  - Bundesebene (7/II): 466, 472
  - Ordentliches Rechtssetzungsverfahren (7/II): 466
Volksbegehren (7/I): 34
- Rückzug (7/I): 93f

N. Mario Cerutti

NEUTRALITÄTSRECHT

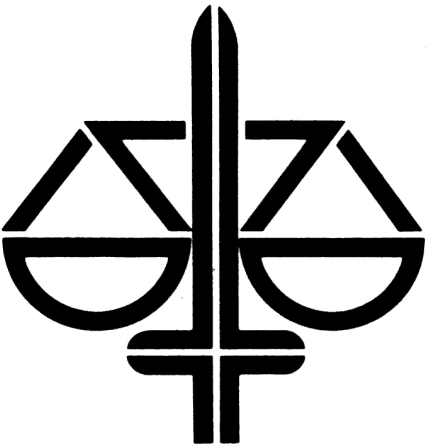

Neutralitätsrecht / N. Mario Cerutti. – Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio Verlag, 1969. – 463 S. : 21 x 29.7 cm. – ISBN 3-7273-0056-6 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300929 eBook (PDF)

Kurze Inhaltsübersicht

Detaillierte Inhaltsübersicht
Literaturverzeichnis
Einleitung

Teil 1 Aspekte der gegenwärtigen Neutralitätslehre im Völkerrecht
Vorbemerkungen
Kapitel 1 Wesen der Neutralität
Kapitel 2 Rechtliche Grundlagen der Neutralität
Kapitel 3 Konsequenzen der Neutralität
Kapitel 4 Anwendungsbereich der Neutralität

Teil 2 Analyse der Lehre von der Neutralität
Vorbemerkungen
Kapitel 5 Zum Wesen der Neutralität
Kapitel 6 Zu den rechtlichen Grundlagen der Neutralität
Kapitel 7 Zu den Konsequenzen der Neutralität
Kapitel 8 Zum Anwendungsbereich der Neutralität

Teil 3 Neutralitätskonzeption de lege ferenda
Vorbemerkungen
Kapitel 9 Wesen der Neutralität
Kapitel 10 Rechtliche Grundlagen der Neutralität
Kapitel 11 Konsequenzen der Neutralität
Kapitel 12 Anwendungsbereich der Neutralität

Schlussbemerkungen
Verzeichnis der Anhänge
Index

N. Mario Cerutti

EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFT

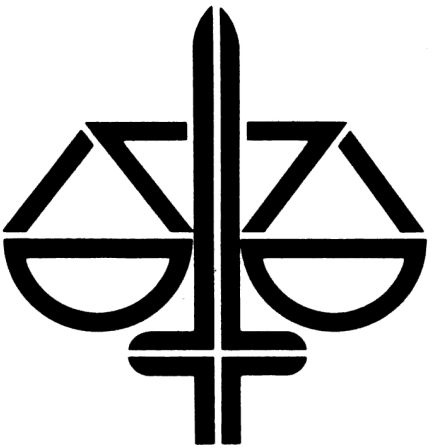

Einführung in die Rechtswissenschaft / N. Mario Cerutti. – Bd. 1-9. - Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio Verlag, 1977. - Mit zahlr. Abb., Taf. u. Tab. ; 21 x 15 cm. – ISBN 3-7273-0007-8 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300622 eBook (PDF)

Band 1: **Zum Recht im allgemeinen**
Stellung des Rechts im Verband der Verhaltensnormen / Begriff des Rechts / Verhältnis Recht - Gerechtigkeit / Rechtsvorschrift – Rechtsnorm - Rechtssatz / Das Rechtssubjekt / Das Rechtsobjekt / Unterscheidungen im Recht / Recht als Wissenschaft. - 157 S. – ISBN 3-7273-0011-6 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300646 eBook (PDF)

Band 2: **Rechtsquellen**
Die Verfassung / Das einfache Gesetz / Die Verordnung / Die autonome Satzung / Die Vereinbarung / Das Gewohnheitsrecht / Das richterliche Recht / Die allgemeinen Rechtsgrundsätze. - 322 S. – ISBN 3-7273-0012-4 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300653 eBook (PDF)

Band 3: **Rechtssammlungen**
Bundesrecht: Die Sammlung der eidgenössischen Gesetze / Die Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen / Die Systematische Sammlung des Bundesrechts / Das Bundesblatt / Die Verkehrsaktensammlung / Das PTT-Amtsblatt / Das Schweizerische Handelsamtsblatt
Kantonsrecht (Bsp Kt. Solothurn): Die Systematische Rechtssammlung des Kt. Solothurn
Gemeinderecht (Bsp Stadt Zürich): Die Amtliche Sammlung der Beschlüsse und Verordnungen von Behörden der Stadt Zürich. - 263 S. – ISBN 3-7273-0013-2 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300660 eBook (PDF)

Band 4: **Sammlungen der Rechtspraxis**
Sammlungen von Gerichtsentscheiden
Eidgenössische Gerichte: Die amtliche Sammlung der Entscheide des Bundesgerichts / Die frühere amtliche Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts / Die amtliche Sammlung der Entscheide des Militärkassationsgerichts
Schweizerische Gerichte: Die Amtliche Sammlung der Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungs-streitigkeiten
Kantonale Gerichte (Bsp Kt. Zürich): Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
Sammlungen von Verwaltungsentscheiden
Bundesverwaltung: Amtliche Sammlung der Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
Schweizerische Verwaltungspraxis: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung
Kantonale Verwaltung (Bsp Kt. St. Gallen): Sammlung der St. Gallischen Gerichts- und Verwaltungspraxis. - 269 S. – ISBN 3-7273-0014-0 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300677 eBook (PDF)

Band 5: **Rechtszweige**
Privates Recht: Personenrecht / Familienrecht / Erbrecht / Sachenrecht / Obligationenrecht
Öffentliches Recht: Völkerrecht / Kirchenrecht / Staatsrecht / Verwaltungsrecht / Strafrecht / Prozessrecht. - 167 S. – ISBN 3-7273-0015-9 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300684 eBook (PDF)

Band 6: **Struktur der Staatsgewalten**
Struktur der Legislative: Struktur der Legislative des Bundes, eines Kantons (Bsp Kt. Zürich), einer Gemeinde (Bsp Stadt Zürich)
Struktur der Exekutive: Struktur der Exekutive des Bundes, eines Kantons (Bsp Kt. Zürich), eines Bezirks (Bsp Bezirk Zürich)
Struktur der Judikative: Struktur der Judikative auf Bundesebene, auf Kantonsebene (Bsp Kt. Zürich), auf Bezirksebene (Bsp Bezirk Zürich), auf Gemeindeebene (Bsp Stadt Zürich). - 613 S. – ISBN 3-7273-0016-7 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300691 eBook (PDF)

Band 7: **Rechtssetzung**
Die Rechtssetzungsorgane des Bundes: Das Stimmvolk / Die Kantone / Die Bundesversammlung / Der Bundesrat / Das Bundesgericht
Der Weg der Rechtssetzung: Die Verfassungsgesetzgebung des Bundes / Die einfache Gesetzgebung des Bundes / Der Erlass von Verordnungen des Bundes / Der Abschluss von Staatsverträgen durch den Bund. - 739 S. – ISBN 3-7273-0017-5 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300707 eBook (PDF) (1. Halbband). – ISBN 9783727300714 eBook (PDF) (2. Halbband)

Band 8: **Rechtsanwendung**
Die Rechtsanwendung im weiteren Sinn / Sachverhaltsfeststellung / Rechtsfindung / Subsumtion / Konklusion / Die Anwender des Rechts. - 160 S. – ISBN 3-7273-0018-3 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300721 eBook (PDF)

Band 9: **Rechtsvollstreckung**
Freiwillige Rechtsverwirklichung: Freiwillige Rechtsverwirklichung nach einem Gerichtsverfahren / Freiwillige Rechtsverwirklichung nach einem Verwaltungsverfahren
Zwangsweise Rechtsverwirklichung: Stellung der Rechtsvollstreckung im System des Verwaltungsverfahrens, im System des Gerichtsverfahrens / Zwangsvollstreckung zivilrechtlicher Ansprüche, verwaltungsrechtlicher Ansprüche, strafrechtlicher Ansprüche
Gesamtregister Band 1 – 9. - 139 S. – ISBN 3-7273-0019-1 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300738 eBook (PDF)

N. Mario Cerutti

RECHTSKUNDE

ZGB und OR

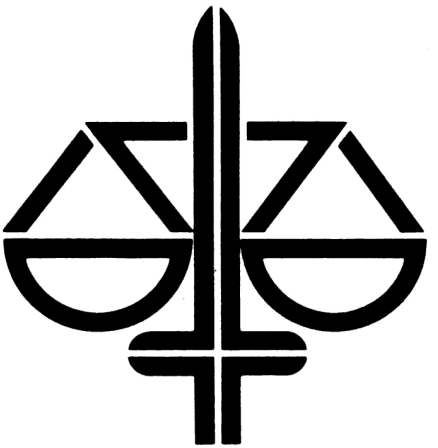

Rechtskunde : ZGB und OR / N. Mario Cerutti. – 10., rev. Aufl. – Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio Verlag, 1987. – 304 S. : Ill. ; 21 cm. – Mit alphabetischem Sachregister. – ISBN 3-7273-0055-8 Buch (Softcover) Fr. 21.00. – ISBN 9783727300615 eBook (PDF)

Inhaltsübersicht:

Einführung ins Recht / Personenrecht / Familienrecht / Erbrecht / Sachenrecht / Vertragsrecht / Firma, HR, Buchführung / Gesellschaftsrecht / Wertpapierrecht

Aus einer Rezension:

Der Betriebsökonom, Nummer 4, Januar 1979/-ri

Rechtskunde ist, wenn dies oftmals auch verkannt wird, ein nicht unwichtiger Bestandteil des Lehrplanes für Ausbildungsstätten von Kaufleuten. Der geschäftliche Alltag bringt oft Probleme mit sich, die ohne Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und Zusammenhänge nur selten richtig beurteilt werden können. Den Anforderungen an ein ideales Lehrmittel und späteres Nachschlagewerk zugleich entspricht in höchstem Masse die «Rechtskunde» von N. Mario Cerutti.

Das vorliegende Buch unterscheidet sich sehr wesentlich von den herkömmlichen Rechtsbüchern. Es besticht durch seinen klaren Aufbau und eine sehr präzise und differenzierte Gliederung, die es ermöglicht, dem Stand der Kenntnisse des Benützers angepasst, sowohl selektiv vorzugehen, als auch zusammen mit den entsprechenden Gesetzesgrundlagen ein profundes Gesamtwissen aufzubauen.

Noch selten hat ein Rechtskundebuch so sehr den Bedürfnissen des Benützers entsprochen. Hier wird schematisch dargestellt, was auf den ersten Anblick kompliziert erscheint; komplexe Gebiete sind in Tabellenform visualisiert worden und nirgends fehlt der Hinweis auf die entsprechende Rechtsverordnung. So ist dieses Buch denn ein eigentliches Arbeitsbuch, ein Kompendium, mit seinem Schlagwörterverzeichnis und den detaillierten Literaturhinweisen eine eigentliche «Rechtsquelle», die sowohl im kaufmännischen Alltag als auch im Unterricht wertvolle, unentbehrliche Hilfe leistet.

N. Mario Cerutti

RECHTSBIBLIOGRAPHIE
LAW BIBLIOGRAPHY
BIBLIOGRAPHIE JURIDIQUE

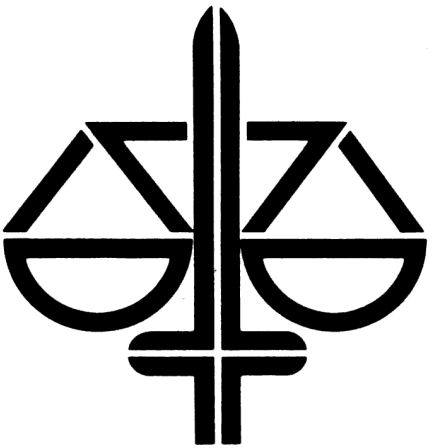

Rechtsbibliographie = Law bibliography = Bibliographie juridique /
N. Mario Cerutti. – 1977- . – Zürich (Postfach, CH-8023) :
Studio Verlag, 1978- . – 21 cm. – ISSN 0250-5940

Backlist Rechtsbibliographie

Printed Text

1977

Band 1 : Schweiz. – 1978. – 196 S. - ISBN 3-7273-0021-3 Buch. - ISBN 9783727300752 eBook (PDF)

Band 2 : Österreich, Liechtenstein.- 1978. – 198 S. – ISBN 3-7273-0022-1 Buch. – ISBN 9783727300769 eBook (PDF)

1978

Band 1 : Schweiz. - 1979. – 268 S. – ISBN 3-7273-0025-6 Buch. – ISBN 9783727300783 eBook (PDF)

Band 2 : Österreich, Liechtenstein. - 1979. – 242 S. – ISBN 3-7273-0026-4 Buch. – ISBN 9783727300790 eBook (PDF)

1979

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1980. – 231 S. – ISBN 3-7273-0030-2 Buch. – ISBN 9783727300813 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1980. – 174 S. – ISBN 3-7273-0032-9 Buch. – ISBN 9783727300820 eBook (PDF)

1980

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1981. – 190 S. – ISBN 3-7273-0035-3 Buch. – ISBN 9783727300844 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1981. – 159 S. – ISBN 3-7273-0038-8 Buch. – ISBN 9783727300851 eBook (PDF)

1981

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1982. – 214 S. – ISBN 3-7273-0042-6 Buch. – ISBN 9783727300875 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1982. – 136 S. – ISBN 3-7273-0043-4 Buch. – ISBN 9783727300882 eBook (PDF)

1982

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1983. – 234 S. – ISBN 3-7273-0049-3 Buch. – ISBN 9783727300905 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1983. – 140 S. – ISBN 3-7273-0050-7 Buch. – ISBN 9783727300912 eBook (PDF)

Microform

1979

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1980. – 231 Bilder. – ISBN 3-7273-0031-0

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1980. – 174 Bilder. – ISBN 3-7273-0033-7

1980

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1981. – 190 Bilder. – ISBN 3-7273-0036-1

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1981. – 159 Bilder. – ISBN 3-7273-0039-6

1981

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1982. – 214 Bilder. – ISBN 3-7273-0045-0

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1982. – 136 Bilder. – ISBN 3-7273-0046-9

1982

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1983. – 234 Bilder. – ISBN 3-7273-0052-3

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1983. – 140 Bilder. – ISBN 3-7273-0053-1

Bönecke-Druck 3392-Clausthal Z. 29